Das

Gerichtsvollzieher-Institut

in seinen

für das rechts-rheinische Bayern bisher noch ungekannten Eigenthümlichkeiten,

wie solches zunächst sich darstellt aus dem französisch-rheinischen Prozeß-Verfahren, und wie es nach dem in den Kammer-Ausschüssen bereits durchberathenen Civilprozeßgesetzentwurfe im Jahre 1870 in ganz Bayern eingefüyrt werden wird.

Zur

Aufklärung für Jedermann, zunächst aber für Die, welche sich dem Gerichtsvollzieherdienste zu widmen gedenken.

Als Anhang:

Eine Auswahl rheinpfälzischer Hussierakten, sowie die in dem ersten Hussierexamen 1840 und in dem letzten 1865 von der hohen Prüfungs-Commission zur schriftlichen Bearbeitung aufgegebenen Examen-Fragen.

Unter Benützung der Sitzungsprotokolle des Abgeordneten-Gesetzgebungsausschusses sowie der Handbücher von Weis und von Schlink, herausgegeben von einem Praktiker, der das rechts- und das links-rheinische Prozeßverfahren an Ort und Stelle selber kennen gelernt hat.

Würzburg.
A. Stuber's Buchhandlung.
1869.

Gerichtsvollzieher-Institut

Das

Gerichtsvollzieher-Büchlein

in welchem

die das rechtsrheinische Bayern bisher noch unbekannten Eigenthümlichkeiten,

[illegible] sich darstellt aus dem französisch-rheinischen [illegible], und wie es nach dem in den [illegible] bürgerlichen [illegible] [illegible] in ganz Bayern eingeführt [illegible]

Zur

Belehrung für Jedermann, insbesondere [illegible]

[illegible] Gerichtsvollzieherstelle zu [illegible]

[illegible]

[illegible] 1869 und in dem letzten [illegible]

[illegible]

[illegible]

Würzburg.

[illegible]

[illegible]

Das
Gerichtsvollzieher-Institut

in seinen

für das rechtsrheinische Bayern bisher noch ungekannten Eigenthümlichkeiten,

wie solches zunächst sich darstellt aus dem französich-rheinischen Prozeß-Verfahren, und wie es nach dem in den Kammer-Ausschüssen bereits durchberathenen Civilprozeßgesetzentwurfe im Jahre 1870 in ganz Bayern eingeführt werden wird.

Zur

Aufklärung für Jedermann, zunächst aber für Die,

welche sich dem Gerichtsvollzieherdienste zu widmen gedenken.

Als Anhang:

Eine Auswahl rheinpfälzischer Huissierakten, sowie die in dem ersten Huissierexamen 1840 und in dem letzten 1865 von der hohen Prüfungs-Commission zur schriftlichen Bearbeitung aufgegebenen Examen-Fragen.

Unter Benützung der Sitzungsprotokolle des Abgeordneten-Gesetzgebungsausschusses sowie der Handbücher von Weis und von Schlink, herausgegeben von einem Praktiker, der das rechts- und links-rheinische Prozeßverfahren an Ort und Stelle selber kennen gelernt hat.

Würzburg.

A. Stuber's Buchhandlung.

Druck von Bonitas-Bauer. 1869.

Vorwort.

Wohl außer Zweifel steht nunmehr die Einführung der neuen bayrischen Civilproceßordnung im Jahre 1870, nachdem die betreffenden Gesetzgebungs-Ausschüsse zur endlichen Bewältigung ihrer Aufgabe die ernstlichste Thätigkeit entfalten, und bereits der 1. Juli 1870 als Einführungs-Termin in Aussicht genommen ist. Eile war um so nöthiger, als mit April 1869 die gegenwärtige Legislaturperiode abläuft, und falls bis dahin in Folge der Langsamkeit unserer Reichsräthe das Gesetz nicht fertig würde, dessen Zustandekommen sich um Jahre weiter hinausverschöbe und von dem norddeutschen, erst seit vorigem Jahre zusammengetretenen, Civilproceßgesetzgebungs-Ausschusse vielleicht schon in wenigen Monaten überholt sein würde.

Eine Umgestaltung des Proceßwesens nun von so durchgreifender Art, wie sie das neue Gesetz mit sich bringen wird, läßt bezüglich der neuen Einrichtungen wohl manche irrige Vorstellung und manches unrichtige Vorurtheil erwarten nicht nur bei Laien sondern selbst auch bei Leuten von Fach, und in der That auch stellt sich für den rechtsrheinischen Deutschen das aus dem Französischen herübergenommene neue System so fremdartig dar, daß die am Althergebrachten so gern hängende deutsche Natur nur schwer und langsam in die Neuerungen sich hineinfinden wird.

Eine der fremdartigsten und ungewohntesten Erscheinungen, mit denen das neue Proceßverfahren bekleidet sein wird, ist nun ohne Zweifel das vom französischen Proceß-Systeme untrennbare **Gerichtsvollzieher-Institut.**

Dasselbe wird zufolge seiner Fremdartigkeit in seiner wichtigen Bedeutung vielfach verkannt werden. Mit Unrecht wird der Gerichtsvollzieherdienst über- und mit demselben Unrecht wird er unterschätzt werden.

Auf der einen Seite wird die einmal constant gewordene Praxis den Gerichtsvollzieher bald nicht mehr als bloßen mechanischen Vollstrecker der ihm von Partei oder öffentlichem Ministerium d. i. von der Staatsbehörde oder von deren sonstigen Organen gewordenen Aufträge erscheinen lassen, sondern der Gerichtsvollzieher wird — zum Beweise, wie das künftige Verfahren Vereinfachungen und Erleichterungen zuläßt — bald lernen, ohne Beihilfe Rechtskundiger zur rascheren Bedienung der Rechtsuchenden die wichtigsten Processe einzuleiten, er wird bald lernen, ohne Anleitung Rechtskundiger selbstständig außerhalb des Gerichtes die Proceßthätigkeit der Parteien mit sicherer Hand zu reguliren und die erzielten Urtheilssprüche für die siegende Partei zu verwerthen; er wird mit einem Worte das Ansehen eines Juristen bekommen.

Auf der anderen Seite wird es dem Gerichtsvollzieher nicht leicht gelingen, von seiner Erscheinung den Eindruck des Schergen, Häschers und Blutsaugers fern zu halten, und vielfach wird er sich vielleicht mit dem seitherigen Gerichtsdiener, der übrigens mit dem neuen Verfahren, natürlich mit beschränkteren Funktionen, fortexistiren wird, verwechseln lassen müssen, denn die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers äußert sich denn doch zunächst in Zustellungen und Vollstreckungen, erhält aber dann gleichwohl ihren Schwerpunkt im urkundenmäßigen Constatiren derselben.

Jedoch auf der einen wie auf der anderen Seite d. h. durch das Ueber- und Unterschätzen seiner Stellung geschieht dem Gerichtsvollzieher zuviel und wird durch die einseitige Auffassung seiner Stellung sicherlich dem ganzen Institute nur geschadet.

Erwartet man nämlich vom Gerichtsvollzieher unbedingt die Leistung eines ausgebildeten Juristen, so vertraut man ihm mehr an als der Gesetzgeber gewollt und als im Mißlingensfalle das Institut verantworten kann. Unterschätzt

man andrerseits seine Stellung und seine Bedeutung, so verfehlt man sich wiederum gegen den Willen des Gesetzgebers, der durch die Schaffung des Gerichtsvollzieher-Institutes eine bedeutende Lücke in der bisherigen Gesetzgebung ausfüllte und darum für diesen Dienst Leute, wenn auch nicht von juristischer Durchbildung, doch aber von allgemeinen Rechtskenntnissen, sowie Leute von selbstständigem und gediegenem, einem öffentlichen Beamten anstehendem Charakter verlangt, nicht aber gewöhnliche, bloß nach der Chablone ohne Herz und Kopf arbeitende Brodmenschen, die durch ihre Einseitigkeit das ganze Institut nur in Mißcredit zu bringen im Stande sind.

Um nun die Absicht des Gesetzgebers erreichen zu helfen und dadurch die Segnungen des neuen Proceßgesetzes auch in dieser Hinsicht wirksam werden zu lassen, wozu nicht allein die Staatsregierung sondern auch jeder ehrliche Staatsunterthan nach Kräften mitzuwirken hat, ist es durchaus nöthig, daß das in Rede stehende Gerichtsvollzieher-Institut in seinem ganzen Wesen möglichst anschaulich gemacht, und daß demselben hiedurch zu dem ihm gebührenden Ansehen rechtzeitig verholfen werde.

Dieser Aufgabe hat sich nun der Verfasser zu unterziehen gewagt, und glaubt sich derselbe hiedurch den Dank der Staatsregierung sowie auch den Dank der diesem neuen Dienste künftig Angehörenden zu verdienen.

Aber noch ganz besonders glaubt sich der Verfasser, der ein rechtsrheinischer Bayer ist, zu diesem Unternehmen berufen, weil er selber diesem Dienste sich zu widmen gedenkt, und weil er durch mehrjährige rechtsrheinische Gerichts-Praxis und durch eine einjährige Praxis bei einem Pfälzer Huissier einen weiteren Gesichtskreis sich zu eigen gemacht hat als ihn bei Darstellung des Huissier-Institutes etwa ein Rheinpfälzer gehabt haben würde, denn Letzterer würde sich in die rechtsrheinische Anschauungsweise nicht hinein zu finden vermögen, abgesehen davon, daß man wohl vergeblich hätte warten dürfen, bis sich in dieser Sache eine rheinpfälzische Feder gerührt hätte, da man in der Rheinpfalz die dort liebgewonnenen und wohlbewährten Einrichtungen nicht mit zweifelhaften Reformen vertauschen will und darum einen

unüberwindlichen Widerwillen gegen alle vom rechtsrheinischen Bayern ausgehenden Schöpfungen und beziehungsweise Aenderungen zeigt.

Also nicht eine Anleitung zum künftigen Gerichtsvollzieherdienste, nicht ein Commentar zu etwa bereits vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen für diesen Dienst, der erst durch die seinerzeitige sogenannte **Gerichtsvollzieher-Ordnung** nach Pubizirung des Proceßgesetzes näher geregelt werden wird, wurde vom Verfasser zu schreiben beabsichtigt, sondern es hat dem Verfasser lediglich nur der eine Gedanke die Feder geleitet, auf dieses neue Institut durch möglichst getreue Veranschaulichung desselben in größeren Kreisen rechtzeitig die verdiente Aufmerksamkeit hinzulenken, bevor nemlich der von den Ausschüssen bereits zu Ende berathene Proceßgesetzentwurf der hohen Kammer zur definitiven Beschlußfassung vorgelegt wird, so daß dann Jedermann, der sich für dieses neue Institut interessirt, mit der Bedeutung und dem Endziele desselben sich vertraut machen und Alles, was in den Kammern und in den Blättern bezüglich dieses Institutes öffentlich zur Sprache kommen wird, um so gründlicher zur weiteren Selbstbelehrung verfolgen kann.

Möge dem neuen Institut auf diese Weise Vertrauen und manche Verbesserung, sowie mancher Gönner und manche brauchbare Kraft gewonnen werden!

Im Dezember 1868.

Der Verfasser.

Allgemeiner Theil.

Bedürfniß nach Proceßreform und die hiebei erkannte Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gerichts-Vollzieher-Institutes.

Die neueren Bewegungen auf dem Gebiete der civilprocessualen Gesetzgebung, hervorgerufen durch die zeitgemäßere französische Prozeßgesetzgebung.

Den Franzosen bleibt das Verdienst, auf den wichtigsten Gebieten des öffentlichen Lebens Vieles zeitgemäßer umgestaltet zu haben; und so schmerzlich der ehrliche Deutsche an die Tage der französischen Fremdherrschaft sich zurückerinnert, muß er doch zugeben, daß gewisse deutsche Provinzen aus der sogenannten französischen Zeit Einrichtungen profitirten, die man, nachdem die hochgehenden Wogen jener Zeit verbraust, nach und nach doch als zeitgemäß und nachahmenswerth hat anerkennen müssen.

Eine der wichtigsten von jenen Umgestaltungen ist aber unzweifelhaft die französische auf dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Reform des Proceßwesens, deren sich in Folge der französischen Fremdherrschaft auch die linksrheinischen deutschen Provinzen schon seit Anfang dieses Jahrhunderts erfreuen, und dieser von den Franzosen dort eingeführte Proceß, darum auch der **französisch-rheinische** genannt, ist es nun, der in den anderen deutschen Landen erst nach einer Reihe von Jahren mühsam errungen werden muß.

So bedurfte es für **Bayern** der hochgehenden Wogen des Jahres 1848, um mit dem Grundlagengesetz vom 4. Juni des genannten Jahres Bahn zu gewinnen für ein zeitgemäßeres Proceßverfahren.

Während bis jetzt nun in Bayern die Strafrechtspflege durchweg nach französisch-rheinischem Zuschnitte reformirt worden ist, harrt nur noch der Civilproceß auf eine gleiche Reform, und auch diese ist endlich in Gang gebracht, und zwar mit den Hauptgrundsätzen: der unbedingten Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, der Beseitigung fast jeder zwingenden Beweistheorie, der Abschaffung des bindenden Interlocuts und der Oberberufung, der Verlegung des Schwerpunkts der Rechtspflege in die Collegial-Gerichte, der Beseitigung der Eventual- und Widerspruchsmaxime, der Beschränkung der Parteieide, sowie der Reinhaltung des Richteramtes von fremdartigen Geschäften.

Nach endlich fertig gearbeitetem Entwurfe hatte sich bereits am 10. Sept. 1863 der Gesetzgebungsausschuß der Abgeordneten constituirt, und begann am 5. Nov. 1864 seine Berathungen; allein diese letzteren wurden vielfach auf unliebsame Weise unterbrochen, und da im Frühjahre 1869 die gegenwärtige Legislatur-Periode abgelaufen sein wird, machte sich allenthalben bereits die Besorgniß geltend, es möchte bis dahin die Berathung des Civilprozeßgesetzentwurfs ihre Erledigung nicht gefunden haben, und es möchte dadurch eine jahrelange, kostspielige Gesetzgebungsthätigkeit vergeblich aufgeboten, sowie die Hoffnung auf die allgemein dringend begehrte Civilprozeßreform wieder auf längere Zeit als vereitelt zu betrachten sein.

Diese Besorgniß wurde allenthalben im Lande gehegt; so sehr machte sich in Anbetracht des schwerfälligen, mit den sonst überall erleichterten Verkehrsformen der Jetztzeit gar nicht mehr im Einklang stehenden bisherigen Civilproceßverfahrens sowie in Anbetracht der mit dem neuen Verfahren eintretenden bedeutenden Richterbeamtenersparniß das Begehren nach der neuen Civilproceßreform geltend; und es war jedem ehrlichen Bayer aus der Seele gesprochen, als im Dezember 1866 der Abgeordnete **Thürmayer** vor der hohen Kammer durch eine energische Interpellation jener Besorgniß Ausdruck gab.

Diese Interpellation wurde nun am 30. Jan. 1867 vom dermaligen Gesetzgebungsausschuß-Vorstande Dr. **M. Barth** unter Rechtfertigung der bisherigen Arbeitsverzögerung sowie unter ernstlichem Abrathen von einer allenfalls intendirten Fragmentargesetzgebung in präcisester Form dahin beantwortet, daß an ein rechtzeitiges Fertigwerden der Arbeiten, welche noch im Spätherbste 1868

der hohen Kammer zur definitiven Beschlußfassung übergeben werden könnten, und somit an die wirkliche Einführung der neuen Civilproceßordnung im Jahre 1870 nicht zu zweifeln sei, welche Verheißung der genannte Ausschußvorstand Anfangs April 1868 vor der hohen Kammer bei Gelegenheit der Frage wegen Vermehrung der Landgerichtsassessoren auf das Bestimmteste wiederholte.

Gleichwohl war neuerlich wieder und zwar im letzten Sommer 1868 vielfach die Befürchtung wegen des Nichtfertigwerdens der Arbeiten aufgetaucht, und hat man hiebei die Staatsregierung verdächtigt, als wolle letztere in Anbetracht gewisser Principien-Differenzen das ganze Werk in die nächste Legislaturperiode, wo sie gefügigere Abgeordnete zu treffen hoffe, hinüberspielen; allein nicht nur, daß jede Besorgniß durch die inzwischen neu aufgenommene und bis auf das Einführungsgesetz zu Ende geführte Arbeit der Ausschüsse beseitigt sein dürfte, so ist der Beweis, daß nicht nur das Land, sondern auch die Regierung wirklich ein aufrichtiges Interesse an einem raschen Zustandekommen des neuen Civilproceßverfahrens hat, ganz zuverlässig noch durch den Umstand bewiesen, daß die Staatsregierung bis jetzt die Gesetzgebungs-Ausschüsse unbeirrt fortarbeiten ließ, während außerhalb Bayerns für eine allgemeine deutsche Civilproceßordnung Arbeiten im Gange waren und zum Theil noch sind, Arbeiten, die jedoch, wie es scheint, der bayrischen Regierung für ein rasches und gedeihliches Fertigwerden nicht genug Chancen geboten haben; wenigstens äußerte sich in der Abgeordneten-Ausschußsitzung vom 5. Nov. 1864 der damalige bayrische Justizminister, daß das Werk der noch damals in Hannover tagenden und auch durch einen bayrischen Commissär beschickten allgemeinen deutschen Gesetzgebungs-Commission durch das nebenher in Arbeit begriffene bayrische Proceßgesetzgebungswerk entsprechend gefördert werden möge, während das Gesetz, das seiner Zeit die zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzes zu Nürnberg niedergesetzte Commission bezüglich der Rechtshilfe unter den deutschen Bundesstaaten zu entwerfen gehabt habe, im Entwurfe, der unter Andrem genaue Bestimmungen über die fora enthalte, wohl von den meisten Regierungen acceptirt, aber gleichwohl nicht eingeführt worden sei, weil jenes Gesetz, nur vom internationalen Standpunkte ausgehend, Collissionen habe befürchten lassen mit dem eben in Arbeit begriffenen Civilproceßgesetze.

Was endlich den seit 1867 in Angriff genommenen **norddeutschen** neuen Civilproceß betrifft, so mag vielleicht derselbe gemäß der bekannten preußischen Energie eine rasche und gedeihliche Erledigung finden, aber in Anbetracht des dermalen noch zwischen Nord und Süd bestehenden Antagonismus dürfte wohl ein gemeinsames Vorgehen von Nord und Süd auf dem Gebiete der civilprocessualen Reform zur Zeit wenig Aussicht auf ein rasches und gedeihliches Resultat bieten, und hat Bayern ganz recht gethan, vorläufig sich damit zu begnügen, daß seine bis jetzt fertig gewordenen Ausschußarbeiten von der norddeutschen Gesetzgebungs-Commission eingesehen und als mustergültig belobt worden sind.

Hiebei sei übrigens noch bezüglich der gerade in letzter Zeit lebhaft behandelten Frage: „ob bayrischer oder allgemeiner deutscher Civilproceß" wörtlich angeführt, was eine competente Feder in öffentlichen Blättern hierüber geschrieben; da heißt es unter Andrem ganz mit Recht:

„Wir halten es nicht für das nächste Erforderniß zur Verwirklichung des nationalen Programmes, daß überall in Deutschland das gleiche Proceßgesetz bestehe. Wenn nur allenthalben (für Beseitigung zu kleiner Territorien hat ohnehin der norddeutsche Bund gesorgt) ein gutes Proceßverfahren und eine gute Anwaltschaft besteht, und wenn durch Gesetze und Verträge die Vollstreckbarkeit fremder Urtheile erleichtert wird, ist dem Bedürfniß des rechtsuchenden Publikums besser gedient als mit einer strammen Uniformität der Proceßgesetzgebung. Es wird z. B. Niemand verkennen, daß unsere bayerische Proceßreform sich wesentlich rascher und voraussichtlich besser entwickelt hätte, wenn man den unserem Rechtsverkehr fernstehenden Landsleuten in der Pfalz ihre eigenthümliche Gesetzgebung ganz und gar belassen hätte. Sie haben nie eine Aenderung verlangt und sind vom neuen Entwurf vielfach nicht befriedigt; die Herstellung der zahllosen Compromisse mit ihnen hat Monate und Jahre gekostet. Wer diese Schwierigkeit in ihrem vollen Umfang kennt, wird sich keinen großen Erwartungen auf ein rasches Zustandekommen der norddeutschen Bundesproceßgesetzgebung hingeben dürfen. Schon jetzt — ehe man nur das Produkt der Bundescommission kennt — ist in Preußen ein wüthender Kampf unter den Juristen entbrannt, deren Spaltung dort sogar eine dreifache ist. Den Altpreußen, welche zäh an einem gewissen Maß der Schriftlich-

keit im Verfahren festgehalten wissen wollen, stehen die Rheinländer mit dem französisch-rheinischen System der unbedingten Mündlichkeit entgegen. Mit letzteren sind hierin die Hannoveraner, die dritte Gruppe, einverstanden, die hinwiederum das dem rheinischen Rechtsleben widerstrebende bindende Beweisurtheil ihres sonst musterhaften Processes zur Geltung bringen wollen. Der Entwurf (vom Jahre 1864), welcher den Berathungen der norddeutschen Proceßreform vorläufig zu Grunde gelegt ist, beruht auf altpreußischen Anschauungen. In der Commission sind alle drei Gruppen fast in gleicher Stärke vertreten. Vorstand derselben ist der Justizminister v. Leonhardt,¦ der Schöpfer des hannoverischen Processes, ein Mann, welcher mit seltenem juristischem Wissen die ganze aristokratische Starrheit verbindet, die dem niedersächsischen Stamme eigen ist. Es wird in der Commission die bittersten Debatten geben und kommt das Resultat der Berathung schließlich an die Versammlung des norddeutschen Reichstags, so werden dort alle drei Gegensätze von Neuem aufeinanderplatzen. Es liegt die Möglichkeit sehr nahe, daß dann die mit der Vorlage zufriedene Partei von einer Coalition der beiden anderen, deren Wünsche der neue Proceß nicht erfüllt, geschlagen und das ganze Gesetzgebungswerk vereitelt wird. Die materiellen Bestimmungen der dereinstigen Vorlage sind noch gar nicht zu bemessen. Ob wir etwas besseres eintauschen würden oder nicht, ist zur Zeit ganz unbestimmbar. Eine Vertretung unserer, vielfach abweichenden processualischen Interessen besitzen wir bei der Commission nicht. Je höher wir aber den Einfluß des preußischen Justizministers anschlagen dürfen, um so mehr steht zu befürchten, daß der Bundesproceß mit dem bindenden Beweisurtheile behaftet sein wird, einer Krankheit, auf die sich unsere eigene Proceßnoth vielfach zurückführen läßt. Denn es gleicht dem Kobold aus dem Märchen des Sindbad, der sich Richtern und Parteien auf den Nacken setzt und sie nicht eher losläßt, bis Recht und Vernunft zu Tode gehetzt sind."

Unter solchen Umständen wird daher gewiß jeder ehrliche Bayer, der nicht blind ist für die Forderungen der Zeit und für die Interessen seines Bayernlandes, vorläufig, bis einmal günstigere Zeiten und Umstände eine ganz Deutschland umfassende allgemeine Proceßordnung zu Stande kommen lassen, mit Freuden den nach französisch-rheinischem Muster zugeschnittenen neuen Civilproceß 1870 begrüßen.

Dabei bleibt es allerdings zu bedauern, daß leider mit dem rechtsrheinischen Bayer der linksrheinische Bruder Pfälzer die eben beschriebene Freude zu theilen wenig Lust haben wird; allein der Letztere gehört eben mal einer der obenerwähnten, bereits mit den französischen Einrichtungen längst versehenen linksrheinischen deutschen Provinzen an, und faßt den in der Arbeit begriffenen neuen bayrischen Civilproceß, soferne derselbe nicht unverändert aus dem Französischen herübergenommen werden sollte, nur als ein Uebergangswerk, als einen Fortschritt des rechtsrheinischen, dagegen aber als einen Rückschritt des linksrheinischen Bayerns auf, ob mit Recht oder Unrecht ist hier nicht zu untersuchen.

Schade nur, daß dieses im rechtsrheinischen Bayern als Fortschritt zu begrüßende neue Proceßverfahren erst mit 1. Juli 1870, und nicht schon mit 1. Januar 1870 eingeführt werden soll, nachdem doch der betreffende Reichsrathsreferent ganz im Sinne der Regierungs- wie der Oppositionspartei jüngst erst erklärt hatte, daß das bayr. Civilproceß-Gesetzgebungswerk nicht einen Augenblick aufgeschoben werden dürfe, weil die bessernde gänzliche Umgestaltung des bayr. Processes einen Aufschub durchaus nicht mehr gestatte und erleiden dürfe, wenn nicht die höchsten Interessen des Volkes auf's Empfindlichste geschädigt werden sollen, nachdem ferner gerade mit 1. Januar 1870 eine neue Finanzperiode beginnt, mit deren Beginn zugleich auch die durch die neue Gerichts-Organisation nöthig werdende Budgetänderung am passendsten geregelt werden könnte, und nachdem endlich das neue Taxgesetz, die Anwalts- und die Gerichtsvollzieher-Ordnung sowie auch das Einstudiren der neuen Gesetze noch vor Ablauf des Jahres 1869 zuwege gebracht werden könnte; wenigstens hat auf die wichtigen und umfangreichen Gesetze vom 10. Nov. 1861 deren rasch schon am 1. Juli 1862 nachgefolgte Einführung bewiesen, daß bei gutem Willen in einem Zeitraume von 8 Monaten viel geschehen kann.

Das Gerichtsvollzieher-Institut als integrirender Bestandtheil der französisch-rheinischen Proceßordnung. Gründe hiefür sowie für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gerichtsvollzieher-Institutes.

Wie bereits erwähnt, wird der künftige neue bayrische Civil-Proceß im Wesentlichen durchaus mit dem französisch-rheinischen Civilproceß-Verfahren übereinstimmen, und im durchaus

unlösbaren Zusammenhange mit dem ganzen Systeme des französisch-rheinischen Proceßwesens steht nun das in den nachfolgenden Zeilen näher zu beleuchtende Gerichtsvollzieher-Institut.

Dieses unlösbare Zusammenhängen mit dem ganzen Systeme des künftigen Verfahrens hat denn auch gleich von vornherein der Referent des Abgeordneten-Ausschusses ganz besonders betont, indem er sagt:

„Das Gerichtsvollzieher-Institut wird zwar das Prozeß-Verfahren für das rechtsrheinische Bayern vertheuern und Verlegenheiten bringen bezüglich der Besetzung solcher Stellen und Unterbringung der bisherigen Boten und Gerichtsdiener, — aber es kann in dem Systeme des neuen Verfahrens nicht entbehrt werden, weil es mit 2 Fundamentalsätzen desselben in unzertrennlicher Verbindung steht, nemlich mit dem Satze:

a) daß ein schriftliches Vorbereitungs-Verfahren, sowie überhaupt in dem Proceßgange, soweit er außerhalb der mündlichen Verhandlung sich bewegt, die richterliche Prozeßleitung in der Regel wegzufallen, der Schriftenwechsel und die Zustellung der Ladungen und sonstigen Mittheilungen ohne Vermittlung des Gerichtes von Partei zur Partei, von Anwalt zu Anwalt zu geschehen habe;

b) daß im Vollstreckungsverfahren ebenfalls eine unmittelbare richterliche Thätigkeit nicht Platz greife."

Das neue Prozeßsystem will also den Richter frei machen von allen Funktionen, die nicht zur eigentlichen Judicatur gehören, damit er um so unabhängiger seiner eigentlichen Richteramtsaufgabe obliegen könne; und zur Erreichung dieses Zweckes braucht das neue Proceßsystem den Gerichtsvollzieher, der dem Richter jene Funktionen abnimmt.

Aber das neue Proceßsystem will noch mehr als das; es will das künftige Verfahren überhaupt auf festere Füße stellen und bessere Garantieen schaffen für jede und selbst die scheinbar unbedeutendste Proceßhandlung.

Bisher wurden nämlich jene nicht zur eigentlichen Judicatur gehörigen Funktionen vom Richter zur weiteren Durchführung mit dem Gerichtsdiener getheilt. Der von Letzterem auf Grund seines Diensteides beigebrachte Vollzugsnachweis macht wohl vollen Beweis; — verdienen aber auch auf Grund geprüfter Kenntnisse seine Vollzugsnachweise solche Beweiskraft? — Dieser Ungewiß-

heit gegenüber stellt nun das neue Proceßgesetz nicht nur beeidigte sondern bezüglich der nöthigen Kenntnisse eigens geprüfte Beamten auf, welche die von Partei zu Partei, von Anwalt zu Anwalt gehenden Zustellungen, sowie die Akte der Zwangsvollstreckung, so lange sie unstreitig bleiben, unter öffentlicher Autorität besorgen, d. i. hierüber in gesetzlicher Form einen Akt aufnehmen, für dessen Richtigkeit der Charakter des Aktverfassers als öffentlicher Beamter und dessen Diensteid bürgen, einen Akt, durch welchen jede in demselben konstatirte Thatsache als erwiesen gilt, wenn nicht auf gesetzliche Weise dessen Falschheit dargethan wird.

Resumé: Das Gerichtsvollzieherinstitut ist angepaßt dem Principe der Befreiung des Richteramtes von allen nicht die Judicatur betreffenden Gegenständen, und es erscheint nunmehr ausschließend und selbstständig unter öffentlicher Autorität mit der Vornahme der bisher vom Richter und dem Gerichtsdiener gemeinsam bethätigten Funktionen — der Gerichtsvollzieher betraut. —

Also nicht dem Zufalle oder einer Laune des Gesetzgebers, wie Manche vielleicht glauben möchten, verdankt das Gerichtsvollzieherinstitut seine Entstehung, sondern Jeder, der den amtlichen Wirkungskreis dieser Beamten nur etwas genauer kennt, wird sich überzeugt haben, daß die französische Gesetzgebung einen guten Griff gethan, die nicht die Judicatur betreffenden Funktionen durch eigene Beamten unter öffentlicher Autorität besorgen zu lassen, da die gedachten Funktionen von zu großer Wichtigkeit sind, als daß sie dem Richter als bloßer Ballast überlassen blieben und ohne jegliches Bedenken von einem unselbstständigen Gerichtsdiener mitausgeübt würden; ja die Wichtigkeit der in Rede stehenden Funktionen ist so bedeutend, daß hiefür — soll anders der Zweck der Gerechtigkeitspflege vollständig erreicht werden — eigene Beamten sogar absolut erforderlich sind, denn im Nothfalle kann der Richter seine Akten selbst schreiben und die Parteien vermögen sich selbst zu vertheidigen, so daß Gerichtsschreiber und Anwälte wegfallen können, während man den Gerichtsvollzieher nicht entbehren kann.

Um die Richtigkeit dieser Behauptung einleuchtender zu machen, seien folgende Fragen erlaubt:

Wie soll ich Jemanden vor Gericht belangen, damit constatirt werden kann, daß der Beklagte von der Klage in allen ihren Theilen, von der Person des Klägers, dem Begehren desselben, seinen

Gründen, dem Gerichte, vor welchem, der Zeit, wann er erscheinen soll u. s. w. genaue Kenntniß erhalte? Oder wie soll zwischen den Parteianwälten ein Schriftstück gewechselt und dabei der Nachweis festgestellt werden, daß der gesetzlich vorgezeichnete an oft wichtige Präjudize geknüpfte Zustellungstermin wirklich eingehalten wurde? Etwa mündlich?

Das muß aber bewiesen werden können. Es kann daher eine mündliche Mittheilung wohl nicht genügen und muß also dem Beklagten ein alles dies genau enthaltendes Aktenstück abschriftlich mitgetheilt werden.

Der Kläger muß aber vor Gericht beweisen können, daß dem Beklagten diese Mittheilung gemacht wurde.

Auf welche Art soll ich diesen Beweis führen?

Mache ich selbst für mich allein diese Mittheilung, so kann ich es natürlich nicht beweisen.

Soll ich mittels Zeugen den Nachweis liefern?

Das wäre umständlich; die Zeugen müßten selber vorher erst informirt werden, um die Klage im Gedächtniß zu behalten, wozu dann noch die Chancen eines Zeugenverhöres überhaupt kommen.

Soll ich mir es vom Beklagten bescheinigen lassen?

Wenn er aber nicht schreiben kann? oder mag?

Wie ihn zwingen? Oder wie verifiziren, wenn er die Bescheinigung ableugnet?

Soll es durch's Gericht besorgt werden? Soll das Gericht in die Wohnung Desjenigen sich begeben, dem die Mittheilung gemacht werden soll?

Das wäre für den Staat oder die Parteien zu kostspielig. Auch entstünde die Frage: Verträgt es sich mit der Würde des Gerichtes, daß es die Partei, über die es Recht sprechen soll, im Auftrage des Klägers vor seine eigenen Gerichtsschranken belangt? und kann es über die Giltigkeit der geschehenen Mittheilung im Falle der Contestation mithin über seine eigene Handlung erkennen?

Soll's im Gerichtslokale mitgetheilt werden?

Aber da bedarf es wieder einer Verbescheidung und im Falle Nichterscheinens müßte die Verbescheidung erwiesen werden.

Wer soll die Urtheile vollstrecken?

Sicherlich wird man dies ohne Gefahr für Person und Eigenthum, sowie selbst für die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht der Partei selber überlassen können.

Soll das Gericht, welches über die Parteien erhaben stehen soll und dessen executorisches Einschreiten ein zu Gunsten der siegenden Partei geleisteter Handlangerdienst wäre, seine eigenen Urtheile vollstrecken? Müßte nicht wieder, wenn über die Execution Streitigkeiten entstehen sollten, das Gericht über eigene Handlungen erkennen? Oder wenn in einem solchen Falle ein höheres Gericht angerufen werden müßte, würde nicht hiedurch der Proceß zu weitläufig und kostspielig und würde nicht hiedurch die Partei um eine Instanz verkürzt?

Mit einem Worte, braucht man da noch länger zu fragen, wie da am besten, ja wie da wohl einzig und allein richtig geholfen werden kann?

Braucht man da noch länger zu zweifeln, daß die Einführung des Gerichtsvollzieherinstituts eine ebenso unentbehrliche als selbstverständliche und natürliche Sache ist?

Nachdem wir dies erkannt, werden wir das Eingreifen des Gerichtsvollziehers in das künftige Prozeßverfahren nun mit ganz anderen Augen ansehen; und welch' ein ansprechendes Bild bietet uns nunmehr das neue Proceßverfahren, nachdem wir nun auch von dieser Seite zum besseren Verständniß desselben gelangt sind! Wir verspüren den frischen Luftzug, welcher den bisherigen alten Aktenstaub, sowie die zu Bergen anwachsenden Aktenstöße auseinander fegt. Wir sehen, wie sich die Wände des Gerichtszimmers auseinanderthun, und die bisher zwischen Richter und Partei in geschlossenem Raume geheim betriebenen und von Manchem mit Recht oder Unrecht manchmal als parteiisch beargwöhnten Verhandlungen nunmehr unter der Controle der Staatsbehörde d. i. des Staatsanwaltes, sowie unter der Controle der Oeffentlichkeit, vor der sich nur der Unehrliche zu scheuen hat, vor sich gehen, wir sehen den Richter in der vollen Würde seines Richteramtes auf dem Richterstuhle thronen, blos um Recht zu sprechen, wir sehen Parteien auftreten, die über das Was und Wie ihres Vorbringens beiderseits im Klaren sind, ohne vorher vom Richter die Proceßeinleitung und Vorbereitung bewirkt zu haben, und die nur darum die Stätte des Gerichtes aufsuchen, um des Richters Spruch zu hören, und die dann außerhalb des Gerichtes den erwirkten Ausspruch ohne weiteres Zuthun des Richters zu verwerthen wissen, wir sehen, wie nunmehr die Anwälte, anstatt wie bisher List gegen List zu setzen, in ihrem eigenen Interesse unter sich durch Schriften-

wechsel mittelst des Gerichtsvollziehers sich vorher redlich klar gemacht haben, und nicht wagen, vor der Oeffentlichkeit ein chicanöses, den Parteien Zeit und Geld raubendes Spiel zu treiben, ein Umstand, der dem bei uns vielfach in Mißcredit gekommenen Advokatenstande wieder zu Achtung und Vertrauen beim Publikum verhelfen wird.

Und all diese Wunder, wer anders als der Gerichtsvollzieher bietet die Hand dazu? —

Er ist es, der den Richter des lästigen und seine Selbstständigkeit verdächtigenden Verkehres mit den Parteien auf einmal enthebt, er ist es, der alle vorbereitenden Handlungen zwischen den Parteien oder deren Anwälten unter öffentlicher Autorität vermittelt und die spruchreifen Rechtshändel dem Richter unterbreitet, die Parteien selbst aber zur Erwirkung des Spruches dem Richter vorführt, er ist es, der es dem Richter künftig erspart, vom Richterstuhle herabzusteigen und den Executor zu machen oder sonstigen Anträgen der Parteien zu dienen.

Schließlich, bevor wir zum besonderen Theile des gegenwärtigen Schriftchens übergehen, sei es noch gestattet, an ein Bedenken zurückzuerinnern, welches, wie wir oben bereits angeführt haben, der verehrliche Referent des Abgeordneten-Ausschusses ausgesprochen, als derselbe nemlich wohl die Unentbehrlichkeit des Gerichtsvollziehers im neuen Prozeßverfahren hervorhob, dabei aber bemerkte, daß die Einführung des Gerichtsvollzieher-Institutes das Proceßverfahren vertheuere und bezüglich der Besetzung der Stellen und Unterbringung der bisherigen Boten und Gerichtsdiener Verlegenheiten bereiten möchte.

Dieses von so competenter Seite ausgesprochene Bedenken möchte nun der Verfasser einigermassen abschwächen durch folgende Gegenbeweisgründe:

1) Was den Vorwurf der Prozeßvertheuerung betrifft, so wird allerdings der Gerichtsvollzieher als selbstständiger und verantwortlicher öffentlicher Beamter gewisse Dienstleistungen, die bisher ein Gerichtsdiener im Auftrage seines Gerichtes um wenige Kreuzer ausführte, höher berechnen, allein dafür sind die zur Entkräftung seiner Beurkundungen anzuwendenden Gegenbeweismittel nicht so leicht zu erbringen als wie zur Erkräftung der, wohl auch vollständig Beweis machenden Beurkundungen des bisherigen Gerichtsdieners, wo es nach der Gerichtspraxis in Anbetracht der bei Letzterem

weniger vorausgesetzen Rechtskenntnisse und Accuratesse leicht zum Reinigungseid kommen kann, — also gewiß ein Umstand, der den vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Handlungen einen ungleich höheren Werth verleiht.

Auch ist ferner noch zu berücksichtigen, daß die Parteien durch den Gerichtsvollzieher rascher und bequemer bedient werden, als dies mit der seitherigen Einrichtung der Fall gewesen.

Man wolle sich nur erinnern, wie man in unserem rechtsrheinischen Bayern oft stundenlang vor der Thüre des gestrengen Herrn Richters in devotester Haltung warten muß, bis die Reihe an Einen kommt, um eine einfache Ladung, einen Zahlbefehl, eine Execution, eine Capitalskündigung, eine Zurücknahme bereits beantragter Amtshandlungen erwirken zu können, oder sich über das Resultat einer versuchten Pfändung oder den Stand einer sonstigen bereits verfolgten Sache zu erkundigen. Man wolle sich nur erinnern, wie ein mancher Richter, der mit richtigem Instinkte einer besseren Aufgabe sich bewußt ist, als daß er das chicanöse, nnd trotz Belehrens vielleicht doch immer wieder verkehrte Vorbringen der Parteien anhöre und schablonenmäßig abfertige, wohl hiebei oft die gute Laune zu verlieren pflegt, in Folge dessen er dann alle Rechtsuchenden unfreundlich anläßt, in seinem Mißmuthe über manche vielleicht ernste Sache wegsieht oder durch seine Mißlaune dem Antragsteller die Weiterverfolgung wenigstens verleidet. Man wolle sich nur erinnern, wie mancher Rechtsuchende nicht um ein Häärchen besser dran war, weil er die Betreibung seiner Angelegenheit einem Advokaten überließ, wenn man, abgesehen von den hiebei oft gewissenlos und unnöthig veranlaßten Kosten, bedenkt, daß die leider nur zu häufig im schriftlichen Verkehre zwischen Gerichten und Advokaten vorkommenden Nergeleien, sowie das zufolge der unmäßigen Schreibwirthschaft in den Gerichtskanzleien leider nur zu häufig entstehende Chaos die gewünschte rechtzeitige Erledigung in den wenigsten Fällen zuläßt.

Wie ganz anders wird der Rechtssuchende künftig durch den Gerichtsvollzieher bedient werden! Der Letztere wird, ohne daß er sich dabei in seiner Stellung als öffentlicher Beamter etwas zu vergeben braucht, gegen das Publikum, auf dessen Kundschaft er vor Allem angewiesen ist, sicherlich jeder Zeit entgegenkommend sich zeigen, er wird nicht verlangen, daß man in streng bureaukratischen Formen Wünsche und Anträge ihm vorbringe, er wird

vielmehr solche mündlich oder mit schriftlichen Notizen begleitet entgegennehmen, zumal Aufträge zu Zahlungsaufforderungen, Capitalskündigungen, Zahlbefehlserwirkungen, Vorladungen u. dgl. m., ja er wird solche Aufträge zur rascheren Besorgung nicht selten gelegentlich seiner Dienstgänge auf offener Straße, auf offenem Felde oder in den Ortschaften seines Bezirkes entgegennehmen, ein Umstand, der dem Rechtssuchenden manchen seither nöthig gewesenen Gang und manche kostbare Stunde, die er vordem mit langweiligem Antichambriren opfern mußte, erspart.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß der Vorwurf der durch Einführung des Gerichtsvollzieherinstitutes allenfalls verursachten Prozeßvertheuerung wesentlich paralysirt wird durch die Thatsache, daß das neue Prozeßverfahren wohl die Gerichtsvollzieher mit sich bringt, dagegen aber auch eine namhafte Richterbeamtenverminderung zur Folge hat, ein Umstand, der unseren auf Beamtenersparung so sehr bedachten Landtag schon mehrfach veranlaßte, auf recht baldige Einführung des neuen Prozeßverfahrens zu dringen.

Als Beweis aber, um wieviel das französische Proceßsystem in der Rheinpfalz durch seine Einfachheit und Natürlichkeit weniger Richterbeamten erfordert, möge folgendes, statistisch nachgewiesenes Zahlenverhältniß dienen.

Es kommt nämlich in Bayern

	rechts des Rheines:	links des Rheines:
1 Appellbeamter	auf 23628 Einwohner,	auf 36774 Einwohner,
1 Bez.-Ger.-Beamter	„ 7064 „	„ 16896 „
1 Landger.-Beamter	„ 4908 „	„ 8682 „

Dieses Zahlenverhältniß ist gewiß ein auffallendes zu nennen. Allein mit dem künftigen Proceßverfahren wird sich's ändern; nach Aufhören der Schreibwirthschaft werden die Gerichte nur noch die halbe Arbeit vorfinden, und außerhalb des Gerichtes wird einfach durch den Gerichtsvollzieher das abgethan, wozu man bisher weitläufige protokollarische oder anwaltliche schriftliche Parteianträge mit darauffolgenden bureaukratischen Verfügungen, dann Gerichtsdienersvollziehungen und Rapporte mit abermals darauf erfolgenden richterlichen Verfügungen bedurfte; alles wird künftig zum Vortheil und Erleichterung wenigstens der direkten Steuer anders werden, indem ein namhafter Minderbedarf an Richterbeamten die nächste Folge der neuen Einrichtungen sein wird, während die Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse keinen Heller Besoldung beziehen.

2) Was das Bedenken betrifft, es möchte die anfängliche Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen Verlegenheiten bereiten, so wolle man zunächst nur einmal auf jene Schaar junger Männer hinblicken, welche, betrogen in ihren früheren Hoffnungen, trotz ihres Gymnasial-, Universitäts- und selbst Jurisprudenz-Absolutoriums sich zu untergeordneten Dienststellen beim Post-, Bahn-, Zoll- und Telegraphenwesen u. dgl. m. sich herbeidrängen und die gerne dem, wenn auch strapaziösen, immerhin aber einträglichen Gerichtsvollzieherdienste, dem sogar eine wissenschaftliche Seite abgewonnen zu werden vermag, sich widmen würden. Hiezu kommt noch, daß Angesichts der bevorstehenden trüben Beförderungs-Aussichten im Richteramtsdienste gewiß viele Rechtspraktikanten mit der III. Concursnote, wenn sie nicht Gerichtsschreiber werden und dann bleiben wollen, selbst wenn mit dem neuen Verfahren die Gerichtsschreiber als ausfertigende und beglaubigende Beamten bedeutend bessere Nebenverdienste erlangen, doch gerne zum Gerichtsvollzieherdienste übergehen werden. Wenigstens werden diese Rechtspraktikanten, wenn vielleicht Anfangs auch nur in spärlicher Zahl, wie es bei der anfänglichen Besetzung der Gerichtsschreiberstellen der Fall gewesen, doch mit der Zeit, sobald das Gerichtsvollzieher-Institut das gehörige Ansehen erhalten hat, gewiß in größerer Zahl als Bewerber auftreten.

Wie schwer konnten sich z. B. anfänglich die geprüften Rechtspraktikanten entschließen, beim Post- und Zollwesen u. dgl. m. Dienste zu nehmen und wie übermächtig drängten nach und nach dieselben sich zu diesen Stellen herbei, so daß die ihnen ursprünglich gewährten Begünstigungen in Folge dessen beschränkt werden mußten.

Auch befinden sich unter dem Kanzlei- und Registratur-Personale der Gerichte so viele brauchbare, gediente und gerade für den Gerichtsvollzieherdienst am Besten verwendbare Kräfte, daß es unbillig wäre, solche zu übergehen, zumal für dieselben die Aussicht auf Gerichtsschreiberstellen durch die Concurrenz der Rechtspraktikanten so gut wie abgeschnitten ist.

Auf diese Weise wird es sicherlich nicht an passenden Concurrenten für den Gerichtsvollzieherdienst fehlen, und wo der passenden Concurrenten so viele sind, darf wohl auch die Staats-Regierung darauf rechnen, daß jeder einzelne Concurrent das Möglichste aufbieten wird, um der ihm gestellten Aufgabe gerecht zu werden.

3) Was endlich das Bedenken wegen Unterbringung der bisherigen Gerichtsdiener und Boten betrifft, so dürfte zu berücksichtigen sein, daß mit dem neuen Verfahren die bisherigen Gerichts- und beziehungsweise Rathsdiener fortbestehen werden, nur daß ihr seitheriger Dienst sich in einen bloßen Hausmeister-, Diener- und beziehungsweise Gefängnißverwalterdienst verwandelt, während die bis jetzt als Boten und Gerichtsdienersgehilfen verwendeten Individuen je nach ihrer Brauchbarkeit im Schreibdienst recht gut in den Kanzleien der Gerichtsvollzieher oder auch bei dem täglich mehr sich ausdehnenden Bahndienste ein Unterkommen finden können.

Mithin werden die beim seitherigen Gerichtsdienste stabil Angestellten durch das neue Proceßgesetz in ihrer Forterxistenz nicht betroffen, während die nicht stabil Angestellten, meist gediente Militärs jüngeren Alters, leichtlich anderswo unterkommen und schlimmsten Falls sich mit dem Loose Derer trösten dürfen, die mit der Salzmonopolsaufhebung brodlos und für andere ungewohnte Dienste unverwendbar wurden.

Besonderer Theil.

Der Gerichtsvollzieher und sein Dienst im Mutterlande Frankreich und in seiner Verpflanzung auf linksrheinisches deutsches Gebiet, sowie seine Zukunft in Bayern.

Dienstes-Benennung, Stellung und Vorbedingnisse.

In Frankreich, wo man das Gerichtsvollzieherinstitut schon seit Jahrhunderten kennt, und wo dasselbe wegen seiner stets anerkannten Wichtigkeit selbst von der Revolution unangetastet blieb, gebraucht man bis heute noch für die Träger dieses Dienstes den Ausdruck: „Huissiers“ (vom altfranzösischen Worte huis, Thür), Name der Thürsteher beim französischen Hofe oder der Pedelle bei den Sitzungen des Senates.

Wie aus solch' untergeordnetem Dienste eines Thürstehers nach und nach der jetzige Huissiersdienst sich herausbilden konnte, und wie überhaupt die Entwicklung des Huissierinstitutes mit der jeweiligen Gerichtsverfassung sich in Zusammenhang bringen lassen dürfte, dies zu untersuchen, wäre gewiß eine interessante und lösenswerthe Aufgabe, der sich eine geschichtskundige Feder unterziehen sollte.

Jedenfalls scheint der sogenannte, im nächsten Abschnitt näher erklärte **Audienzdienst**, der noch heute einen wesentlichen Bestandtheil des Huissiers- oder Gerichtsvollziehers-Dienstes ausmacht, als nächste Uebergangsstufe betrachtet werden zu dürfen, indem bei Gerichten anfänglich Pedelle oder Thürsteher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur die Sitzungspolizei unter der Präsidenten Befehlen handhabten und die Parteien zur Verhandlung aufriefen, sondern auch von der einen Partei Anträge und Klagvorbringen mündlich oder schriftlich entgegennahmen, um solche der Gegen-

partei zu deren Kenntnißnahme zu übermitteln und die Verantwortung auf die Klage oder vielmehr das Erscheinen beider Parteien vor dem Richter zu bewirken. Geschah nun dies Alles anfänglich wohl nur auf spezielle Anordnung des Präsidenten, so mag man nach und nach es vielleicht praktischer befunden haben, diese Huissiers mit den gedachten Funktionen gesetzlich zu betrauen und ihren Amtshandlungen hienach öffentliche Autorität beizulegen.

Wenn vielleicht auch nur Hypothese, spricht dennoch viel dafür, daß auf diese Weise der im französischen Prozeßsysteme so wichtig und unentbehrlich gewordene **Huissier** entstanden ist.

Bei seiner Verpflanzung auf linksrheinisches deutsches Gebiet finden wir, daß durch unrichtige Verdeutschung dieses Namens in der bayerischen Rheinpfalz der **Gerichtsbote**, in Rheinhessen und Rheinpreußen aber der **Gerichtsvollzieher** entstanden ist, welch' letztere Benennung nun auch in dem neuen bayerischen Civilproceßgesetzentwurfe vorgesehen ist.

Allein während der französische **Huissier** uns den Nachweis schuldig bleibt, wie aus einem einfachen Thürsteher oder Pedell der mit so wichtigen und selbstständigen Befugnissen ausgestattete Gerichtsvollzieher des neuen Proceßsystems entstehen konnte, will der deutsche **Gerichtsbote** doch wohl nur sagen, daß er nur ein im fremden Auftrage handelnder Bote sei wie etwa der seitherige gewöhnliche Gerichtsdiener, ohne öffentliche Autorität, und die Bezeichnung **Gerichtsvollzieher** läßt vermuthen, daß es sich nur um den Vollzug richterlich getroffener Verfügungen oder richterlich erlassener Urtheile handelt, ohne daß man dabei auch an die durch den Gerichtsvollzieher bethätigten Akte freiwilliger Rechtspflege oder an die durch ihn bethätigte Einleitung der Klage denken könnte. Jedenfalls ist durch all' diese Bezeichnungen der volle Inbegriff des in Rede stehenden Dienstes nicht getreu wieder gegeben, und dürfte etwa die Bezeichnung **Gerichtswart** glücklicher gewählt sein, da der mit diesem Dienst Betraute durch diesen Titel vermuthen läßt, daß er selbstständig kraft der ihm vom Gesetze eingeräumten Machtvollkommenheit Jedem ohne Unterschied mit seinen Diensten aufwartet, dem Gerichte resp. dem öffentlichen Ministerium wie dem Gerichtsbaren innerhalb wie außerhalb des Gerichtes.

Was nun die Stellung des Gerichtsvollziehers betrifft, so wolle man sich vor Allem erinnern, daß das französische Proceßsystem Alles auf festere Füße stellen und für jede Proceßhandlung

bessere Garantien schaffen will; es begnügt sich nicht mit unseren seitherigen Gerichtsdieners-Vollzugsnachweisen, es nimmt dem Richter die außerhalb der Judicatur liegenden Funktionen ab, und gleichwohl werden sie nunmehr sicherer und gründlicher als wie durch die früheren Gerichtsdiener besorgt; das französische Proceßsystem verlangt, daß diese Funktionen unter öffentlicher Autorität besorgt werden, daß ein eigener Beamte sie vollziehe und darüber eine öffentliche Urkunde aufnehme, durch die eine jede in derselben constatirte Thatsache als erwiesen gilt, wenn nicht auf gesetzliche Weise deren Falschheit dargethan wird; der Constatirungsbeamte aber wird dadurch, daß das, was er constatirt, den Charakter einer öffentlichen Urkunde annimmt, zum **öffentlichen Beamten.**

Nach französischem Rechte, wie solches auf die Rheinpfalz überging und auch für den neuen bayerischen Civilproceß die Grundlage bilden wird, sind denn nun die **Huissiers,** was durch ein Staatsrathsgutachten vom 5. Ventose XIII ausdrücklich ausgesprochen ist, **öffentliche Beamte,** und zwar gehören sie unter die Klasse der **ministeriellen Beamten,** d. i. zu jenen öffentlichen Beamten, welche, obgleich vom Staatsoberhaupte angestellt, dennoch nicht vom Staate, sondern von den Parteien, denen sie ihre Dienste leisten, bezahlt werden, also auf Kundschaft angewiesen sind, wodurch ihr Amt so zu sagen viel von der Natur eines privilegirten Gewerbes annimmt. Dahin gehören nun die Notare, Anwälte, Gerichtsvollzieher und nach älterem französischem Rechte auch die Gerichtsschreiber. Als ministerielle Beamte sind die Huissiers gesetzlich verpflichtet, den Richtern und den Parteien Beistand so oft zu leihen, als sie darum angesprochen werden.

Anfänglich für den einzelnen Canton ernannt, erscheinen sie später befugt, die Akte aller im Bezirke liegenden Friedensgerichte zu besorgen; außerhalb des Bezirks dürfen sie nicht instrumentiren, ausgenommen in Strafsachen auf speziellen Befehl; in Folge dessen nennen sich die rheinpfälzischen Huissiers **Bezirksgerichtsboten,** erhalten in ihrem allerhöchsten Ernennungsdecrete ihren Wohnsitz angewiesen am Sitze eines Landgerichtes oder Bezirksgerichtes, dürfen aber im ganzen Bezirksgerichtssprengel instrumentiren und sind zunächst der Disciplinargewalt der Bezirksgerichte unterstellt. Da sie in den Fall kommen, fremde Gelder zu erheben, wichtige Documente zu bewahren, folgenschwere Proceßhandlungen für ihre Parteien vorzunehmen, so ist es heilsam, sie einer Bürgschaft zu unterwerfen.

An den ihnen anvertrauten Akten steht ihnen der Praxis gemäß ein Retentionsrecht wegen Forderungen zu.

Nach all' dem also sind gemäß französischem Rechte die Huissiers nicht Staatsbeamte im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur öffentliche Beamte. Sie nehmen deßhalb auch keinen Theil an den den eigentlichen Staatsbeamten durch die constitutionellen Gesetze gesicherten besonderen Rechten, wohl aber an denjenigen, welche den öffentlichen Dienern überhaupt zustehen, und genießen namentlich auch denselben durch die Gesetze gewährten besonderen Schutz. Jeder, der sich einem Huissier thätlich widersetzt, während er mit der Vollziehung von Urtheilen oder sonstigen gerichtlichen Befehlen oder Ordonnanzen beschäftigt ist, macht sich nach französischem Gesetze des Vergehens oder Verbrechens der Widersetzlichkeit (rebellion) schuldig; wer einen Huissier **im Dienste** oder **wegen** seiner Dienstverrichtungen beleidigt oder gar mißhandelt, hat gleichfalls zuchtpolizeiliche oder criminelle Strafen zu erwarten. Endlich setzt sich schon Derjenige, welcher von einem mit der Vollziehung eines gerichtlichen Befehles beauftragten Huissier zum Beistand aufgefordert wird und sich weigert, solchen zu leisten, obgleich er es kann, polizeilicher Verfolgung aus. Läßt sich Jemand eine derartige Handlung gegen einen Huissier zu Schulden kommen, so hat dieser darüber bei dem Friedensrichter oder Staatsprocurator Anzeige zu machen.

Dieses durch die französischen Gesetze gewährten Schutzes hat sich auf der anderen Seite aber auch der Huissier würdig zu zeigen durch entsprechendes Benehmen bei seinen Dienstverrichtungen, bei denen er Anstand und Mäßigung beobachten soll, widrigenfalls er sich disciplinarischen Verfolgungen aussetzen würde.

Für das disciplinarische Einschreiten besteht in Frankreich eine besondere, nach Bezirken aus einer gewissen Zahl Huissiers zusammengesetzte, unten näher besprochene Disciplinarkammer, wodurch jedoch die gleichzeitige Einschreitung der Staatsbehörde und die Entschädigungsklage der Betheiligten durchaus nicht ausgeschlossen ist. Namentlich können als Strafen durch die Gerichte gegen die Huissiers verhängt werden: Befehle, genauer und vorsichtiger zu sein, Verbote, den nämlichen Fehler zu begehen, persönliche Verurtheilung in die Kosten, Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Einregistrirungs- 2c und Stempelgesetze, sowie bei besonderen Dienstwidrigkeiten, zeitliche Suspension und Dienstesentsetzung.

Was die Entschädigungsklagen der Parteien betrifft, so kann ein Gericht einen Huissiersakt für nichtig oder frustratorisch erklären, und durch Verurtheilung des Huissier in die Kosten des nichtig erklärten Aktes die Klage im Disciplinarwege entscheiden, während die eigentlichen Entschädigungsklagen vor das Bezirksgericht des Wohnortes des Huissier gebracht werden müssen, oder auch der Betheiligte in dem Falle, wenn die die Entschädigungsklage begründende Handlung des Huissier vor ein gewöhnliches Strafgericht gehört, daselbst als Civilpartei auftreten kann.

Aus all dem erhellet, welche Aufmerksamkeit der französische Gesetzgeber dem Huissiersamte zollte, und nicht minder finden wir die wichtige Stellung des künftigen Gerichtsvollziehers in den bisherigen Verhandlungen des bayrischen Abgeordneten-Gesetzgebungs-Ausschusses gewürdigt, wo unter Andrem ein hochverdientes Mitglied bis auf die Gebührenordnung die übrigen Dienstverhältnisse des künftigen bayrischen Gerichtsvollziehers durchaus im **Gesetzeswege** geregelt wissen will, also etwas mehr Ständiges und Bindendes verlangt, da das Amt des Gerichtsvollziehers immerhin ein sehr bedeutendes sein werde; denn seine Funktionen bewegen sich keineswegs immer im vorgezeichneten Geleise, sondern sie bilden oft einen wesentlichen Theil der freiwilligen Rechtspflege; hier sei der Gerichtsvollzieher der Vertrauensmann des Publikums — das Selbstbewußtsein müsse als weithin wirkendes sittliches Moment in größerem Maße gepflegt werden, und gewiß werde man um so tüchtigere und brauchbarere Kräfte für diese Funktionen erhalten, und die Disciplinareinschreitung werde um so seltener werden, je günstiger und fester man die Stellung der Gerichtsvollzieher künftig gestalte.

Ein Gegner dieser Anschauungsweise äußerte hinwider: Bei dem Systeme, wonach nicht mehr wie bisher der Proceß an einem Faden durch das instruirende Gerichtsmitglied geleitet, sondern theils im Anwalts-, theils im Gerichtsvollziehers-Bureau vorbereitet werde, wo bei der Mündlichkeit der Verhandlung die Gemüther leicht gereizt werden, müsse sich die Regierung auch durch energischere Repressivmittel helfen können, nemlich im **Verordnungswege**.

Ferner hieß es: Den Gerichtsvollziehern, welche die unterste Stufe im Justizorganismus einnehmen und deren Funktionen, wenn auch ein wesentlicher Bestandtheil der Justizfunktionen, doch

nicht von der Bedeutung des Anwaltes sind, steht nicht der Charakter der Inamovibilität zu wie den Anwälten, vielmehr sollen sie aus administrativen Erwägungen zeitweise oder definitiv von ihrer Funktion entfernt werden können, conform den französischen Organisationsbestimmungen (art. 103 und 104 des Decrets vom 30. März 1808 und art. 75 des Decrets vom 14. Juni 1813); es sei mithin die **Gerichtsvollzieher-Ordnung im Verordnungswege** zu erlassen, um besonders auch beim Anfange der unbrauchbaren Gerichtsvollzieher in dieser Beziehung leicht wieder los werden zu können.

Diesen etwas schroffen Standpunkt sucht nun der Reichsraths-Ausschuß festzuhalten gegenüber dem Abgeordneten-Ausschusse, der die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher im Gesetzwege geregelt wissen will und ist nunmehr weitere Entscheidung in diesem Punkte noch abzuwarten.

Noch wurde bezüglich einer gleichfalls im Gesetzeswege zu regelnden Anwaltsordnung hervorgehoben, daß ein derartiger Stand, also wohl auch der Gerichtsvollzieherstand, durch ein wandelbares Regierungssystem leicht ungerecht herabgedrückt werden könnte, und daß dadurch, daß ja auch bei einer im Verordnungswege erlassenen Advokatenordnung der disciplinären Bestrafung oder Entlassung eines Advokaten ein richterliches Urtheil vorauszugehen habe, durchaus noch keine Garantie gegeben sei, weil nicht darin, daß der Richter die Strafe ausspreche, die Garantie liege, sondern in der Norm, nach welcher der Richter zu sprechen habe, während bei Bahn-, Post- und Zollbediensteten die Regierung in Anbetracht der viel gefährlicheren Ausschreitungen dieser Beamten recht gerne im Verordnungswege sich ungehindertere Hand wahren könne.

Nachdem auf solche Weise die wichtige Stellung des künftigen Gerichtsvollziehers unseren Gesetzgebungs-Faktoren Gegenstand zu so vielfacher Erörterung geworden ist, dürfte es anderseits nun auch Sache der einschlägigen Organe der Staatsregierung sowie auch des Publikums werden, die Stellung des Gerichtsvollziehers richtig zu begreifen und ihm mit der seiner Stellung gebührenden Achtung entgegenzukommen.

Bei der großen Unklarheit jedoch, welche über das Wesen und die Bedeutung des Gerichtsvollzieher-Instituts, selbst bei Juristen, vielfach noch herrscht, und welche, wie der Verfasser in seiner Vorrede dies als Zweck des gegenwärtigen Schriftchens bezeichnete,

erst beseitigt werden muß, wenn anders die neuen Einrichtungen segensreich wirken sollen, — bei dieser Unklarheit, wie gesagt, wird es sich nicht fehlen, daß der rechtsrheinische Richter durch gewohntes Instruiren, Protokolldiktiren, Decretiren und Befehlen den Faden des Processes noch immer in der Hand festhalten zu müssen glaubt, und in Folge dessen der Selbstständigkeit und damit dem für einen Constatirungs-Beamten durchaus nöthigen Ansehen des Gerichtsvollziehers zu nahe kommen wird, welch' Letztrer seinerseits zu unerfahren sein wird, um in der neuen und ungewohnten Stellung sich gehörig behaupten zu können.

Aber nicht allein bei Gericht wird der künftige Gerichtsvollzieher Conflikte darüber, was seiner Stellung zukommt, zu bestehen haben, sondern auch in noch viel höherem Grade beim Publikum; man wird vielfach seine Stellung anfechten; wir finden leider sogar bei **Schlink** in seinem so vortrefflichen Handbuche über das französische Proceßsystem, wie dem Gerichtsvollzieher die Fähigkeit und Würdigkeit zu der ihm durch Gesetz und Praxis eingeräumten Selbstständigkeit sowie die Würdigkeit zu seinen unverhältnißmäßig guten Einnahmen abgesprochen wird, weil, wie unter Andrem hervorgehoben wird, der Gerichtsvollzieher keine vollständigen Studien durchzumachen und weil er eine geringere gesellschaftliche Stellung einzunehmen habe. Solche Anschauungen vertragen sich Gott sei Dank nicht mehr mit dem Geiste unserer Zeit und wohl auch nicht mit dem freieren Geiste französischer Institutionen. Ehre, wem Ehre gebührt; nur der Mann hat zu gelten, der seine Schuldigkeit thut, sei er Richter, sei er Gerichtsvollzieher. Bald wird sich eine neue Welt aus den Banden des starren Bureaukratismus heben, die Rechtspflege wird sich frei machen und wird bald nicht mehr da sein um ihrer Priester willen, sondern letztere um der Rechtspflege willen.

Ja der bureaukratische Geist ist es vor Allem, der mit dem Geiste französischer Institutionen in Kampf geräth, sowie der ihm nächstverwandte Kastengeist, der im Leben so oft das gehörige Zusammenwirken der aufeinander angewiesenen Kräfte lähmt.

Allein es genügt nicht, unserem künftigen Gerichtsvollzieher den Weg zu der ihm gebührenden Stellung dadurch besser zu bahnen, daß man der Welt vor Augen führt, was bereits frühere Gesetze oder neuere Gesetzesvorschläge Wichtiges in seiner Stellung für Jedermann erkennen lassen, nein, noch gar Manches, was aus jenen früheren Gesetzen außer Anwendung gekommen oder von unseren Ge-

setzgebungs-Faktoren bis jetzt noch nicht berührt worden ist, ließe sich zum besseren Nutz und Frommen unseres neuen Institutes anführen, Manches ließe sich noch empfehlen, auf das die hohe Staatsregierung Bedacht nehmen könnte, und das sicherlich dazu beitragen würde, das neue Institut wesentlich zu heben, und im Sinne unserer Gesetzgebung um so wirksamer werden zu lassen.

So finden wir eine in Frankreich bestehende, aber nicht in der Rheinpfalz eingeführte **Huissierskammer**, eine Disciplinar-Kammer wie bei den Notaren. Nach dem Decrete vom 14. Juni 1813, welches auch genau die Bestimmungen über die Organisation, die Verrichtungen und die Verfahrungsweise der Kammer enthielt, hatte letztere über Ordnung und Disciplin aller Huissiers und Vollziehung aller sie betreffenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, allen Streitigkeiten, die zwischen den Huissiers in Beziehung auf ihre Rechte, Pflichten und Verrichtungen entstehen können, zuvorzukommen oder solche beizulegen, im Nichtvereinigungsfalle ihr Gutachten darüber abzugeben; ebenso sich gutachtlich auszusprechen über die von dritten Personen gegen die Huissiers wegen ihrer Dienstverrichtungen erhobenen Beschwerden und Entschädigungsforderungen; ferner Gutachten abzugeben über Anstände, welche sich in Beziehung auf die Gebühren nnd Auslagen der Huissiers ergeben können, geringere Disciplinarstrafen selbst zu verhängen und alle graveren Fälle, welche mit Strafen zu belegen sind, die sie nicht aussprechen darf, dem Staatsprocurator am Bezirksgerichte anzuzeigen, den Bewerbern um Huissiersstellen Zeugnisse über Moralität, gutes Betragen und Fähigkeiten auszustellen, sich ebenmäßig über das Betragen und die Moralität aller wirklichen Huissiers zu erklären, so oft sie dazu durch die Gerichte oder das öffentliche Ministerium aufgefordert werden; endlich alle Huissiers hinsichtlich ihrer Rechte und gemeinschaftlichen Interessen zu vertreten, sowie die gemeinsame Börse zu verwalten.

Die Disciplinarstrafen, welche die Kammer selbst auflegen kann, sind: Verweisung zur Ordnung, welche in einer einfachen, dem Huissier mündlich oder durch ein Schreiben des Syndiks zu machenden Bemerkung besteht, daß seine Handlungsweise nicht passend sei; einfache Censur durch die Entscheidung der Kammer selbst, auf welche wegen schon wichtigerer, aber doch noch nicht mit bedeutender Strafe zu belegender Handlungen zu erkennen ist, sowie auch in den unbedeutenden Fällen, wenn die Verweisung zur

Ordnung nichts fruchtet, über welche Disciplinarstrafe ein Protokoll errichtet wird, das dem Betheiligten in Abschrift mitgetheilt wird; eine bedeutendere Disciplinarstrafe ist die Censur mit einem dem Huissier durch den Syndik in der versammelten Kammer ertheilten Verweis; die höchste Diciplinarstrafe endlich, welche die Kammer verhängen kann, ist die Untersagung des Eintrittes in die Kammer auf eine bestimmte Zeit, die jedoch 6 Monate nicht überschreiten darf. Die Strafen schließen übrigens die Entschädigungsklagen der Parteien und die Einschreitungen des öffentlichen Ministeriums nicht aus. Die Kammer kann diese Disciplinarstrafen nur verhängen, nachdem der Beschuldigte gehört worden oder in der festgesetzten Frist nicht erschienen ist. Diese Disciplinarkammer hat in Frankreich in jedem Arrondissement je nach der Zahl der daselbst wohnenden Huissiers aus 15, 9, 7 oder 5 Mitgliedern zu bestehen, hat einen Syndik (Präsidenten), einen Berichterstatter (rapporteur), einen Kassier (trésorier) und einen Secretär.

Alle diese die Huissierskammer der Franzosen betreffenden Bestimmungen sind wie gesagt, im Drecrete vom 14. Juni 1813 mitenthalten, wurden aber, zumal da bald nach diesem Zeitpunkte die französische Herrschaft in der Rheinpfalz aufhörte, wenn auch die französische Gesetzgebung beibehalten wurde, nie in Vollzug gesetzt.

Ebensowenig wurde die nach jenem Decrete bei den Franzosen eingeführte **gemeinschaftliche Huissierskasse** für die Rheinpfalz zum Vollzug gebracht. Für jede Gemeinschaft der Huissiers nemlich (d. i. für die in einem Bezirke, Arrondissement, wohnenden Huissiers) besteht bei den Franzosen eine gemeinschaftliche Kasse, in die jeder Huissier $2/5$ aller seiner Diensteinkünfte (wovon jedoch wieder die fixen Audienzhuissiersgehälter und diverse andere Gebühren ausgenommen sind), sowie $1/4$ der gegen ihn wegen Dienstvergehen ausgesprochenen Strafen einzuschließen hat; diese Einschüsse werden von der Disciplinarkammer verwaltet und periodisch nach gewissen Normen wieder vertheilt.

Eine weitere bei den Franzosen bestehende, aber in der Rheinpfalz außer Anwendung gekommene Bestimmung ist der dem französischen Huissier vor der Ableistung seines Amtseides abverlangte Nachweis einer von ihm gemäß art. 97 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. aufrecht gemachten **Amtsbürgschaft.**

Von diesen in Frankreich noch bestehenden, in der Rheinpfalz aber nicht zum Vollzuge gelangten Einrichtungen, gibt jedoch die Einrichtung der **gemeinschaftlichen Kasse** zu bedenken, daß die Einschüsse zu bedeutend sind und daß der fleißige Huissier vielleicht einen zu großen Theil seines oft mühsam erworbenen Verdienstes mit Andren theilen muß, mag mit solchem Communismus vielleicht auch noch so sehr ein Zusammenhalt der Huissiergemeinschaft gewonnen und der gehässigen Concurrenzmacherei gesteuert werden können.

Was ferner die **Amtsbürgschaft** betrifft, so möchte deren Einführung wohl entrathen werden dürfen, da Dienstescautionen in den wenigsten Fällen die oft die Cautionssumme ums Zehnfache übersteigende Haftung decken, und wohl nur moralisch zu wirken haben.

Um so mehr Beachtung und selbst Nachahmung verdient das Institut der **Huissierkammer.**

Man erwäge, wie beim Huissier neben dem amtlichen Standpunkte das Geld- und Erwerbsinteresse vor Allem in's Spiel kommt, wie er leicht, von Erwerbsucht verleitet, Proceßkrämern und Armuthsbedrückern zu willig seine Dienste leihen und hiedurch das ganze Institut als einen Schergen- und Blutsaugerdienst in Mißcredit bringen kann, man erwäge, wie er durch Selbstsucht und schmutzigen Brodneid seinen Collegen, welche als Collegen befugt wären, um der Standesehre willen seine Ausschreitungen zu rügen, leicht sich entfremdet, wie er, einmal entfremdet, die Standesehre immer mehr bei Seite setzt, und schließlich mehr das Ansehen eines feilen Geschäftsmannes als eines Beamten auf Kosten der Besseren seines Standes davonträgt, man erwäge, wie der sich selbst überlassene und von solchen Abwegen bedrohte Huissier schwerlich viel Gemeinsinn und Corpsgeist erwarten läßt, wenn es gilt, daß für das Interesse des Huissierstandes Alle für Einen und Einer für Alle einstehe, ja man erwäge nur den einen wirklich vorgekommenen Fall, wie zufolge kläglicher Zerfahrenheit und aus gänzlichem Mangel an Gemeinsein und Corpsgeist bei dem vor drei Jahren in der Rheinpfalz zwischen der Notarskammer und den Huissiers wegen Versteigerungs-Befugniß geführten Processe kein Huissier es dem anderen gönnen wollte, in diesem für die Zukunft seines Dienstes so folgenschweren Processe selber miteinzugreifen, und man erwäge schließlich noch, wie dem durch seine Isolirtheit so selbstsüchtig gewordenen Pfälzer Huissier sogar bei

der gegenärtig im Werke begriffenen Neugestaltung seines Standes, in Ermanglung irgend eines Rückhaltes an seine Collegen, obendrein noch der freie Mannesmuth abhanden gekommen ist, an maßgebender Stelle seine Erfahrung für allenfallsige Verbesserungen kund zu geben, — muß da nicht in Erwägung alles dessen der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß zur Reconstituirung der alten Huissierkammer, welche den ehrenwerthen Huissierstand für immer vor solchen Mißständen bewahren würde, die Hand geboten werde?

Oder wäre nicht wenigstens der Wunsch gerechtfertigt, daß zur Erzielung des für eine gedeihliche Zukunft dieses Standes durchaus nöthigen Gemeinsinnes und Corpsgeistes überhaupt nur eine gewisse sociale Vereinigung dieser Standesangehörigen zu Stande käme?

Was ließe sich dann, wenn man einmal soweit wäre, nicht Alles erreichen zum Besten des ganzen Standes? Was ließe sich da, nebenbei bemerkt, für die Unterstützung unglücklicher Standesgenossen und deren Relikten wirken, trotz den Lebensversicherungs-Gesellschaften, die sich für Uebernahme und Risico der mit ihnen eingegangenen Geschäfte theuer genug bezahlen lassen.

O daß es gelänge, dem künftigen Gerichtsvollzieher gleich von vornherein eine Stellung möglich zu machen, in der er gerne und mit Ehren wirkt und wodurch dem neuen Institute zum Segen des ganzen Gesetzgebungswerkes Vertrauen, Ansehen und eine Auswahl gediegener neuer Kräfte zugeführt wird!

Von anderen hier noch anzubringenden frommen Wünschen sei auch die Gewährung eines **Dienstsiegels** und einer **Dienstauszeichnung** erwähnt, denn der künftige Gerichtsvollzieher wird besonders in seiner heiklen Funktion als Zwangsvollstrecker zumal in manchen der Cultur bis jetzt noch wenig zugänglich gewesenen Gegenden durch ein k. Dienstsiegel und durch eine k. Dienstauszeichnung, sei es auch nur durch eine Dienstmütze, gegen etwa versuchte Ignorirung oder gar Insultirung seiner Person und Dienstverrichtungen viel besser geschützt sein, als wenn er incognito daher kommt und bei nöthig werdenden Versiegelungen ein beliebiges Privatsiegel gebraucht, abgesehen davon, daß vom Gerichtsvollzieher schon als wesentlich zur Vervollständigung der von ihm errichteten Urkunden, denen ja gesetzlich die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zugesprochen ist, ein k. Dienstsiegel sollte angewendet werden dürfen.

Mit demselben Rechte, gemäß welchem der künftige Gerichts-vollzieher vom Staate und seinen Mitbürgern eine ihn durchaus zufrieden stellende Stellung verlangt, mit demselben Rechte verlangt man auch von ihm selber, daß er überall ein entsprechendes beamtenwürdiges Benehmen zeige, gründliche Kenntnisse besitze und durch eine mit der Strenge seines Dienstes möglichst vereinbarliche Humanität das Schergenhafte seiner Erscheinung abschwäche. An ihm liegt's, durch Erweiterung seiner Rechtskenntnisse unter dem Volke als Rathgeber zu wirken, an ihm liegt's, die besseren Regungen seines Herzens nicht abzustumpfen und als Vertrauensmann des Volkes überall hin vermittelnd zu wirken, der Chikane und dem Wucher entgegenzuarbeiten, ja an ihm liegt's, der die Hütte mancher grausam verfolgten Armuth kennen lernt, Wohlthaten zu stiften und manche Gönnerhand in die oft verborgenen Hütten der wahren und mitleidswürdigen Armuth zu geleiten.

Kurzum wir finden, daß zur würdigen und ersprießlichen Vertretung des Gerichtsvollzieherstandes nur gediegene, intelligente, hauptsächlich aber ehrenfeste und verlässige Kräfte herbeigezogen werden sollten, und daß zu diesem Zwecke von der hohen Staats-Regierung auf strenge Vorbedingnisse für Zulassung zu diesem Dienste bestanden werden möchte, was die Staatsregierung um so leichter thun kann, da es, wie bereits im allgemeinen Theile dieses Schriftchens dargethan wurde, nicht an Auswahl von Bewerbern fehlen wird.

Das französische Gesetz war in seinen Vorbedingnissen, die es für die Verleihung von Huissierstellen bestimmte, minder difficile, denn nach art. 10 des mehrerwähnten Decretes vom 14. Juni 1813 mußte Jeder, der sich um eine Huissierstelle bewarb, 25 Jahre alt und militärfrei sein, sowie 2 Jahre auf der Schreibstube eines Notars, Anwalts oder Huissier, oder 3 Jahre auf der Kanzlei eines Appellations- oder Bezirksgerichtes gearbeitet haben und von der Disciplinarkammer der Huissiers ein Zeugniß über Sittlichkeit, gutes Betragen und Fähigkeit beibringen.

Diese Bestimmungen erhielten in der bayerischen Pfalz eine sehr wohlthätige Abänderung durch die Verordnung vom 21. Juni 1839, wonach jeder Huissierstelle-Bewerber eine strenge Prüfung zu bestehen hat und dabei nachweisen muß: das 25. Lebensjahr, die Militärpflichterfüllung, das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, bezirksamtliches Sittenzeugniß, sowie Zeugnisse über

eine wenigstens 2jährige, mit günstigem Erfolge gepflogene Praxis bei einem Notar, Advokaten oder Huissier, oder auf dem Parquet eines Beamten der Staatsbehörde oder auf der Greffe eines Bezirks- oder Appellationsgerichtes. Je nach Personalbedarf findet alle 2—3 Jahre an einem der Bezirksgerichtssitze eine Prüfung statt und besteht die Commission aus dem betreffenden Bezirksgerichts-Präsidenten, vertretbar durch den ältesten Bezirksrichter, dann aus einem vom Präsidenten zu ernennenden Bezirksrichter und dem Staatsprocurator oder dessen Substituten. Die schriftliche Prüfung umfaßt 12 Fragen aus dem Huissierdienst, nemlich aus dem Proceß- und Executionsverfahren in Civil- und Handelssachen und aus dem Strafverfahren, sowie aus dem Entwerfen von Huissiersakten. Es gibt eine Scala von vier Noten, und zwar über jede der 12 Fragen eine Note. Die blos eine halbe Stunde dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Gegenstände der vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten. Nach der Prüfung ist die Praxis fortzusetzen. Der zum erstenmal Durchgefallene kann nach abermals 2jähriger Praxis die Prüfung wiederholen, während der zum zweitenmal Durchgefallene hiezu der k. Gnade bedarf.

(Hiezu als Beleg dafür, daß bei diesen Prüfungen nicht ein oberflächliches Wissen genügt, die ganz am Schlusse des gegenwärtigen Schriftchens beigefügten Prüfungsfragen pro 1840 und 1865.)

Bezüglich der künftigen Gerichtsvollzieherstellen-Besetzung läßt sich vermuthen, daß die Staatsregierung bei der Neuanstellung (gerade wie bei den Gerichtsschreibern 1862) von den strengeren Vorbedingnissen anfänglich absehen wird und Leute berücksichtigt, die bei entsprechender Moralität und Gediegenheit des Charakters, sowie bei entsprechender Gesundheit, da der Gerichtsvollzieher nur in Person an Ort und Stelle auswärts allenthalben zu instrumentiren hat, mit den Erscheinungen und Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie des Civil- und gesammten Strafproceßwesens vollkommen vertraut sind.

Immerhin möchte aber bei der Auswahl der Bewerber die größte Vorsicht anzurathen sein, da das Gerichtsvollzieherinstitut durch würdige Vertretung gerade vorneherein sich Achtung verschaffen soll.

Welche Vorbedingungen die Staatsregierung überhaupt für diesen Dienst festsetzen wird, ist zur Zeit noch unbekannt, und

soll in wohlgemeintester Absicht hier nur noch der Vorschlag angebracht werden, daß wenigstens an einer der 3 Landesuniversitäten für die Gerichtsvollzieher-Candidaten ein **academischer Jahrescursus** in's Leben gerufen werden möchte, den die Gerichtsvollzieher-Candidaten unmittelbar vor Erstehung ihres Staatsconcurses durchzumachen hätten, wie etwa die Pharmaceuten; ein, wenn auch nur **einjähriger** Cursus, der ihnen Gelegenheit böte, durch einen Cyclus von Vorlesungen über die Elemente des Civilrechts und des Civil- und Straf-Processes sich gediegenere Kenntniß ihres Dienstes zu verschaffen, und zugleich nebenbei etwas zu profitiren durch einigen Umgang mit einer anderen Welt.

Dienstes-Befugnisse, Ausdehnung, Beschränkung und Verantwortlichkeit.

Der Beruf der alten französischen Gerichtsvollzieher umfaßte: Vorladung der Parteien und Zeugen vor den Richter, Vollziehung der Urtheile der Gerichte, Zustellung von Aufforderungen auf Requisition einer Partei in denjenigen Fällen, worin das Gesetz die Dazwischenkunft der Gerichte nicht erfordert, endlich Abhaltung von freiwilligen und gezwungenen Versteigerungen, welche letztere Befugniß durch ein Gesetz vom 21.—26. Juli 1790 auch den Gerichtsschreibern in Gemeinschaft mit den Notarien und Gerichtsvollziehern hinsichtlich der Abhaltung von Möbelversteigerungen zugesprochen erscheint, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Versteigerungs-Protokolle der Notarien executorisch sind, während jene der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher zwar authentische Akten bilden, jedoch nur ein Klagerecht gewähren, so daß es zu ihrer Vollstreckung eines Urtheiles bedarf.

In der Rheinpfalz bestehen hinsichtlich der Versteigerungs-Befugnisse bis jetzt noch sehr strenge Bestimmungen und dürfen Private und selbst Administrativ- und Finanzbehörden, letztere wenn sie nicht speziell hiezu ermächtigt werden, keine Versteigerungen vornehmen bei schwerer Geldstrafe. Zwischen den Notaren und Huissiers selbst aber kam es vor drei Jahren zu einem interessanten Processe, wie weit nemlich die Versteigerungsbefugniß der Huissiers sich zu erstrecken habe, ob nur auf Baarzahlung oder auch auf Credit.

Dem Urtheile des k. Bezirksgerichtes Landau vom 18. Januar 1865 entnehmen wir vor Allem, daß die Notarskammer Qualität

habe, klagend aufzutreten, da nach den französischen Principien schon die sämmtlichen Notare eines Bezirkes eine durch die Notarskammer zu vertretende Corporation bilden; die Notarskammer habe, wie im hier vorliegenden Falle, besonders die pecuniären Interessen des Notariates den Uebergriffen anderer ministeriellen Beamten gegenüber zu vertheidigen. Wir entnehmen weiter, daß die amtlichen Befugnisse ministerieller Beamten sich civilprocessualisch ordnen lassen, da dies sonst eine Verkürzung des Klagrechts wäre; man müsse nur bedenken, daß nach französischem Rechte die ministeriellen Beamten, was ihre Amtserträgnisse betrifft, unter ganz anderem Gesichtspunkte zu betrachten sind als andere Beamten, da bei ihnen neben dem amtlichen Standpunkte, neben den Amtspflichten auch das Geld- und Erwerbsinteresse eine große Rolle spielt und ihr Amt in dieser Beziehung viel von der Natur eines privilegirten Gewerbes hat; bei Versteigerungen komme es weniger auf juristische Rathsertheilung oder auf authentische Verbriefung an als vielmehr zur Wahrung der Ordnung und der Interessen des Publikums auf die Intervention eines öffentlichen Beamten, und hiezu eignen sich die Huissiers, die mit den alten jurés priseurs dieselbe Qualität haben, noch besser als die Notare. Warum also sollten Creditversteigerungen den Huissiers nicht zustehen? Weil sie nicht berufen sind, Verträge zu beurkunden? Aber Baarzahlungs-Versteigerungen seien ja auch Verträge; jedenfalls solle der Huissier eher auf Baarzahlung versteigern als auf Credit, versteigere er aber auch auf Credit, so geschehe es auf seine Gefahr d. h. er hafte für den Preis.

Allein die Appellinstanz urtheilte unterm 7. Februar 1866 anders, daß nemlich die Huissiers nur gegen Baarzahlung Mobilien, und entgegen dem erstrichterlichen Erkenntnisse, auch Früchte auf dem Halm und Gebäude auf Abbruch versteigern dürfen, weil die Parteien nicht nur auf den Vortheil einer executorischen Urkunde verzichten müßten, sondern nicht einmal ein gehöriges Beweisinstrument für eine anzustellende Klage hätten; ferner, weil wenn die Huissiers zu Versteigerungen mit Terminbewilligung befähigt wären, man consequent auch deren Befugniß zur Beurkundung aller weiteren bei solchen Versteigerungen vorkommenden Stipulationen und Nebenverträge anerkennen müßte, wie Bürgschaften, Compensationen, Garantieexemtionen u. s. w., was ohne Zweifel zu Rechtsverwirrung und Benachtheiligung der Parteien führen würde.

All das über die Diensteaufgabe des Huissier nach älteren und neueren Gesetzen Bekannte und bereits geeigneten Orts hierüber Vorgetragene nochmals zusammengefaßt, ist der Huissier befugt oder vielmehr er muß seine Dienste den Parteien oder dem öffentlichen Ministerium, sowie dem um Ordonnanzerlassung angegangenen Richter leihen, sowohl bei eigentlich gerichtlichen Fällen, und hier wieder zur Einleitung eines Rechtsstreites und während eines solchen, sowie zur Vollziehung der ergangenen Urtheile, als auch in sogenannten außergerichtlichen Fällen, nämlich zur Beurkundung von Thatsachen, die zwar rechtliche Bedeutung haben, in Beziehung auf welche aber noch kein Rechtsstreit besteht und auch noch nicht, ja vielleicht nie, eingeleitet wird. Hieraus ergibt sich auch die natürliche Eintheilung sämmtlicher durch die Huissiers zu fertigenden Urkunden in eigentlich gerichtliche im engeren Sinne, in executive und außergerichtliche, und wird hievon weiter unten näher gesprochen werden.

Wie bereits dargethan wurde, sind die Gerichtsvollziehers-Urkunden öffentliche Urkunden und genießen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden bis zum Beweise ihrer Falschheit.

Hiebei sei noch bemerkt, daß eine öffentliche Urkunde nicht Alles beweist, was in ihr steht, sondern nur über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, sowie über seine thatsächlichen Wahrnehmungen und Handlungen vollständigen Beweis macht. Was nur als Folgerung solcher Verhandlungen und Erklärungen oder Wahrnehmungen dieser Beamten constatirt ist, wird durch die öffentliche Urkunde nicht bewiesen, sondern bleibt der freien Beurtheilung vorbehalten. Der Beweis durch Huissierakten kann übrigens auch durch Zeugenbeweis ersetzt werden, wo solcher zuläßig ist, wo solcher aber nicht zuläßig, ist der Huissiersaktenbeweis durch nichts mehr zu ersetzen, nicht einmal durch das Repertorium des Huissier.

Der Huissier selbst ist öffentlicher Beamter, ist zur Vornahme der Leibeshaft, sowie der Executionen überhaupt befugt und zwar im Namen der höchsten Staatsgewalt, Seiner Majestät des Königs, welche Formel er stets seinem diesbezüglichen Akte voranstellt, nnd genießt im Dienste den Schutz der Gesetze, die jede Widersetzung als Rebellion und sonstige Störungen seines Dienstes streng bestrafen und ihm erlauben, nöthigenfalls zur Ausführnng seines Dienstes die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen.

Der Huissier ist der Bevollmächtigte der Partei, für welche er zu instrumentiren beauftragt ist, hat aber in all den Fällen, wo er unter öffentlicher Autorität lediglich der Partei einen Akt zustellt, wo also der von ihm aufgenommene Akt die Parteischriftzustellung bestätigt, keine **Specialvollmacht** nöthig, wohl aber (aus Vorsicht für den Fall einer Richtigkeitsklage) in all den Fällen, wo im Gerichtsvollziehersakte Erklärungen aufgenommen sind, die Zugeständnisse, Anerbieten, Einwilligungen und Verzichte zum Gegenstande haben, wo also der Gerichtsvollzieher selbst das Organ für die Erklärung einer Partei ist; wenigstens muß die Partei die Urkunde mitunterzeichnen (art. 45, 309 und 402) und nach art. 562 hat der Huissier beim Drittarresten die Existenz des Requirenten nachzuweisen.

Für einen bestimmten Bezirksgerichtssprengel mit dem Wohnsitze am Orte des Bezirksgerichtes oder eines der Landgerichte des Sprengels aufgestellt, können die Huissiers nur innerhalb ihres Bezirksgerichtssprengels gültig instrumentiren und außerhalb dieses Sprengels (selbst mit Ausdehnung auf den ganzen Appellationsgerichtssprengel) nur auf speciellen Befehl in Strafsachen.

Da der Schwerpunkt des Huissierdienstes im Constatiren und urkundlichen Feststellen der vom Huissier vorgenommenen Handlung zu suchen ist, so ergibt sich hieraus, daß er nur in eigener Person an Ort und Stelle Zustellungsakte errichten kann, und hiefür eine dienstliche Vertretung durch seine Praktikanten oder sonstigen Gehilfen nicht statthaben kann. Dafür kann der Huissier für die Dauer von Krankheit oder eines sonstwie nachgewiesenen dringenden Verhinderungsfalles, wie die rechtsrheinischen Notare, durch das hohe Justizministerium einen **Amtsverweser**, oder wie in der Rheinpfalz der Ausdruck lautet, einen **Functionär** sich auf eigene Kosten und Haftung bestellen, hat sich aber während der Dauer der Verwesung persönlich des Instrumentirens zu enthalten.

Alle Huissiers, gleichgültig, wo sie angestellt sind, haben gleichen Amtscharakter, gleiche Verrichtungen und demnach gleiche Befugnisse. Gleichwohl unterscheidet das französische Gesetz zwischen dem **Audienz-** und dem **gewöhnlichen** Dienst. Diese Eintheilung hat in Beziehung auf die Befugnisse der Huissiers den Einfluß, daß nur die Audienz-Huissiers mit Ausschluß der gewöhnlichen Huissiers diejenigen Amtshandlungen vornehmen dürfen, welche das Gesetz ihnen ausschließlich zuweist, während alle Audienz-Huissiers zugleich

gewöhnliche Huissiers sind, sonach außer den ihnen ausschließlich zugewiesenen Functionen auch noch alle diejenigen ausüben dürfen, zu welchen die gewöhnlichen Huissiers befugt sind.

Zum Audienzdienst wählt sich der Gerichtshof oder das Tribunal die Würdigsten unter den Huissiers aus.

Dem Audienzdienste kann sich Keiner der gewöhnlichen Huissiers entziehen, da bei Unzureichenheit der eigentlichen Audienzhuissiers die gewöhnlichen Huissiers diesen Dienst versehen müssen. Dieser Audienzdienst wird nunmehr in der Rheinpfalz von den am Sitze des betreffenden Gerichts wohnenden Huissiers nach einem bestimmten Turnus versehen und von denselben oft als eine Last angesehen, da für den dienstthuenden Huissier beim Aufruf der Parteien in jeder einzelnen zur Verhandlung kommenden Sache nur eine Gebühr von 7 resp. 5 kr. zufällt.

In Frankreich hat man übrigens eigens hiefür angestellte und darum fix besoldete Audienzhuissiers, und gedenkt man, wie verlautet, auch bei der Einführung des künftigen bayrischen Gerichtsvollzieher-Institutes diese Einrichtung nachzuahmen.

Ueber die Zweckmäßigkeit dieser letzteren Einrichtung wagt der Verfasser kein Urtheil auszusprechen, möchte jedoch für den Fall, daß dieselbe nicht zu Stande käme, einen anderweitigen Vorschlag hier anreihen, zuvor jedoch erst angeben, was nach dem mehr gedachten Decrete vom 14. Juni 1813 der Audienzdienst in sich begreift.

Derselbe umfaßt als **Audienzdienst im weiteren Sinne** diejenigen Diensthandlungen in sich, die den Audienzhuissiers ausschließlich übertragen sind, nemlich die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt bei den Bezirks- und Appellationsgerichten, bei dem Cassationshofe alle Huissierakten ohne Ausnahme, die an dem Orte, wo der Cassationshof seinen Sitz hat, zu fertigen sind, so daß also in Cassationssachen an diesem Orte nur die Audienzhuissiers dieses Hofes zu instrumentiren befugt sind, endlich umfaßt der **Audienzdienst im weiteren Sinne** in sich den **Audienzdienst im engeren Sinne**, nemlich den persönlichen Dienst in den Sitzungen, bei allgemeinen oder besonderen Versammlungen, Zeugenverhören u. dgl. Der dienstthuende Huissier hat sich eine Stunde vor Eröffnung der Audienz an den Ort der Sitzungen zu begeben, auf der Gerichtsschreiberei (Greffe) einen Auszug der zur Verhandlung aufzurufenden Sachen zu nehmen und dieselben sodann in der Sitzung aufzurufen; er hat zu wachen, daß außer

den Mitgliedern des Gerichtes Niemand unangemeldet in die Rathskammer komme, und hat unter den Befehlen des Vorsitzenden die Polizei in den Audienzen zu handhaben.

Für die Besorgung dieses Audienzdienstes möchte nun der Verfasser im künftigen Proceßverfahren wenigstens eine Vertretung des Gerichtsvollziehers durch hiefür speciell beeidigte Gerichtsvollzieher-Candidaten oder perfekte Schreibgehilfen zugelassen wissen. Der Huissier muß seine so kostbare Zeit besonders auf Plätzen mit mehreren Gerichten viel zu viel durch Audienzdienst ohne entsprechenden Entgelt vergeuden. Durch den hiefür nöthigen Zeitaufwand reicht ihm die Zeit zur Besorgung seines Bezirkes nicht mehr aus, besonders im diesseitigen Bayern, wo die Ortschaften weiter von einander entlegen sind und weniger günstige Verbindungsmittel unter sich haben als z. B. in der Rheinpfalz. Die nächste Folge hievon wird sein die Vermehrung der Gerichtsvollzieherstellen, sodann aber als Folge der vermehrten Concurrenz das ewige Petitioniren der Standesgenossen bei der Staatsregierung um Gebührenerhöhung. Der nur aus Bequemlichkeit für die Anwälte eingeschlichene Usus der Anwaltszustellungen während der Sitzungen dürfte wohl der Zulässigkeit einer Stellvertretung im Audienzdienste ebensowenig hinderlich im Wege stehen wie der angebliche Zweck, daß dem Gerichtsvollzieher durch den Audienzdienst Gelgenheit zur Erweiterung seiner Rechtskenntnisse gegeben sein soll, welcher Zweck ebenso gut erreicht wird, wenn auf die vorgeschlagene Art schon dem Gerichtsvollzieher-Candidaten in seinen Lernjahren solche Gelegenheit gegeben ist.

Was den in der Rheinpfalz mit dem Forstgesetze vom 28. Dezember 1831 eingeführten **Forstgerichtsbotendienst** betrifft, so unterscheidet sich derselbe vom Huissierdienst zunächst dadurch, daß die Forstgerichtsboten zur Vollziehung der Leibeshaft der Gendarmerie benöthigt sind und daß in der Appellations- und Cassationsgerichts-Instanz die Huissiers zu instrumentiren haben.

Ebensowenig sind mit den Gerichtsvollziehern die sogenannten **Zwangsboten** zu verwechseln, die man in Preußen zur Eintreibung der direkten Steuern hat. Dieselben sind keine gerichtlichen sondern Verwaltungsbedienstete, und stehen unter der Kreisregierung; ihre Executionsvollziehungen werden vom Gerichte geprüft, aber die durch sie abgepfändeten Gegenstände können nur durch Gerichtsvollzieher versteigert werden.

Alle diese Auseinandersetzungen, sowohl die unmittelbar vorstehenden wie die in den vorausgegangenen Abschnitten dieses Schriftchens sind wohl geeignet, die ziemliche Ausdehnung der dem Huissieramte zustehenden Befugnisse erkennen zu lassen. Dessenungeachtet dürfte die Praxis lehren, diese Befugnisse noch mehr zu erweitern. So finden z. B. die rheinpfälzischen Gerichtsboten bei Anlegung von Arrest auf Gelder oder Beschlagnahme von Mobilien die Sache des Gläubigers sehr gefährdet durch die Bestimmung des Gesetzes, daß der Huissier nur auf vorher erwirkte richterliche Ordonnanz hin eingreifen darf, während ja doch der Huissier, welcher ohnehin für jede seiner Handlungen verantwortlich ist, wegen der Gefahr auf Verzug recht gut die betreffende Handlung vollziehen und erst hinterher die richterliche Gültigkeitserklärung erwirken könnte, zumal nicht selten der um eine Ordonnanz angegangene Richter die Dringlichkeit des betreffenden Falles weniger einsieht als wie der vom Gläubiger an Ort und Stelle zum fluchtverdächtigen Schuldner geschickte Huissier.

Auffallen muß hiegegen das vielfach versuchte Bestreben, die Befugnisse des Huissier mehr einzuengen.

So äußert sich z. B. **Schlink** in seinem sonst so vortrefflichen Handbuche über das französische Proceßverfahren ungefähr, wie folgt:

Es ist gewagt, dem Gerichtsvollzieher die Abfassung der Klagen zu überlassen, da sie keine Rechtsstudien gemacht zu haben brauchen, die Klage aber das Fundament aller Processe ist, die deutlich und bestimmt abzufassen ist, indem die dem besonderen Falle entsprechende actio richtig gewählt sein muß.

Französische und auch preußische Gesetze haben darum auch angeordnet, daß der Friedensrichter die Vorladungsbefehle der vor sein forum gehörigen Civilklagen abfasse, welche Vorladungsbefehle der Gerichtsvollzieher dann nur noch zuzustellen hat. (Französisches Gesetz von 1790 und preuß. Gesetz von 1821). Warum hat man aber bei den übrigen Tribunalen, fragt nun **Schlink**, den Gerichtsvollziehern eine so unbegrenzte Selbstständigkeit eingeräumt? Allerdings dürfte es mit der französischen Gerichtsverfassung kaum zu vereinbaren sein, daß der Richter die Klaglibelle abfasse, weil dies einen vertrauten Verkehr zwischen ihm und der Partei nöthig macht und zu befürchten wäre, daß er eine vorgefaßte Meinung in seinen späteren Beruf übertrage oder in ein

ihm untersagtes Consultiren verfalle, allein nichts würde verhindern, daß man den Anwälten die Aufstellung der Klagen übertrüge, und heute schon nehmen die vorsichtigeren Parteien zu diesen Anwälten ihre Zuflucht, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß so viele von den Gerichtsvollziehern unmittelbar ausgegangene Klagen einem verderblichen Schicksale unterliegen.

Die übrigen Berufsgeschäfte soll man, meint **Schlink**, den Gerichtsvollziehern getrost überlassen, dagegen aber ihnen absolut die Klagabfassung entziehen, ihre Gebühren, was die französische und rheinische Gesetzgebung gar nicht berücksichtigt habe, nach Maßgabe des Streitgegenstandes normiren, endlich überhaupt den ganzen Tarif einer gründlichen Revision unterziehen, indem das hohe Einkommen der Gerichtsvollzieher gar keinen guten Eindruck auf's Volk mache.

Was nun letzteres Bedenken betrifft, wird sich die Erwiderung im letzten Abschnitte dieses Schriftchens vorbehalten, während bezüglich der übrigen Ansichten **Schlink's** wohl zugegeben werden muß, daß es bedenklich ist, das wichtige Geschäft der Klagabfassung dem Gerichtsvollzieher, wenngleich er auch für jede seiner Handlungen einzustehen hat, zu überlassen; auch ist der Schwerpunkt des Gerichtsvollzieherdienstes, wie bereits mehrfach vom Verfasser hervorgehoben wurde, im Zustellen oder vielmehr im urkundlichen Constatiren der Zustellungen von Partei zu Partei und von Anwalt zu Anwalt, sowie der Akte der unstreitig bleibenden Zwangsvollstreckungen und nicht in der Vornahme von Geschäften zu suchen, die ein höheres juristisches Wissen voraussetzen; allein wenn man auf der anderen Seite in der Vereinfachung und Verkürzung des künftigen Proceßverfahrens sowie in der Erleichterung für Gericht und Publikum einen der Hauptvorzüge des französischen Proceßsystemes erkennen will, wird man der Praxis nicht wohl vorgreifen dürfen, welche nur zu bald als einfachsten und kürze- Weg zum Zwecke der Klagaufnahme den Weg zum Bureau des Huissier weisen wird, sobald Letzterer nur einigermaßen hiezu Routine erlangt hat, während er in complicirten Dingen die die Partei immerhin zum Advokaten oder einen sonstigen besseren Rechtskundigen zum Zwecke der Klagelibellirung verweisen kann, um sowohl die Partei als auch wegen der ihn treffenden Verantwortlichkeit sich selber vor Schaden zu wahren.

Viel besser am Platz wäre daher von **Schink** ein Vorschlag gewesen, durch welche Mittel und Wege am raschesten und sichersten dem Gerichtsvollzieher bessere Rechtskenntnisse beigebracht würden, denn Kenntnisse zu besitzen, ist heutzutage nicht mehr das Privilegium einzelner bevorzugter Stände.

Wir geben uns der guten Hoffnung hin, daß diesen besseren Geist unserer Tage auch die neue bayrische Proceßgebung richtig erfaßt haben wird, und daß sie dem künftigen Gerichtsvollzieher nicht das Amt, sondern dem Amte den künftigen Gerichtsvollzieher anzupassen wissen wird, ja ohne dabei der vielen einer wirklichen Klagestellung erst im Wege der Güte vorausgehenden Zahlungsmahnungen, womit der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger beauftragt werden wird, zu gedenken, dürfte wohl mit dem neuen Verfahren der Gerichtsvollzieher um so mehr zum selbstständigen Libelliren der Klagen veranlaßt werden, als aus dem bisherigen alten bayrischen Proceßverfahren das sogenannte **Mandatsverfahren** (bedingte Zahlbefehle) in das neue Verfahren mit hinübergenommen werden wird, wiewohl solches gegen das Princip des französischen Proceßsystems sich verstößt und darum den Rheinpfälzern neu sein wird. Der Gerichtsvollzieher wird vom Kläger ganz einfach auf oder außerhalb seines Bureau die Aufträge entgegennehmen, so daß also fürderhin die kleinen Geschäftsleute, welche darum aus Bequemlichkeit diese bedingten Zahlbefehle sehr lieben werden, gar nicht an's Gericht zu gehen brauchen.

Es wird zwar dieses Mandatsverfahren durch Einspruch des chicanösen Schuldners oft zur Illusion werden, und muß dann schließlich doch eine Ladung genommen werden, während für den Zahlbefehl Zeit und Geld vergeudet erscheint und der Gläubiger viel besser gleich von vornherein das ordentliche Verfahren gewählt hätte, ein Umstand, der vielleicht noch mit der Zeit das Mandatsverfahren mißliebig machen wird.

Was hätte nun das neue Proceßverfahren an Vereinfachung gewonnen, wenn die Klaglibellsentwerfung und vielleicht gar das Concipiren der Zahlbefehle dem Gerichtsvollzieher entzogen würde und etwa gar dem Richter aufgehalst bliebe, weil man Erstrem die Fähigkeit nicht zutrauen will? Darum sollte man lieber einen tüchtigen Gerichtsvollzieherstand heranzuziehen suchen und nicht das Proceßgesetz einem mit so wenig Vertrauen beehrten Beamtenclasse anpassen wollen.

Gegenüber den mancherlei Ausdehnungen, die das französische Gesetz für den Huissierdienst zuläßt, hat dasselbe aber auch mancherlei Beschränkungen festgestellt.

So ist der Dienst des Huissier unvereinbarlich mit anderen Stellen und Gewerben.

Auch kann der Huissier bei Strafe der Nichtigkeit nicht instrumentiren in einer Sache, bei welcher er persönlich interessirt ist, ferner nicht für seine Verwandte in direkter Linie, seine Geschwister und seine in gleichem Grade mit ihm Verschwägerten in Bezug auf Friedensgerichtssachen, endlich auch nicht für seine wirkliche, nicht geschiedene Frau und seiner Frau Verwandte und Verschwägerte in direkter Linie bis in's Unendliche und in der Seitenlinie bis zum Grade von Geschwisterenkeln einschließlich und zwar in Bezug auf alle anderen Sachen inclus. friedensgerichtliche Executionen. Dagegen darf der Huissier **gegen** seine Verwandte und Verschwägerte instrumentiren, soweit dies ohne Verletzung des Anstandes und Zartgefühles geschehen kann, denn mit obigem Verbote wollte der Gesetzgeber nur die mit parteiischem Vorgehen des Huissier bedrohte Gegenpartei schützen.

Ferner verbietet das französische Gesetz, vom 1. Oktober bis 31. März vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends, sowie vom 1. April bis 30. September vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends zu insinuiren oder zu exequiren. Der Huissier darf gleichfalls nicht instrumentiren an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, es sei denn, daß der Richter in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, es erlaubt hätte. Von diesem Verbote sind jedoch ausgenommen die Strafsachen, in welchen auch an Sonn- und Feiertagen instrumentirt werden darf, sowie diejenigen Handlungen, auf welche nach ausdrücklichen gesetzlichen Verfügungen dieses Verbot nicht anwendbar ist. Dies ist der Fall bei den Versteigerungen von gepfändeten Möbeln oder Früchten auf dem Halme, die an einem Sonn- oder Markttage stattfinden müssen. In der Rheinpfalz sind folgende Tage für gesetzliche Feiertage erklärt: Neujahr, Charfreitag, I. und II. Ostertag, Christi Himmelfahrt, I. und II. Pfingsttag, Frohnleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, I. und II. Weihnachtstag.

Das französische Gesetz verlangt vom Huissier die strengste Erfüllung seiner Pflichten bei Meidung disciplinärer Einschreitung oder des Schadensersatzes gegenüber den Parteien. Wie bereits

dargethan, kann in Frankreich eine disciplinarische Einschreitung nicht allein durch die Staatsbehörde, sondern auch durch die Disciplinarkammer der Huissiers erfolgen, und wird über die Art und Weise des Einschreitens, sowie über die Art und Weise der Anstellung von Entschädigungsklagen auf das bereits im vorigen Abschnitte Ausgeführte, wo es sich von der Stellung der Gerichtsvollzieher handelte, zurückverwiesen.

Hier sei nur noch der vom französischen Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen Haftung Erwähnung gethan, wenn der Huissier ohne entschuldbare Gründe seine Dienste verweigern sollte, oder wenn sein Akt Unrichtigkeiten enthalten sollte, wobei sich jedoch der Huissier wieder dadurch schützen kann, daß er sich von seinen, zumal chicanösen, Mandaten den Auftrag bescheinigen läßt, oder überhaupt in complicirten Fällen die Partei vorher lieber zum Anwalt weist, der den Auftrag concipiren soll.

Der Huissier haftet für jeden von ihm zugestellten Akt und wird die Richtigkeit desselben nicht entschuldigt dadurch, daß solcher etwa durch seine Praktikanten oder Gehilfen daheim entworfen worden sei. Bei Strafe einer 3monatlichen Suspension und bei 200 bis 2000 Frcs. Geldstrafe hat der Huissier seine Akten selber zuzustellen, da jede Zustellung durch nicht dazu befugte Personen durchaus nichtig wäre, ja eine hiebei nachgewiesene betrügerische Absicht des Huissier würde als Fälschung einer öffentlichen Urkunde sogar lebenslängliche Zwangsarbeit gemäß art. 45 des Dekr. vom 14. Juni 1813 und art. 146 des code pénal zur Folge haben.

Die französischen Gesetze verfahren hiebei unerbittlich strenge und wird nach französischer Praxis, was übrigens geradezu gegen den Satz: audiatur et altera pars verstößt, der Huissier mit allenfallsigen Rechtfertigungsgründen nicht einmal gehört, sondern ohne Weiters in seine Geldstrafe verurtheilt und sogar suspendirt.

Huissiersakten. Repertorium. Zustellungen.

Die Huissiers führen kein Archiv oder Registratur. Die Aufträge, die ihnen von der Staatsbehörde oder den Parteien zukommen, führen sie in der Art aus, daß sie eine Urkunde (Akt) zuerst als Original aufsetzen und hievon wieder die nöthige Zahl Abschriften fertigen. Diese Arbeit kann von ihnen oder durch ihre Praktikanten und Schreibgehilfen im Bureau daheim präparirt werden bis auf einen gewissen Raum in der Urkunde, wo der

Huissier die Zustellung oder sonst nöthig gewordene Handlung, zu deren Vornahme nur er allein bei Vermeidung der im vorigen Abschnitte geschilderten schweren Folgen befugt ist, eigenhändig zu constatiren hat.

Von diesen also an Ort und Stelle vervollständigten und von ihm eigenhändig unterzeichneten Urkunden oder Akten gibt der Huissier an den oder die Requisiten die Abschrift ab, wärend das Original, ohne daß solches die Mitunterzeichnung der Parteien nöthig hätte, Eigenthum der klagenden Partei ist, der es der Huissier auszuliefern hat und die es dann an dem vom Huissier in der Ladung bezeichneten Tage der Verhandlung dem Richter übergibt, wenn nicht der Huissier selber im Auftrag seiner Partei und aus Gefälligkeit für dieselbe dem Richter den Vorladungsakt direkt einhändigt. Von gleicher Bedeutung wie das Original ist auch die Abschrift, und wenn nicht der Kläger die Verhandlung der Sache unter Vorlage der Originalladung beantragt, so kann dies jeder Beklagte unter Vorlage seiner Ladungsabschrift. Sobald das Urtheil gefällt ist, so müssen den Parteien ihre Akten, sonach auch die Vorladungsakte, zurückgegeben werden. Der Gerichtsschreiber hat vorher das Thatsächliche, das in der Regel aus der Ladung erhellt, zu entnehmen, darf aber niemals der Partei ihre Akten vorenthalten, und wenn er den Vorladungsakt dem Urtheile beifügt, so geschieht dies mit Unrecht und aus Bequemlichkeit des Gerichtsschreibers, um weniger schreiben zu müssen. Verlangt aber die Partei ihren Akt, den sie späterhin zu Manchem brauchen kann, so muß ihr solcher ausgeliefert werden.

In den Fällen, wo der Huissier sich mit Specialvollmacht zu versehen hat, nimmt er solche einfach in Privatverwahrung.

Ueber alle Akte, die der Huissier aufnimmt, hat er, wie die Notare, ein genaues, vom einschlägigen Bezirksgerichts-Vorstande cotirtes und paraphirtes Geschäftsregister, das sogenannte **Repertorium,** zu führen, in welchem jeder Artikel sein Nummer, das Datum des Aktes, dessen Natur, die Vor- und Zunamen der Parteien und deren Wohnort, die Erwähnung der Einregistrirung (d. h. die die Staatstaxen ausmachende rentamtliche Akteneintragung) und den Kostenbetrag eines jeden Aktes nach Abzug der Auslagen des Huissier zu enthalten hat, und bestehen im französischen Gesetze strenge Vorschriften und Strafen hinsichtlich der richtigen Führung dieses Repertoriums. **Wechselproteste** werden dagegen in ein ge-

sondertes Repertorium eingetragen, über dessen Führung besondere, gleichfalls strenge Bestimmungen bestehen.

Gleichwohl kann ein Auszug aus dem Repertorium des Huissier, ebensowenig wie aus den Registern des Rentamtes, den Huissierakt ersetzen, wenn durch denselben etwas constatirt oder bewiesen werden soll.

Die Huissierakten sind so manchfacher Art als die Rechtsgeschäfte und Verhältnisse des Lebens. Sieht man übrigens von einzelnen ganz besonderen Akten, wie den Protokollen über zwangsweise oder freiwillige Versteigerung von Mobilien und Früchten auf dem Halme, Bekanntmachungen solcher Versteigerungen u. dgl. ab, so haben die übrigen doch das miteinander gemein, daß stets Original und Abschrift, welche letztere dem Requisiten so gut wie ein Original zu gelten hat, gleichlautend sein müssen, daß alle gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt und im Akt bestätigt sein müssen, daß die Kostennote am Schlusse des Huissieraktes angefügt ist, daß sich in den Akten keine nicht gebilligten Correcturen, Rand- oder Ueberschreibungen befinden, daß alles ordentlich geschrieben möglichst in Worten, statt in Zahlen ausgedrückt und nichts ausgelassen ist.

Man ersieht aus diesen Vorschriften des französischen Gesetzes, daß der Huissier die zur Abfassung von Urkunden überhaupt nöthige und selbstverständliche Accuratesse beobachten muß, eine Accuratesse, die es recht wünschenswerth macht, daß sie bei Zeiten wenigstens in den Notariatskanzleien von den Bewerbern um die künftigen rechtsrheinischen Gerichtsvollzieherstellen kennen zu lernen gesucht wird.

Es ist wohl nicht der Zweck dieses bescheidenen Schriftchens, den Dienst des französisch-rheinischen Huissier in allen seinen Einzelnheiten, wie er in den Akten des Huissier niedergelegt wird, wiederzugeben, denn es handelt sich nur darum, ein allgemeines Bild davon zu geben und das in Rede stehende Institut hiedurch möglichst anschaulich zu machen; allein gleichwohl sei es versucht, an der Hand des **Weis**'schen Handbuches diese Huissierakten etwas näher zu beleuchten.

Der gewöhnliche Huissierakt hat zu enthalten: sein Datum, den Namen, Wohnort und Gewerbe des Requirenten, d. h. desjenigen, auf dessen Anstehen der Akt zugestellt wird, den Namen, Wohnort und Gewerbe des Requisiten, d. h. desjenigen, dem er zugestellt wird, den Namen, die Matrikel und den Wohnort des Huissier, den Ort wo, und die Person, welcher die Abschrift eingehändigt wurde und die eigenhändige Unterschrift des Huissier.

Ueber die Art und Weise nun, wie die Zustellungen geschehen und wie sie constatirt werden müssen, gibt das angezogene Handbuch interessante Aufschlüsse.

So finden wir genaue Bestimmungen darüber, in wie viel Abschriften zuzustellen ist, wo am Wohnorte des Requisiten und an wen in dessen Abwesenheit, wie an Verhaftete, Verbannte, Gemeinheiten, Beamten, Militärs, Behörden u. dgl. m. zugestellt wird (**Form. 2**), wie bei Zustellungen an Behörden der betreffende, die Abschrift in Empfang nehmende Beamte dem Huissier auf dessen Original ein Visa zu setzen hat, was überhaupt bei wirklichem und bei erwähltem Wohnsitz zu bemerken ist.

Wir finden, wie bei den Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, d. i. den Zustellungen, die während derjenigen Processe, wo die Parteien durch Anwälte vertreten sind, vorkommen, mit gleicher Förmlichkeit zu verfahren ist, zumal wenn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt die Wirkung einer Zustellung an die Partei selbst hat, z. B. in den Fällen, wo die Fristen, namentlich die Appellationsfrist, von der Zustellung an den Anwalt an laufen. Soferne natürlich der Akt von Anwalt zu Anwalt nur die Zustellung anderer Akten zum Gegenstand hat, brauchen die Parteien nicht mehr nach strenger Förmlichkeit bezeichnet zu werden und kann sich der Huissier kurz fassen. (**Form. 3.**) Wir finden, wie die gleichen Förmlichkeiten zu gelten haben hinsichtlich der verschiedenen friedensgerichtlichen Akten im engeren Sinne bei Vorladungen vor das Friedensgericht an Beklagte, Zeugen und Experten, bei Zustellung friedensgerichtlicher Urtheile, Oppositionen gegen Defaut-Urtheile dieser Gerichte und bei Ladungen vor das Vermittlungsamt. (**Form. 4, 6—13**). Wir finden endlich noch, wie die in Strafsachen vorkommenden Huissierakten, trotzdem es sich beim strafrechtlichen Verfahren außer dem Vermögen noch um die edelsten und theuersten Güter des Lebens, um Ehre und Freiheit, ja um's Leben selbst handelt, ausgenommen die in Criminal- und Zuchtpolizeisachen an Flüchtige zuzustellenden Akten (**Form. 23**) weniger streng an Förmlichkeiten gebunden sind und bei Zustellungen an öffentliche Beamten keine Visa nöthig machen, wie ferner die Beobachtung der Förmlichkeiten bei Zustellungen von Urtheilen und anderen Aktenstücken in Contumacialfällen, hauptsächlich aber bei Ladungen, wo der Geladene nicht erschienen, in Betracht kommt und wie die Förmlichkeiten darum mit Recht von den Huissiers

lieber in allen Fällen, wenn auch nichts Besonderes dafür aufgerechnet werden darf, beobachtet werden. Ja schließlich finden wir noch beim Strafverfahren, daß die Vorladungen, Notificationen und überhaupt alle Significationen auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums in Zuchtpolizei- und Criminalsachen auch durch die Gendarmen zugestellt werden können. Diese Verfügung muß übrigens strenge auf die genannten Fälle beschränkt werden, so daß also alle Zustellungen auf Anstehen einer Civilpartei, der Beschuldigten oder Angeklagten, sowie auch alle Zustellungen in einfachen Polizeichen durch Huissiers geschehen müssen.

Hierauf geht das **Weis'sche** Handbuch zur Darstellung der allgemeinen französischen processualischen und civilrechtlichen Bestimmungen über, z. B. über die Competenz der verschiedenen Gerichte, die zu gewissen Klagen nöthigen Ermächtigungen, die Wirkungen der Hypotheken und Privilegien gegen dritte Besitzer u. s. w.

Da es jedoch, wie gesagt, nicht Aufgabe dieses Schriftchens sein kann, soweit in die Sache einzugehen, zumal der rechtsrheinische Bayer ein anderes Civilrecht hat und der neue Civilprozeß, wenn auch dem französischen nachgebildet, doch viel Abweichendes haben wird, so mag es genügen, ein Inhaltsverzeichniß über diesen Theil des **Weis'schen** Handbuches vorzuführen und auf die als Anhang beigefügten Huissierakten-Formulare hinzuweisen, um aus all dem beiläufig ersehen zu können, was zu wissen wenigstens von einem rheinpfälzischen Huissier oder Gerichtsboten, welcher einen Huissierakt auf streng vorgezeichneter Grundlage der betreffenden Proceß- und Civilrechtsgesetze errichten soll, gefordert wird.

Erster Abschnitt.

Von den gerichtlichen Huissierakten im engeren Sinne.

Erste Abtheilung. Von der Competenz der verschiedenen Gerichte.

I. Von den Civilgerichten. Von der Competenz der Friedensgerichte. Von den persönlichen, dinglichen, gemischten und possessorischen Klagen. Von der Competenz der Friedensgerichte unter sich. Von der Appellation. Von der freiwilligen Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte. Von den Handels-

gerichten. Von der Competenz der Handelsgerichte unter sich. Von der Appellation. Von den Schiedsgerichten Von den gegen die schiedsrichterlichen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmitteln. Von den Bezirksgerichten. Von der Appellation.

II. Von den Strafgerichten für Civil und Militär.

Zweite Abtheilung. Von den gerichtlichen Akten in Civilsachen.

I. Von den Friedensgerichten. Von deren Verfahren. Von der Recusation der Friedensrichter.

II. Von den Bezirksgerichten. Von dem Vermittlungsversuche. Von den Vorladungen vor das Bezirksgericht. Von dem Verfahren vor dem Bezirksgerichte. Von den Zeugenvernehmungen und Gutachten der Sachverständigen. Von den Garantieklagen. Vorladung auf Wiederaufgreifung der Instanz im Falle des Absterbens einer Partei. Vorladung auf Bestellung eines neuen Anwaltes. Mißbilligungsakt. Abstehungsakt. Von den summarischen Sachen. Von den Urtheilen, insbesondere Defauturtheilen, Opposition, Peremption nnd Wiedervorladung. Von der Ehescheidung. Von den Gütertrennungs-Interdiktions- und Prodigalitätsklagen.

III. Von den Handelsgerichten.

IV. Von den Appellationsgerichten.

V. Von den außerordentlichen Rechtsmitteln.

Dritte Abtheilung. Von den gerichtlichen Akten in Strafsachen. Von den Voruntersuchungen. Von den Erscheinungs-, Vorführungs-, Verwahrungs- und Verhaftsbefehlen. Nachsuchungs- und Freilassungs-Protokoll. Von den einfachen Polizei- und den Zuchtpolizeisachen. Von den Criminalsachen.

Vierte Abtheilung. Von der Fähigkeit, vor Gericht zu stehen und den in gewissen Fällen nöthigen Ermächtigungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den executiven Akten.

Von der Execution im Allgemeinen Von dem Arreste oder Opposition. Von der Mobiliarpfändung. Von der Früchtepfändung. Von der Beschlagnahme constituirter Renten, welche von Privatpersonen geschuldet werden. Vom Distributionsverfahren. Von

der Zwangsveräußerung liegender Güter. Vom Rangordnungsverfahren. Vom persönlichen Arreste. Von dem Beschlage, den die Eigenthümer auf die ihren Miethsleuten oder Pächtern zugehörigen Mobilien, Effekten und Früchten legen lassen können. Von dem Beschlage, den ein Gläubiger auf die in seiner Gemeinde vorgefundenen und seinem auswärtigen Schuldner gehörigen Effekten legen lassen kann. Von der provisorischen Verhaftung der Ausländer. Von dem Beschlage auf Mobiliargegenstände, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet.

Dritter Abschnitt

Von den außergerichtlichen Akten.

Von dem Zahlungsanerbieten und der Hinterlegung. Zustellungen beim Purgationsverfahren. Vom Wechsel-Proteste.

Stempel- und Einregistrirungswesen. Huissiersgebühren.

Die bei Errichtung eines Huissieraktes für Stempel, Einregistrirung d. i. die die Staatstaxen ausmachende rentamtliche Akteneintragung, sowie für die Gebühren des Huissier erwachsenden Kosten sind gemäß art. 48 des Dekr. vom 14. Juni 1813, art. 67 des code de procédure und art. 66 des Dekr. vom 16. Februar 1807 bei Strafe von 5 Frcs. oder selbst Functionsenthebung am Schlusse des Originals und dessen Copien anzugeben.

Die Rheinpfalz hat **Dimensions-** und **proportionelle oder Wechselstempel.** Die Dimensionsstempelgebühr richtet sich nach dem Verhältniß der Größe des zu gebrauchenden Papieres, z. B. bei Großregister 42 kr., bei Großpapier 28 kr., bei Mittelpapier 21 kr., bei Kleinpapier 14 kr., und wenn letzteres nur $1/2$ Kleinbogen ist, 7 kr. Der proportionelle Stempel richtet sich nach dem Verhältniß der Summen, über welche ein Akt zu errichten ist, nemlich bei allen negozirbaren oder Handelseffekten, Wechseln, billets á ordre oder au porteur u. s w. selbst bei zweiten, dritten Wechseln u. s. w. bei Duplicaten und sogar bei denjenigen, die in Frankreich gezogen und im Auslande zahlbar

sind, ferner bei allen anderen Schuldscheinen und Zahlungsanweisungen auf Frist oder von Ort zu Ort. Die Stempelgebühr beträgt jetzt 15 kr. bis 5 fl.

Ueber das Stempelwesen hat das französische Gesetz sehr strenge Bestimmungen; so darf z. B. das Stempelgepräge nicht überschrieben werden bei Strafe von 15 resp. 25 Frcs.

Alle Huissierakten sind dem Stempel unterworfen, ausgenommen die in Criminalsachen auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums gefertigten. In Polizei-, Zuchtpolizei- und Untersuchungssachen ist dann, wenn der Akt auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, des Untersuchungsrichters oder seiner Delegirten gefertigt wird, statt des wirklichen Stempelpapiers solches zu verwenden, das vorher in debet für Stempel visirt d. i. vorgemerkt wurde.

Die **Einregistrirung** geschieht bei allen Huissierakten, jedoch da, wo visirtes Papier angewendet wird, gleichfalls in debet, und in Criminalsachen unentgeldlich. Sie hat bei strenger Strafe innerhalb 4 Tagen zu geschehen, entweder auf dem Rentamte, in dessen Bezirk der Akt gefertigt wurde, oder auf demjenigen, in dessen Bezirk der Huissier wohnt. Alle, auch die **gratis** zu registrirenden Huissierakten hat der Huissier in sein Repertorium einzutragen, das vom Einregistrirungsbeamten jederzeit eingesehen werden darf. Der zum **Armenrecht** zugelassenen Partei sind vom Huissier die Akten unentgeldlich zu fertigen, jedoch kann der Huissier von der Armenpartei, wenn sie später zu besseren Glücksumständen gelangt, die Gebühren verlangen. Die auf Anstehen der Armenpartei zu fertigenden Akten werden auf Papier geschrieben, das in debet für Stempel visirt wurde, und werden ebenso in debet einregistrirt.

Für das Verfahren bei Zwiderhandlungen gegen die Stempel- und Einregistrirungsgesetze hat das französische Gesetz wiederum ganz besondere und strenge Bestimmungen. Als Beispiel diene der als **Form. 1** im Anhange aufgeführte Oppositionsakt.

Da mit dem bevorstehenden neuen Civilproceßverfahren in Bayern jedenfalls zugleich auch ein neues allgemeines **Taxgesetz** eingeführt werden wird, so wird das französische Einregistrirungs-Gesetz für die Rheinpfalz am längsten gelebt haben und dürfen wir daher von der Besprechung desselben lieber auf die der **Huissier-Gebühren** übergehen.

Wiewohl auch bezüglich der Huissiergebühren die künftige **Gerichtsvollzieher-Ordnung** und beziehungsweise **Gerichtsvollzieher-**

Gebührenordnung das Nähere feststellen wird, so dürfte dennoch die wenn auch nur oberflächliche Kenntnißnahme der hierüber dermalen in der Rheinpfalz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen am Platze sein, um das rheinpfälzische Huissierinstitut auch von dieser Seite würdigen und das Bedürfniß nach allenfalls auch in dieser Richtung anzubringenden Aenderungen und Verbesserungen kennen zu lernen.

Zuvor aber möge hier der vom **Schlink**'schen Handbuche gemachte und oben bereits erwähnte Vorwurf, daß ein dem Huissier ermöglichtes gutes Einkommen auf's Publikum einen schlechten Eindruck mache und daß man daher dies Einkommen eher schmälern solle, seine Erwiderung finden und zwar wie folgt:

Da die Huissiers weder vom Staate besoldet sind, noch im Falle eintretender Dienstesunfähigkeit irgend eine Unterstützung vom Staate beziehen, auch ihre Relikten ebensowenig derlei Ansprüche erheben können, so dürfte das, lediglich auf der nach Zeit und Umständen schwankenden Praxis beruhende Einkommen dieser Klasse von Beamten so zu normiren sein, daß dieselben nicht allein anständig leben, sondern auch ihren Familien etwas zurücklassen können, denn die Huissiers versehen wichtige Funktionen im Staats- resp. gerichtlichen Organismus und treten namentlich als selbstständige Träger der in der Person des Königs ruhenden gerichtlich-executiven Gewalt auf; ihr Dienst, zu dem heute ansehnliche Kenntnisse erfordert werden, ist mit großer Verantwortlichkeit, vielen Mühen und Auslagen verbunden; jede Dienstwidrigkeit ist mit strenger Strafe und sehr oft mit Entlassung bedroht, sie dürfen ihre Dienste nicht versagen bei Wind und Wetter, sind durch das stete Reisen zu mancherlei Auslagen gezwungen, wenn sie ihren Körper und ihre Glieder lange diensttauglich erhalten wollen; sie müssen viel creditiren, gleich Geschäftsleuten umständlich Bücher führen, und dürfen, um's mit dem Publikum nicht zu verderben, für ihre Dienstleistungen nicht immer Vorschüsse verlangen; sie dagegen müssen Garantie bieten, damit ihnen fremde Gelder anvertraut werden können; die untergeordnete Stellung, die Strenge und mancherlei Unannehmlichkeit im Dienste bringt es mit sich, daß sich diesem Berufe ohnehin meist nur unbemittelte Leute widmen; Niemand von Gediegenheit aber würde sich zu diesem Dienste, wenn er schlecht gezahlt würde, mehr hergeben; endlich findet man, daß die Lebensverhältnisse von Jahr zu Jahr

kostspieliger sich gestalten und in allen Berufsklassen das Bedürfniß nach Besserstellung sich geltend macht.

In richtiger Einsicht dessen mag wohl auch die bayrische Staatsregierung den pfälzischen Huissiers schon vor 6 Jahren eine Reisegebührenerhöhung gewährt haben, und wird die hohe Regierung wohl auch bei Feststellung der künftigen **Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung** geeignet Bedacht zu nehmen wissen, wobei jedoch dem Verfasser gestattet sein möge, auf einige Mittel und Wege hinzuweisen, wie im Gegenhalte zu den dermaligen rheinpfälzischen Gebührenverhältnissen Manches zur Zufriedenstellung der Huissiers sich ändern ließe.

Wie schon oben S. 42 bei der Darstellung des sogenannten Audienzdienstes erwähnt wurde, dürfte sich eine Vertretung des künftigen Gerichtsvollziehers für den Audienzdienst durch eigens verpflichtete Praktikanten oder Gehülfen durchaus empfehlen lassen, damit der Gerichtsvollzieher für die Besorgung seiner Dienstreisen mehr Zeit gewinnt und nicht mit einem sonst nöthig werdenden Collegen die Begehung des Bezirkes und die hieraus zu erzielenden Einnahmen theilen muß.

Auch dürften für den Audienzdienst bei strafgerichtlichen Verhandlungen Aufrufgebühren am Platze sein.

Zu wünschen bliebe ferner, daß bei Mobiliarversteigerungen der Huissiers die Versteigerungs-Gebühren denen der Notare einigermaßen gleichkämen, da die Mühwaltung dieselbe ist.

Ferner sollte die Klagstellung in Bagatellforderungen nicht an Stempel und zu hohe Staatstaxen geknüpft sein, da schonungsvolle Gläubiger, zumal Geschäftskunden gegenüber, oft die den Schuldner treffenden unverhältnißmäßigen Klagekosten scheuen und hiedurch oft die rechtzeitige Klagestellung versäumen, während durch Herabsetzung der Klagekosten die Klagestellungen häufiger würden, und durch deren Vermehrung das Aerar für seine Taxherabsetzung wieder entschädigt würde.

Sehr geklagt wird von den pfälzischen Huissiers über die unverhältnißmäßig geringe Polizeiladungsgebühr von 18 kr., da manchmal eine einzige solche Ladung um diesen Lohn stundenweit besorgt werden muß, und da vordem für solche Ladungen in der That auch höhere Gebühren bestanden.

Nicht minder sehnt man sich nach Gebührenerhöhung bei Ladungen wegen Besitzstörungsklagen, weil solche Ladungen dem Huissier oft eine zeitraubende Augenscheinserhebung vorher nöthig machen.

Was nun die bisherigen pfälzischen Huissiergebühren betrifft, so sind dieselben normirt durch die kais. Dekr. vom 16. Febr. 1807 für Civilsachen, bezeichnet als I. Tarif, und vom 18. Juni 1811 für Strafsachen bezeichnet als II. Tarif. Auch finden wir im Dekrete vom 14. Juni 1813 die Aufrufgebühren für den Audienzdienst normirt, sowie die Bestimmung, daß der Huissier, der auf derselben Reise mehre Akten zustellt, die Reisegebühr, die sich dann auf die einzelnen Akte vertheilt, nur einmal rechnen darf.

Die bayr. Verord. vom 4. Okt. 1825 und das Gesetz vom 28. Dez. 1831 haben dem Einkommen der Huissiers sehr geschadet. Durch erstre wurde unter Andrem die Reisegebühr auf 28 kr. per Stunde Entfernung und für jeden Eintrag in's Repertorium 1 kr. Gebühr festgesetzt.

Anhang.

Auslese von rheinpfälzischen Huissier-Akten aus dem Weis'schen Handbuche zum Zwecke besserer Veranschaulichung der in gegenwärtigem Schriftchen über den Huissierdienst gepflogenen Erörterungen.

NB. Gegenwärtiges Formular wird vollständig gegeben, weil es das erste ist, künftig aber wird das, was sich in allen Akten gleichbleibt, weggelassen.

Worte, die sich nach dem gegebenen Falle zu ändern haben, sind mit fetter Schrift gedruckt.

Ein Oppositionsakt gegen den Zahlbefehl eines Rentamtes.

Im Jahre **achtzehnhundert neun und dreißig** den **sechsten Dezember**.

Auf Anstehen von **Friedrich Ungenau, königlichem Notär,** in **Haßloch** wohnhaft, welcher behufs des Gegenwärtigen auf **der Schreibstube des Advokaten Friedrich Müller in Frankenthal** Wohnsitz erwählt, habe ich unterschriebener **Gotthold Fleischmann,** am k. Bezirksgerichte zu **Frankenthal** angestellter, in **Neustadt an der Haardt** wohnhafter Huissier, der königlich bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu Speyer, und zwar in der Person des königlichen Rentbeamten **Jakob Orlof** zu **Neustadt an der Haardt,** auf dessen Amtsstube sprechend mit ihm **selbst,** welcher den gegenwärtigen Akt gegen Empfang einer Abschrift visirte, erklärt, daß Requirent hiermit Opposition einlegt gegen den durch das k. Rentamt **Neustadt** am **ersten laufenden Monats** wider ihn erlassenen, durch den k. Friedensrichter des **Kantons Neustadt am nemlichen Tage** visirten und exekutorisch erklärten und ihm, dem Requirenten, **am vierten laufenden Monates** durch Akt des Huissier **Schlapp** von hier signifizirten Zahlbefehl. Demgemäß habe ich die Requisitin vorgeladen, in der Sitzung des k. Bezirks-

gerichts zu Frankenthal vom fünfzehnten Dezember nächsthin, des Morgens neun Uhr, zu erscheinen, um den Requirenten folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß durch den oben angeführten Zahlbefehl von dem Requirenten außer der Einregistrirungsgebühr eine Strafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer um deßwillen verlangt wird, weil er einem am neun und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig durch ihn aufgenommenen Versteigerungsprotokolle eine nicht einregistrirte Vollmacht annexirt habe;

In Erwägung, daß dieses Versteigerungsprotokoll bereits am dreißigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig einregistrirt wurde, somit nach Artikel ein und sechszig des Gesetzes vom zwei und zwanzigsten Frimaire VII die Gebühr und etwa verwirkte Strafe jedenfalls verjährt ist;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem königlichen Bezirksgerichte die gegenwärtige Opposition als gegründet anzunehmen, den oben angeführten, durch das k. Rentamt Neustadt am ersten Dezember achtzehnhundert neun und dreißig erlassenen Zahlbefehl zu vernichten und die Requisitin in die Kosten zu verurtheilen.

Hierüber gegenwärtiger Akt, von welchem ich der Requisitin eine Abschrift zurückgelassen habe. Die Kosten betragen einen Gulden sieben und fünfzig Kreuzer.

G. Fleischmann.

Original	fl.	42	kr.
1. Abschrift	„	11	„
Repertorium	„	1	„
Visa	„	21	„
Stempel	„	14	„
Einregistrirung . . .	„	28	„
	1 fl.	57	kr.

Gesehen und eine Abschrift erhalten.

Neustadt den sechsten Dezember 1839.

J. Orlof.

Ladungsakt eines unbekannt wo Abwesenden vor's Bezirksgericht.

Im Jahre . . ., auf Anstehen von . . . ., habe ich unterzeichneter . . . . den Johann Schmidt, Schneider, früher

in Zweibrücken wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, vorgeladen . . . . .

Hierüber habe ich gegenwärtigen Akt errichtet, von dem ich, da weder der jetzige Wohn-, noch der jetzige Aufenthaltsort des Requisiten dahier bekannt sind, nach Anleitung des Artikels 69, Nro. 8 des Civilprocedurcodex eine Abschrift an die Hauptthüre des Sitzungssaales des königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken angeheftet und eine zweite dem Herrn Staatsprocurator an diesem Gerichte, sprechend auf dem Parquet mit Herrn Staatsprocurator Fischer selbst, welcher mein Original visirte, übergeben habe. Kosten: zwei Gulden vierzehn Kreuzer.

W. Schäfer.

Gesehen und eine Abschrift erhalten.
Zweibrücken den . . . . .

Fischer.

Ein Zustellungsakt von Anwalt zu Anwalt.

Im Jahre achtzehnhundert vierzig den zehnten Januar, auf Anstehen des Herrn Schwarz, Anwalt für Konrad Lang und Konsorten (Anwalt der Kläger), habe ich unterzeichneter Ludwig Mada, am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken angestellter und daselbst wohnhafter Audienz-Huissier, dem Herrn Streng, Anwalt für Dominik Müller (Anwalt des Beklagten), auf seiner Schreibstube sprechend mit seinem Klerk, Herrn Gabriel Romis, voranstehenden Antrag in Abschrift zugestellt. Hierüber Akt, wovon ich dem Requisiten, sprechend mit ihm, wie oben angegeben, gleichfalls eine Abschrift zurückgelassen habe. Kosten: siebenzehn Kreuzer.

Mada.

Eine Ladung vor's Landgericht.

Im Jahre achtzehnhundert vierzig den sechsten Februar, auf Anstehen von Franz Müller, Kaufmann, in Zweibrücken wohnhaft, habe ich unterzeichneter Ludwig Elsch, am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken angestellter und allda wohnender Huissier, den Wilhelm Eisenfresser, Gutsbesitzer, in Zwei-

brücken wohnhaft, in seiner Wohnung sprechend mit seiner Ehefrau Adelgunde Bärenfuß in seiner Nichtanwesenheit, vorgeladen, in der Sitzung des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom zehnten laufenden Monats, Morgens neun Uhr, zu erscheinen, um den Requirenten folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß Requisit dem Requirenten am vierten November vorigen Jahres den unteren Stock seines in der Hauptstraße hiesiger Stadt neben Otto Bart und Herrmann Streng gelegenen Hauses auf drei Jahre vermiethete und sich dabei verbindlich machte, in diesem Hause dem Requirenten einen Kaufladen herzurichten und demselben am ersten Januar das ganze Logis in gehörig eingerichtetem Zustande zu übergeben;

In Erwägung, daß diese Frist längst verstrichen ist, daß aber dessenungeachtet Requisit das Logis noch nicht herrichten ließ, so daß Requirent dasselbe bis jetzt noch nicht beziehen konnte;

In Erwägung, daß hiedurch dem Requirenten ein nicht unbedeutender Schaden entstanden ist, da er während dieser Zeit sein Gewerbe als Kaufmann nicht betreiben konnte, daß Requisit gehalten ist, dem Requirenten diesen Schaden zu ersetzen, daß der Betrag von vier Gulden per Tag nicht übersetzt ist;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem k. Friedensgerichte, den Requisiten zu verurtheilen, an Requirenten eine Entschädigung von vier Gulden per Tag, und zwar vom ersten Januar letzthin bis dahin, wo er in dem oben beschriebenen Hause einen Kaufladen gehörig hergerichtet, und diesen, so wie das ganze Logis in einem bewohnbaren Zustande dem Requirenten übergeben haben wird, so wie die Proceßkosten zu bezahlen, alle sonstige Rechte des Requirenten vorbehalten.

Für den Fall aber, daß Requisit das Recht des Requirenten auf Entschädigung bestreiten und so das k. Friedensgericht incompetent in der Sache werden sollte, habe ich den Requisiten vorgeladen, in der oben angegebenen Sitzung des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken, das Vermittelungsamt für diesen Kanton bildend, zu erscheinen, um sich zu erklären

ob er sich in Güte dazu verstehen wolle, dem Requirenten wegen der oben angegebenen Thatsachen die daselbst gleichfalls angegebene Entschädigung, sowie die Kosten der gegenwärtigen Ladung zu bezahlen.

Hierüber Akt, wovon ich dem Requisiten eine Abschrift zurückgelassen habe. Kosten: ein Gulden sechs und dreißig Kreuzer.

L. Elsch.

Aufforderung vor ein Schiedsgericht mit eventueller Ladung vor's Bezirksgericht.

Im Jahre **achtzehnhundert vierzig den ersten April**, auf Anstehen von **Franz Gold, Handelsmann, in Zweibrücken** wohnhaft, habe ich unterzeichneter **Ludwig Nochub**, am kgl. Bezirksgerichte zu **Zweibrücken** angestellter und **ebendaselbst** wohnhafter Huissier, dem **Philipp Silber, Handelsmann**, ebenfalls in **Zweibrücken** wohnhaft, in seiner Wohnung redend mit **ihm** selbst, erklärt, daß Requirent zur Entscheidung über die zwischen ihm und dem Requisiten wegen der zwischen ihnen **vom ersten Januar achtzehnhundert acht und dreißig bis ersten März achtzehnhundert vierzig zum Zwecke des gemeinschaftlichen Betriebs einer Baumwollwaarenfabrik bestandenen Handelsgesellschaft** obwaltenden Streitigkeiten den in **Zweibrücken** wohnhaften **Kaufmann Georg Kupfer** als Schiedsrichter hiermit ernennt, und zur Aburtheilung der Sache eine Frist von **drei Monaten von der Ernennung des zweiten Schiedsrichters an** festsetzt. Zugleich habe ich den Requisiten aufgefordert, innerhalb **sechs Tagen** von heute an nun auch seinerseits einen Schiedsrichter zu dem oben angegebenen Zwecke zu ernennen, und sich darüber zu erklären, ob er mit der oben angegebenen Frist einverstanden ist. Für den Fall, daß Requisit dieser Aufforderung nicht entsprechen oder mit der durch den Requirenten festgesetzten Zeit nicht einverstanden sein sollte, habe ich denselben zugleich vorgeladen, bis künftigen **neunten April, des Morgens neun Uhr**, in der Sitzung des kgl. Bezirksgerichts zu **Zweibrücken**, als Handelsgericht erkennend, zu erscheinen, um den Requirenten im erstern Falle dahin antragen zu hören, es gefalle dem

Gerichte wegen Weigerung des Requisiten in Gemäßheit des Artikels 55 des Handelsgesetzbuchs einen Schiedsrichter zu dem oben angegebenen Zwecke zu ernennen, zugleich die Frist festzusetzen, binnen welcher die Sache abgeurtheilt werden soll, und den Requisiten unter Leibeshaft in die durch seine Weigerung entstandenen Kosten zu verurtheilen; im zweiten Falle aber, es gefalle dem Gerichte, in Gemäßheit des Artikels 54 des Handelsgesetzbuchs, die Zeit festzusetzen, binnen welcher die Sache durch die von den Parteien ernannten Schiedsrichter abgeurtheilt werden soll, und in diesem Falle das Erkenntniß über die Kosten den Schiedsrichtern zu reserviren.

Worüber Akt, wovon ich dem Requisiten auf die oben angegebene Weise eine Abschrift zurückgelassen habe. Die Kosten betragen einen Gulden sechs und dreissig Kreuzer.

L. Rochub.

Ein Oppositionsakt gegen ein schiedsrichterliches Urtheil.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher den Advokat-Anwalt **Lazarus Schmerz von Zweibrücken** zu seinem Anwalte bestellt, habe . . . ., dem . . . . erklärt, daß Requirent gegen die Ordonnanz des königl. Bezirksgerichtspräsidenten zu **Zweibrücken** vom **dritten April** 1840, durch welche ein angebliches schiedsrichterliches Erkenntniß, erlassen am **ersten April letzthin**, durch einen gewissen **Karl Müller** und einen gewissen **Philipp Stark, beide Gutsbesitzer in Zweibrücken**, und zwar über eine zwischen dem Requirenten und Requisiten wegen **des Eigenthums an einem auf dem Banne der Stadt Zweibrücken**, in **den Attigäckern neben Wilhelm Fisch und Gabriel Esel gelegenen Acker, Section C, Nro.** 350, **enthaltend ungefähr zwanzig Aren**, executorisch erklärt wurde hiermit aus den weiter unten anzugebenden Gründen opponirt.

Demgemäß habe ich den Requisiten vorgeladen, innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist von acht freien Tagen mittelst Anwaltsbestellung vor dem kgl. Bezirksgerichte zu **Zweibrücken** zu erscheinen, um den Anwalt des Requirenten folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß **das oben angeführte angeblich schiedsrichterliche Urtheil nichtig ist, weil kein Kompromiß vorhanden**

war, durch welches die Entscheidung der oben bezeichneten Sache den genannten Personen als Schiedsrichtern übertragen wurde,

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Bezirksgerichte, das oben angeführte angeblich schiedsrichterliche Urtheil für nichtig zu erklären und den Requisiten in die Kosten zu verurtheilen.

Hierüber Akt u. s. w.

Stellung einer Besitzstörungsklage.

Im Jahre .... auf Anstehen von ...., habe .... den .... vorgeladen ...., um den Requirenten folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß Requirent schon seit länger als einem Jahre vor der sogleich zu erwähnenden Störung einen auf dem Banne von Kontwig, in den Attigäckern neben Franz Schmidt und dem Requisiten gelegenen Acker, Section A, Nro. 32, enthaltend ungefähr einen Morgen oder fünf und zwanzig Aren, ruhig, öffentlich und eigenthümlich besessen hat;

In Erwägung, daß nun Requisit sich am vierten laufenden Monats beigehen ließ, den Requirenten im Besitze dieses Ackers dadurch zu stören, daß er in der ganzen Länge desselben auf der Seite, wo er an den Acker des Requisiten angränzt, einen zwei Schuhe breiten Streifen weg- und zu seinem Felde ackerte;

In Erwägung, daß Requisit verpflichtet ist, den alten Zustand wieder herzustellen und den Requirenten zu entschädigen, daß, was den Betrag der Entschädigung betrifft, berücksichtigt werden muß, daß der fragliche Acker mit Korn besaamt war, welches durch die widerrechtliche Handlung des Requisiten zerstört wurde;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Landgerichte, den Requirenten im Besitze seines oben beschriebenen Ackers zu schützen, demgemäß den Requisiten zu verurtheilen, Alles wieder in den alten Zustand zu bringen; für den Fall, daß er dies innerhalb acht Tagen von Ausspruch des Urtheils an nicht thun sollte, den Requirenten zu ermächtigen, es auf Kosten des Requisiten thun zu

lassen; endlich den Letztern zu einer Entschädigung von zehn **Gulden**, sowie zu den Proceßkosten zu verurtheilen, u. s. w.

Vorladung im Falle der Fristenabkürzung.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von **Ludwig Gaul, Kaufmann**, in **Zweibrücken** wohnhaft, und in Gemäßheit der von dem kgl. Friedensrichter des Kantons **Zweibrücken** unterm **heutigen** wegen Dringlichkeit der Sache ertheilten Erlaubniß, von welcher dem Requisiten mit Gegenwärtigem Abschrift gegeben wird, habe . . . . u. s. w. (wie eine gewöhnliche Vorladung).

Zustellung eines Defaut=Urtheils.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . . habe . . . . . dem . . . . ein durch das kgl. Friedensgericht des Kantons **Zweibrücken** auf Antrag des Requirenten am **vierten laufenden Monats** gegen den Requisiten erlassenes, gehörig registrirtes und ausgefertigtes Defaut=Urtheil in Abschrift zugestellt, damit er gehörige Kenntniß davon erhalte.

Hierüber Akt u. s. w.

Ein Oppositionsakt gegen ein landgerichtliches Urtheil.

Im Jahre **achtzehnhundert und vierzig, den zwanzigsten Mai**, auf Anstehen von . . . ., habe . . . . dem . . . . erklärt, daß Requirent hiermit aus den weiter unten anzugebenden Gründen Opposition einlegt gegen dasjenige Defaut=Urtheil, welches Requisit am **ersten laufenden Monats** bei dem kgl. Friedensgerichte zu **Zweibrücken** gegen den Requirenten erwirkte und welches dem Letztern auf Anstehen des Requisiten am **siebenzehnten des gegenwärtigen Monats** durch Akt des Huissier N. N. signifizirt wurde. Demgemäß habe ich den Requisiten zugleich vorgeladen, in der Sitzung des kgl. Friedensgerichts zu **Zweibrücken** vom **drei und zwanzigsten Mai** nächsthin, des Morgens neun Uhr, zu erscheinen, um den Requirenten folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß **Requirent dem Requisiten durchaus nichts schuldet, daß derselbe also mit großem Unrechte gegen**

den Requirenten ein Urtheil erwirkte, daß dasselbe um deßwillen zurückgenommen und Requisit in alle Kosten verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Friedensgerichte, die gegenwärtige Opposition als gegründet anzunehmen, sofort, mittelst Rücknahme des Defaut-Urtheils **vom ersten laufenden Monats,** die von dem Requisiten ursprünglich erhobene Klage als ungegründet abzuweisen, mit Verurtheilung desselben zu den Kosten.

Hierüber Akt u. s. w.

Eine Experten-Ladung.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., habe . . . . dem N. N., als durch Urtheil des kgl. Friedensgerichts zu **Zweibrücken vom ersten laufenden Monats,** erlassen in Sachen des Requirenten, Kläger, gegen N. N., Beklagten, ernanntem Experten, den durch den kgl. Friedensrichter ertheilten Vorladungszettel in Abschrift signifizirt, und denselben vorgeladen, an dem in diesem Vorladungszettel angegebenen Orte, Tage und Stunde zu erscheinen, um nach vorheriger Beeidigung sein Gutachten über die in demselben Zettel enthaltenen Fragen abzugeben, demselben schließlich noch bedeutend, daß er für seine Zeitversäumniß auf gerichtliche Taxe durch den Requirenten entschädigt werden wird. — Hierüber Akt u. s. w.

Eine Zeugen-Ladung.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., habe . . . . dem N. N. einen durch den kgl. Friedensrichter des Kantons N. N. ertheilten Vorladungszettel in Abschrift zugestellt, und ihn zugleich vorgeladen, an dem in diesem Zettel angegebenen Orte, Tage und Stunde zu erscheinen, um nach vorheriger Beeidigung in der durch den Requirenten gegen N. N. wegen Beschimpfung erhobenen Entschädigungsklage als Zeuge vernommen zu werden. Schließlich habe ich dem Requisiten auch erklärt, daß er für seine Zeitversäumniß u. s. w.

Ein Recusationsakt.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von **Friedrich Schwarz, Ackersmann,** in **Webenheim** wohnhaft, welcher auf Betreiben

von Karl Müller, Leinenweber, allda wohnhaft, durch Akt des Huissier N. N. vom . . . in die Sitzung des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom . . . . wegen einer angeblichen Besitzstörung vorgeladen wurde, habe ich . . . ., dem Herrn N. N., Gerichtschreiber an besagtem Friedensgerichte, auf der Kanzlei dieses Gerichts sprechend mit ihm selbst, der gegen Empfang einer Abschrift das Original des gegenwärtigen Aktes visirt hat, erklärt, daß Requirent in der oben angegebenen Sache den Herrn Friedensrichter N. N. aus dem Grunde als Richter rekusirt, weil er ein schriftliches Gutin dieser Sache gegeben hat.

Hierüber Akt, welcher sowohl auf dem Originale, als auch auf der dem Herrn Gerichtschreiber eingehändigten Abschrift von dem Requirenten Friedrich Schwarz selbst unterzeichnet ist, u. s. w.

Oder: Hierüber Akt, welcher sowohl auf dem Originale, als auch auf der dem Herrn Gerichtschreiber eingehändigten Abschrift statt des Requirenten unterzeichnet ist durch Herrn Paul Schling, Anwalt am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft, Spezialbevollmächtigten des Requirenten in Gemäßheit einer vor dem kgl. Notar Schön in Blieskastel am . . . . errichteten Vollmacht, von welcher mit Gegenwärtigem dem mehrgenannten Herrn Gerichtschreiber gleichfalls Abschrift gegeben wurde, u. s. w.

Eine Ladung vor's Bezirksgericht.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen der Gemeinde Kontwig, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Balthasar Holderbaum, Wirth und Gutsbesitzer, allda wohnhaft, zu gegenwärtiger Klage gehörig ermächtigt durch Regierungsrescript vom zweiten laufenden Monats (am gestrigen auf dem kgl. Rentamte zu Zweibrücken sub Numero 25 und 2309 um die Gebühr von . . . . Kreuzern für Stempel visirt und registrirt), von welchem mit gegenwärtigem Akte Abschrift gegeben wird, welche Gemeinde den Herrn Advokat-Anwalt Lahm als Anwalt bestellt habe . . . ., den N. N. Ackersmann, in Kontwig wohnhaft, in seiner Wohnung allda redend mit ihm selbst, vorgeladen, innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist von acht freien Tagen mittelst Anwaltsbestellung vor dem k. Bezirksgerichte

zu Zweibrücken zu erscheinen, um den Anwalt der klagenden Gemeinde folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß die klagende Gemeinde Eigenthümerin ist eines auf ihrem Banne, in den Attigäckern, neben dem Requisiten und Paul Woll gelegenen, vorn durch den Weg, hinten durch den Wald begränzten, ungefähr siebenzig Aren enthaltenden, in den Sectionsregistern mit Litera A, Nro. 14 bezeichneten Ackers; daß Requisit sich im Frühjahre achtzehnhundert sechs und dreißig beigehen ließ, diesen Acker in Besitz zu nehmen, behauptend, er sei Eigenthümer desselben; daß jedoch die klagende Gemeinde, falls Requisit vor Gericht auf dieser Behauptung beharren sollte, daselbst auf gesetzliche Art ihr Eigenthum erweisen wird;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem k. Bezirksgerichte, zu erklären, daß die klagende Gemeinde Eigenthümerin des oben beschriebenen Ackers ist, sofort den Requisiten zu verurtheilen, diesen Acker müßig zu gehen und der genannten Gemeinde zu überlassen, auch derselben die Früchte dieses Ackers von heute an zu restituiren und die Proceßkosten zu bezahlen. — Hierüber Akt u. s. w.

Ladung in einer Ehescheidungsklage.

Im Jahre achtzehundert vierzig, den ersten August; auf Anstehen von Maria Schwarz, Ehefrau von Franz Schall, Ackersmann, beide in Einöd wohnhaft, welche bei ihrem erwählten Rathgeber, dem Advokaten Schnell in Zweibrücken, Wohnsitz erwählt; habe . . . ., dem genannten Franz Schall, in seiner Wohnung . . . ., in Abschrift zugestellt:

1) ein durch die Requirentin am . . . . bei dem Präsidenten des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken überreichtes Ehescheidungsgesuch;

2) die mit diesem Gesuche übergebenen Beweisschriften, nämlich zwei durch das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken gegen den Requisiten wegen Mißhandlung der Requirentin erlassene Strafurtheile, das eine vom ersten März achtzehnhundert sechs und dreißig, das andere vom ersten Juni achtzehnhundert vierzig, beide ausgefertigt und registrirt;

3) ein durch das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken am zwanzigsten vorigen Monats in seiner Rathskammer erlasse-

nes, gleichfalls gehörig ausgefertigtes Urtheil, durch welches die Vorladung des Requisiten gestattet wurde.

4) ein weiteres an den Präsidenten dieses Gerichts gerichtetes Gesuch, nebst der darauf durch denselben am Gestrigen erlassenen und am nämlichen Tage zu Zweibrücken für 56 Kreuzer registrirten Ordonnanz, durch welche er die Sitzung vom zehnten laufenden Monats, Morgens zehn Uhr, zur weitern Verhandlung festsetzte.

Zugleich und in Gemäßheit der angeführten Aktenstücke habe ich den Requisiten vorgeladen, künftigen zehnten August, Morgens zehn Uhr, vor dem kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale bei verschlossenen Thüren in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, damit nach Anleitung der Art. 242 u. ff. des Civilgesetzbuchs in der durch die Requirentin erhobenen Ehescheidungsklage weiter verhandelt werde. — Hierüber Akt u. s. w.

Vorladung vor das Appellationsgericht.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher den Herrn Flink hiermit als Anwalt bei dem kgl. Appellationsgerichte bestellt, habe . . . ., dem . . . ., erklärt, daß Requirent das Rechtsmittel der Berufung gegen diejenigen zwei Urtheile ergreift, welche Requisit am ersten April und zwanzigsten Mai laufenden Jahres bei dem kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen ihn erwirkt hat (. . . . Berufung ergreift gegen dasjenige von dem Requisiten am zweiten Mai laufenden Jahres bei dem königlichen Bezirksgerichte zu N. erwirkte Urtheil, durch welches er, Requirent, verurtheilt wurde, an Requisiten die Summe von zweitausend Gulden sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen). Demgemäß habe ich den Requisiten vorgeladen, innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist von acht freien Tagen, mit Zusatz eines weitern Tages für jede drei Myriameter Entfernung vom Appellationsgerichtssitze, vor dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken mittelst Anwaltsbestellung zu erscheinen, um für den Requirenten folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß der Beweis, zu welchem Requisit durch den ersten Richter zugelassen wurde, irrelevant, außerdem auch keineswegs geführt ist;

Aus diesen Gründen
gefalle es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile die von dem Requisiten in erster Instanz erhobene Klage als ungegründet abzuweisen, mit Verurtheilung desselben zu den Kosten beider Instanzen.

Aufforderung wegen Justizverweigerung.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., habe . . ., den Herrn Präsidenten und die Herren Richter des königl. Bezirksgerichts zu **Zweibrücken**, in der Person des Gerichtsschreibers an besagtem Gerichte, sprechend auf der Kanzlei dieses Gerichts mit Herrn Gerichtschreiber N. N., welcher mein Original gegen Empfang einer Abschrift visirte, aufgefordert, in dem zwischen dem Requirenten, Kläger, vertreten durch Anwalt N., gegen N. N., **Schreiner**, zu N. wohnhaft, Beklagten, durch Anwalt N. vertreten, bei diesem Gerichte anhängigen, **das Eigenthum an einer auf dem Banne von N. liegenden Wiese** betreffenden Rechtsstreite, über den bereits in der öffentlichen Sitzung vom . . . . vollständig verhandelt wurde, alsbald das Urtheil auszusprechen, welches nach dem am Schlusse dieser Verhandlung erlassenen Vertagungsurtheile schon am . . . ., also schon vor **sechs Monaten** hätte ausgesprochen werden sollen; ihnen bedeutend, daß in dem Falle, wenn gegenwärtiger Aufforderung nicht entsprochen wird, Requirent sich genöthigt sieht, eine Syndicatsklage gegen sie zu erheben. — Hierüber Urkunde u. s. w.

Erlassung eines Erscheinungsbefehls.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu N., habe . . . ., dem . . . ., einen durch den kgl. Untersuchungsrichter (durch den kgl. Friedensrichter des Kantons N., als Delegirten des kgl. Untersuchungsrichters) am kgl. Bezirksgerichte zu N. in gesetzlicher Form erlassenen Erscheinungsbefehl im Originale vorgezeigt und außerdem) abschriftlich zugestellt. Zugleich und in Gemäßheit dieses Befehls habe ich den Requisiten vorgeladen, an dem in diesem Befehle angegebenen Orte, Tage und Stunde vor dem genannten kgl. Untersuchungsrichter (Friedensrichter) zu

dem eben daselbst angegebenen Zwecke zu erscheinen, ihm schließlich bedeutend, daß in dem Falle, wenn er auf gegenwärtigen Befehl nicht erscheinen sollte, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden wird. — Hierüber Akt u. s. w.

Erlassung eines Verhaftsbefehls.

Im Jahre . . ., in Gemäßheit . . ., =befehls, habe . . ., in Begleitung der durch mich hierzu requirirten Gendarmen N. N. und N. N. von der Station N., mich in die Gemeinde N., in die Wohnung des genannten N. begeben, den ich auch daselbst traf. Ich habe ihm sofort den erwähnten . . . =befehl vorgezeigt, ihm erklärt, daß er verhaftet sei, und ihn zugleich im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern aufgefordert, mir unverzüglich nach N. in das dortige Arresthaus zu folgen, wohin ich ihn dem angeführten Befehle gemäß verbringen müsse. Derselbe leistete Folge und begleitete mich freiwillig nach N. in das Arresthaus. Hier zeigte ich den Eingangs angeführten Befehl dem Gefängnißverwalter N. N. vor, mit der Aufforderung u. s. w.

Ein Freilassungs=Protokoll.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von N. N., **Ackersmann**, in N. wohnhaft, dermalen in Folge eines gegen ihn erlassenen Verwahrungsbefehles im Arresthause zu N. befindlich, welcher in einem durch den Gerichtschreiber des kgl. Bezirksgerichts zu N. am Heutigen aufgenommenen, gehörig registrirten Akte **auf der Schreibstube des Advokaten U. von hier** Wohnsitz erwählt hat; und in Gemäßheit des sogleich anzuführenden Urtheils, habe . . . ., mich in das Gefängniß zu N. begeben und dem Verwalter N. N. vorgezeigt: 1) die executorische Ausfertigung eines durch das kgl. Bezirksgericht zu N. am . . . in seiner Rathskammer erlassenen Urtheils, wodurch die provisorische Freilassung des Requirenten gegen zu stellende Bürgschaft verordnet wurde; 2) eine Bescheinigung des Gerichtschreibers am gedachten Gerichte, daß Requirent, wie oben angegeben, Wohnsitz erwählt hat; 3) eine weitere Bescheinigung desselben Gerichtschreibers, wornach dem Civilkläger N. N., . . ., in N. wohnhaft, am Heutigen eine exe=

cutorische Ausfertigung des über die von dem Gutsbesitzer N. N. aus N. geleistete Bürgschaft aufgenommenen Aktes eingehändigt wurde. Zugleich habe ich den genannten Gefängnißverwalter aufgefordert, den Requirenten unverzüglich in Freiheit zu setzen und hievon die entsprechende Randbemerkung in dem betreffenden Register zu machen, was alles sogleich in meiner Gegenwart geschah. Worüber gegenwärtiges Protokoll, dessen Kosten u. s. w.

Eine Ladung vor's Zuchtpolizeigericht.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher auf der Schreibstube des Advokaten U. zu Zweibrücken Wohnsitz erwählt, habe . . . ., 1) den N. N., 2) den . . . ., vorgeladen, künftigen . . ., Morgens neun Uhr, vor dem kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht sprechend, zu erscheinen, erstern, um den Requirenten folgenden Antrag nehmen zu hören:

In Erwägung, daß Requisit U. U. am fünften vorigen Monats den Requirenten ohne alle Veranlassung so sehr mißhandelt hat, daß er während zehn Tage arbeitsunfähig war;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Bezirksgerichte, als Zuchtpolizeigericht sprechend, den Requisiten N. N., unbeschadet der durch ihn verwirkten öffentlichen Strafe unter Leibeshaft zu verurtheilen, an Requirenten eine Entschädigung von einhundert Gulden, mit Zins vom Tage der Klage, sowie die Proceßkosten zu bezahlen;

Letztern, um als Zeuge über die durch den Requisiten U. U. am fünften vorigen Monats an dem Requirenten verübte Mißhandlung vernommen zu werden. — Hierüber Akt u. s. w.

Ein Oppositionsakt gegen ein Defaut-Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes.

Am ersten April achtzehnhundert vierzig; auf Anstehen von Franz Schneider, Bäcker, in Zweibrücken wohnhaft, habe . . . ., 1) der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, sprechend auf dem Parquet mit Herrn . . .,

welcher mein Original gegen Empfang einer Abschrift visirte; 2) dem **Karl Scholl, Metzger,** in **Zweibrücken** wohnhaft, in seiner Wohnung redend mit **ihm selbst,** erklärt, daß Requirent gegen das durch das kgl. Bezirksgericht zu **Zweibrücken,** als Zuchtpolizeigericht sprechend, am . . . auf Antrag der Requisiten gegen ihn erlassene und ihm am **sieben und zwanzigsten vorigen Monats** durch Akt des Huissier N. zugestellte Urtheil hiermit opponirt. Zugleich habe ich die Requisiten vorgeladen, in der Sitzung des gedachten Gerichts vom **sechsten laufenden Monats, Morgens neun Uhr,** zu erscheinen, um den Requirenten dahin antragen zu hören, daß es dem kgl. Bezirksgerichte, als Zuchtpolizeigericht sprechend, gefallen wolle, ihn, unter Zurücknahme des angeführten Kontumazialurtheils, freizusprechen und den Requisiten **Karl Scholl** in sämmtliche Kosten zu verurtheilen, mit Ausnahme jener der Ausfertigung und Zustellung des Kontumazialurtheils, sowie des gegenwärtigen Oppositionsaktes. — Hierüber Akt u. s. w.

Vorladung eines auf flüchtigem Fuß Befindlichen vor die Assisen.

Heute Sonntag den . . . ., in Gemäßheit einer durch den Herrn Appellationsgerichtsrath N. N., Präsidenten des Assisengerichts für das **erste Quartal** dieses Jahres (bei Abwesenheit oder Verhinderung des Herrn Appellationsgerichtsraths . . . . Jahres durch den Herrn Präsidenten des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken) am . . . gegen N. N., **Ackersmann,** in **Ernstweiler** wohnhaft, erlassenen Ordonnanz; und auf Anstehen des Herrn Generalstaatsprocurators am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, habe . . . ., auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, nachdem ich vorher den mich begleitenden Tambour N. N. von N. seine Trommel hatte schlagen lassen, die oben erwähnte Ordonnanz mit lauter Stimme verlesen und sodann eine Abschrift davon an der Thüre des Sitzungssaales des Assisengerichts angeheftet. Hierauf habe ich mich in Begleitung des oben genannten Tambours in die Gemeinde **Ernstweiler** verfügt, daselbst **vor der Kirche,** wo die Bekanntmachungen zu geschehen pflegen, ebenfalls die Trommel schlagen lassen und sodann die mehrerwähnte Ordonnanz auf gleiche Weise verlesen. Unmittelbar

nachher habe ich eine Abschrift dieser Ordonnanz an der Thüre der Wohnung des oben genannten Angeklagten und eine andere an jener des Bürgermeisters der Gemeinde Ernstweiler angeheftet. Hierüber habe ich gegenwärtigen Akt errichten, dessen Kosten u. s. w.

Protokoll über die im Executionswege vorgenommene Räumung eines Hauses.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., und in Gemäßheit eines am . . . . zwischen dem Requirenten, als Kläger, und N. N., Schreiner, in N. wohnhaft, als Beklagtem, durch das kgl. Bezirksgericht zu N. erlassenen, in executorischer Form ausgefertigten Urtheiles, welches dem genannten N. N. durch Akt des instrumentirenden Huissier vom . . . . mit der Aufforderung, demselben in der darin bestimmten Frist von acht Tagen Genüge zu leisten, significirt wurde, habe . . . . mich in Begleitung von N. N. und N. N. in das in dem angeführten Urtheile näher beschriebene, von dem mehrgenannten N. N. dermalen noch bewohnte Haus, zu dessen Räumung er aber durch das angeführte Urtheil verurtheilt wurde, verfügt und demselben, sprechend mit ihm selbst, erklärt, daß, weil er dem angeführten Urtheile trotz der ihm am . . . . significirten Aufforderung in der bestimmten Frist nicht freiwillig Genüge geleistet habe, Requirent von dem ihm durch das öfter angeführte Urtheil eingeräumten Rechte, ihn, den Requisiten, durch Ejektion seiner Mobilien zur Räumung zu zwingen, sogleich Gebrauch machen werde, falls Requisit nicht vorziehe, die Räumung selbst unverzüglich vorzunehmen. Da derselbe dies aber nicht that, so haben die mich begleitenden oben genannten Personen auf mein Geheiß und in meiner Gegenwart sogleich die sämmtlichen Mobilien des Requisiten aus den verschiedenen Räumen des fraglichen Hauses auf die öffentliche Straße verbracht, worauf ich dasselbe verschlossen und die Schlüssel zu mir genommen habe, um sie dem Requirenten zu übergeben.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches die mich begleitenden oben genannten Personen mit mir unterschrieben und von welchem ich sodann dem Requi-

siten, sprechend mit ihm wie angegeben, eine Abschrift eingehändigt habe. Die Kosten u. s. w.

Eine Arrestanlegung.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher . . . Wohnsitz erwählt; und in Gemäßheit eines am . . . durch das kgl. **Bezirksgericht** zu N. in Sachen des Requirenten, als Kläger, gegen **Paul Fell, Schlosser**, in N. wohnhaft, als Beklagten, erlassenen, in executorischer Form ausgefertigten Urtheils (einer auf eingereichtes Gesuch durch den Präsidenten des kgl. Bezirksgerichts zu N. am . . . . erlassenen, ... registrirten Ordonnanz, von welchem Gesuche und Ordonnanz mit Gegenwärtigem Abschrift gegeben wird), habe . . . ., dem . . . ., erklärt, daß Requirent hiemit alle Gelder, welche er, Requisit, an genannten **Paul Fell** schuldet oder in Zukunft schuldig werden wird, mit Arrest belegt, und zwar bis zum Belaufe und zur Sicherheit folgender Beträge: 1) der dem Requirenten in Gemäßheit des oben angeführten Urtheils zustehenden Forderungen, nemlich a) der Hauptsumme von . . ., b) der Zinsen hieraus seit . . . ., c) der bisherigen Kosten im Betrage von . . . .; 2) der Kosten der gegenwärtigen **Arrestprocedur**, evaluirt zu **vierzig** Gulden.

Demgemäß habe ich dem Requisiten den Befehl ertheilt, die jetzt oder in Zukunft in seinen Händen befindlichen, dem mehrgenannten **Paul Fell** gehörigen Gelder, unter Strafe doppelter Zahlung, nicht eher verabfolgen zu lassen, bis über gegenwärtigen Arrest erkannt sein wird.

Hierüber Akt u. s. w.

Eine Signification an den Drittarrestaten.

Im Jahre . . . .; auf Anstehen von . . . ., welcher fortwährend bei seinem bestellten Anwalte, Herrn . . . . Wohnsitz erwählt, habe . . . ., dem . . . ., eine durch gehörig registrirten Akt des **unterzeichneten** Huissier vom . . . . dem . . . ., significirte Arrestklage in Abschrift zugestellt und ihn zugleich vorgeladen, innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist **von acht freien Tagen, mit Zusatz eines weitern Tages für**

jede drei Myriameter Entfernung, mittelst Anwaltsbestellung vor dem kgl. Bezirksgerichte zu N. zu erscheinen und auf gesetzliche Weise auf der Kanzlei dieses Gerichts oder auf jener des Friedensgerichts zu N. seine Erklärung darüber abzugeben, was er an den oben genannten Arrestbeklagten schuldet oder in Zukunft schuldig wird, ihm bedeutend, daß er in dem Falle, wenn er dieser Aufforderung in der angegebenen Frist nicht nachkommen sollte, als unbedingter Schuldner der Summen, für welche Arrest angelegt worden ist, erklärt werden wird. — Hierüber Akt u. s. w.

Ein Zahlbefehl mit Pfändungsandrohung.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher . . . . Wohnsitz erwählt, habe . . . ., dem . . . ., ein durch das kgl. **Bezirksgericht** zu N. am . . . . in Sachen des Requirenten gegen den Requisiten erlassenes, in executorischer Form ausgefertigtes und durch gehörig registrirten Akt des Audienz-Huissier N. zu N. am . . . . von Anwalt zu Anwalt significirtes Urtheil in Abschrift zugestellt und ihm in Gemäßheit dieses Urtheils zugleich im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern den Befehl ertheilt, innerhalb vier und zwanzig Stunden folgende in Gemäßheit des angeführten Urtheils schuldige Betäge, als: 1) die Hauptsumme von . . . ., 2) die Zinsen hievon seit . . . ., betragend bis heute . . . ., 3) die im Urtheile liquidirten Kosten mit . . . ., 4) die Kosten des Urtheils im Betrage . . . ., endlich 5) die der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit . . . ., nebst den Kosten des gegenwärtigen Aktes an den Requirenten oder an mich, den Inhaber der Akten, zu bezahlen, widrigenfalls er durch alle Wege Rechtens, namentlich durch Pfändung seiner Mobilien, seiner Früchte auf dem Halme und selbst durch Leibeshaft dazu angehalten werden wird. — Hierüber Akt u. s. w.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher . . . Wohnsitz erwählt, und in Gemäßheit eines am . . . durch das kgl. **Bezirksgericht** zu N. gegen den Requisiten erlassenen, in executorischer Form ausgefertigten und dem Requisiten bereits am . . . durch registrirten Akt des unterzeichneten Huissier signifizirten Urtheils (in Gemäßheit eines am . . .

durch den kgl. Notär N. zu N. aufgenommenen, in executorischer Form ausgefertigten **Versteigerungsprotokolles**, von welchem dem Requisiten mit Gegenwärtigem Abschrift gegeben wird) habe . . . ., dem . . . ., im Namen Seiner Majestät u. s. w.

Ein Pfändungsakt.

Im Jahre . . . .; auf Anstehen von . . . ., welcher fortwährend Wohnsitz erwählt; und in Gemäßheit eines durch das kgl. **Friedensgericht** zu N. am . . . . gegen **Paul Schwarz, Schreiner**, in **Homburg** wohnhaft, erlassenen, in executorischer Form ausgefertigten und bereits am . . . . significirten Urtheils; habe . . . ., da der obengenannte **Paul Schwarz** dem ihm am . . . . durch **mich** zugestellten Zahlbefehle kein Genüge geleistet hat, mich in Begleitung von . . . . in die Wohnung des gedachten Schuldners begeben und ihm, sprechend daselbst mit **ihm** selbst, im Namen Seiner Majestät des **Königs** von Bayern wiederholt den Befehl ertheilt, sogleich an den Requirenten oder an mich, als Inhaber der Akten, die nach obigem Urtheile schuldige Hauptsumme von . . . ., sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen, **widrigenfalls** ich sogleich zur Pfändung seiner Mobilien schreiten würde. Da er auch dieser Aufforderung kein Genüge leistete, so habe ich sofort in beständiger Gegenwart der oben genannten Zeugen im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene **Mobiliargegenstände** mit Arrest belegt:

I. in dem im untern Stocke befindlichen Wohnzimmer:

1) einen runden Tisch von Eichenholz, braun angestrichen;

2) sechs Weidenstühle, weiß angestrichen;

3) einen Spiegel mit einem Rahmen von schwarz gebeiztem Holze;

4) sechs silberne Kaffeelöffel von zwölflöthigem Silber, wiegend zusammen . . . . Loth;

II. in dem hinter dem Hause gelegenen Stalle:

5) eine rothbraune Kuh mit aufgeworfenen Hörnern. Die daselbst befindliche zweite Kuh, schwarz, ebenfalls mit aufgeworfenen Hörnern, habe ich nicht mit Beschlag belegt.

Da ich nichts mehr fand, das ich hätte pfänden können, so habe ich den mehrgenannten Schuldner **Paul Schwarz** aufgefordert, mir einen zahlungsfähigen Hüter für die gepfändeten Gegenstände vorzuschlagen. Er präsentirte mir den **Ackersmann Franz Scholl** von **Homburg**, der sich auch bereit erklärte, die Hut über die oben beschriebenen, ihm von mir einzeln vorgezeigten Gegenstände gegen die gesetzliche Gebühr (und zwar unter Verzicht auf die gesetzliche Gebühr) zu übernehmen. (Derselbe weigerte sich, dies zu thun — erklärte, keinen Hüter vorschlagen zu können, weßhalb ich als Hüter über die oben beschriebenen gepfändeten Gegenstände den **Ackersmann Franz Maurer** von **Homburg** bestellte, der sich, nachdem ich ihm diese Gegenstände einzeln vorgezeigt, zur Uebernahme dieser Hut gegen die gesetzliche Gebühr auch bereit erklärte — jedoch nur unter der Bedingung, daß die gepfändeten Gegenstände in seine Wohnung verbracht und daselbst bis zur Versteigerung aufbewahrt würden. Da sich Niemand fand, der hinlängliche Garantie darbot und die fragliche Hut ohne diese Bedingung übernehmen wollte: so habe ich sofort die gepfändeten Gegenstände in die Wohnung des genannten, als Hüter bestellten **Franz Maurer** verbringen lassen). Hierauf habe ich dem so eben genannten Hüter, sowie dem gepfändeten Theile erklärt, daß die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände bis künftigen . . . auf dem Marktplatze der Stadt **Homburg** Statt finden wird.

Ueber diese Verhandlungen, mit welchen ich von **acht Uhr des Morgens** bis **ein Uhr des Mittags** beschäftigt war, habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der Hüter **Franz Maurer**, sowie die beiden beständig anwesenden Zeugen N. N. und N. N. sowohl auf dem Originale, als auch auf den zwei dem **persönlich anwesenden** Schuldner und dem Hüter sogleich eingehändigten Abschriften mit mir unterschrieben haben. Die Kosten u. s. w.

Wenn der Huissier die Thüren verschlossen findet oder ihm der Eintritt verweigert wird, erhält der Akt denselben Eingang, wie der vorige. Nach den Worten: „in die Wohnung des gedachten Schuldners begeben" ist folgendermaßen fortzufahren:

wollen. Da ich aber dessen Wohnung verschlossen fand und diese mir auch nicht geöffnet wurde, so habe ich die **beiden**

genannten, mich begleitenden Zeugen vor derselben zurückgelassen, damit nichts fortgetragen werden könne, mich zu dem kgl. **Friedensrichter** Herrn N. zu **Homburg** verfügt, demselben das Geschehene mitgetheilt und ihn ersucht, mich zu begleiten, damit in seiner Gegenwart das fragliche Haus und, wenn nöthig, auch die übrigen Thüren und die verschlossenen Mobilien geöffnet würden. Derselbe entsprach sogleich meinem Ersuchen und begleitete mich an das fragliche Haus, das nun in dieses Beamten, der Zeugen und meiner Gegenwart durch den von mir requirirten Schlosser N. N. geöffnet wurde.

Gerichtliche Versteigerungs-Bekanntmachung.

Bis künftigen . . . ., des Morgens . . . Uhr, werden auf dem öffentlichen Markte der Stadt N. gegen baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert: **mehrere Tische, Stühle, Spiegel und sonstiges Hausgeräthe, Getüch, Porzellan, Glaswerk, verschiedenes Küchengeschirr, eine Standuhr, ein Wagen und ein Paar Ochsen.**

. . . ., den . . . .   N. N. (Name des Huissier).

Anheftungs-Protokoll.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher fortwährend . . . . Wohnsitz erwählt, habe . . . ., um der gegen N. N. vorgenommenen Mobiliarpfändung weitere Folge zu geben, Exemplarien von voranstehender Versteigerungsankündigung an folgenden Orten angeheftet: 1) an der Hauptthüre des Hauses des genannten N. N., in welchem sich die gepfändeten Mobilien befinden; 2) an der Hauptthüre des Gemeindehauses zu N.; 3) auf dem Marktplatze der Stadt N.; 4) an der Hauptthüre des Sitzungssaales des Friedensgerichts zu . . . .; (endlich 5) an dem in voranstehender Ankündigung angegebenen Orte der Versteigerung. Ueber diese Anheftung habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, dessen Kosten u. s. w.

Ein Ausstellungs-Protokoll.

Im Jahre . . . ., **des Morgens neun Uhr**, auf Anstehen von . . . ., der in der Wohnung des . . . . Wohnsitz erwählt hat und auf dessen Betreiben ich am . . . . gegen

N. N. mehrere Mobiliargegenstände gepfändet habe, unter denen sich Silberwerk und Geschmeide in einem Werthe von mehr als dreihundert Franken befinden, habe ich . . . ., mich in die Wohnung des genannten N. N., wo sich die gepfändeten Gegenstände befinden, begeben und daselbst allen denjenigen, welche Lust dazu hatten, gestattet, das gepfändete Silberwerk und Geschmeide zu besehen und zu untersuchen. Zugleich habe ich ihnen erklärt, daß dasselbe bis . . . . zum zweiten-, und endlich am . . . ., nämlich unmittelbar vor der an diesem Tage vorzunehmenden Versteigerung, zum drittenmale ausgestellt werden wird; so wie daß der innere Silberwerth des gepfändeten Silberwerkes nach seinem Gehalte und Gewichte **zweihundert** Gulden, der Werth der Kleinodien aber nach der Abschätzung des hier anwesenden Juwelenhändlers N. N. von N. **vierhundert fünfzig** Gulden beträgt. Nachdem sich um **zwölf Uhr** alle Anwesende zurückgezogen, habe ich gegenwärtiges Protokoll geschlossen, welches der obengenannte Juwelenhändler mit mir unterzeichnete. Die Kosten u. s. w.

Ein Mobilienversteigerungs-Protokoll.

Im Jahre . . . ., des Morgens neun Uhr, auf Anstehen von . . . ., welcher bei . . . . Wohnsitz erwählt hat, habe ich unterzeichneter . . . . mich auf den Marktplatz der Stadt N. begeben, um daselbst zur öffentlichen Versteigerung derjenigen Mobiliargegenstände zu schreiten, welche ich am . . . . auf Betreiben des oben genannten Requirenten gegen N. N. gepfändet und nach meinem heute Morgen aufgenommenen Akte aus der **Wohnung des gepfändeten Theils** auf den oben bezeichneten Markt habe verbringen lassen, und zwar durch den Fuhrmann N., dem ich hiefür **einen** Gulden bezahlte (und der mir erklärte, daß er im Schreiben unerfahren sei). Gegenwärtige Versteigerung wurde auf die gesetzliche Weise publizirt, auch der gepfändete Theil schon bei der Pfändung (durch registrirten Akt des **unterzeichneten** Huissier vom . . . .) vorgeladen, dabei zu erscheinen. Derselbe erschien jedoch nicht. Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde verstrichen und die Steigliebhaber versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher den Steigliebhabern bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen baare

Zahlung geschehe und daß, wenn diese nicht erfolge, das versteigerte Stück auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem es zuerst zugeschlagen war, gleich auf der Stelle wieder versteigert würde. Hierauf wurde ausgeboten:

1) ein runder Tisch von eichenem Holz, zugeschlagen an . . . . für drei Gulden, welche derselbe sogleich bezahlte	3 fl.
2) eine silberne Taschenuhr, zugeschlagen an . . . . für zwei Gulden. Da derselbe aber keine Zahlung leistete, so wurde diese Uhr sogleich auf seine Gefahr und Kosten wieder ausgeboten und dem . . . . zugeschlagen für einen Gulden fünfzig Kreuzer, die letzterer sogleich baar bezahlte, so daß also . . . ., auf dessen Kosten diese Uhr wieder versteigert wurde, noch zehn Kreuzer beizuschießen hat, was er aber bis jetzt noch nicht that	1 fl. 50 kr.
u. s. w.	
Total des Erlöses vierhundert Gulden .	400 fl.

Da auf diese Weise alle gepfändete Gegenstände versteigert waren (schon hinreichend erlöst war, um die Forderungen des Requirenten und der opponirenden Gläubiger, sowie die Kosten zu bezahlen), so habe ich gegenwärtiges Protokoll geschlossen um ein **Uhr des Mittags.** Die Kosten betragen u. s. w.

Eine Früchte-Pfändung.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., welcher fortwährend . . . . Wohnsitz erwählt; und in Gemäßheit eines . . . **Urtheils;** habe . . . ., mich zur Fortsetzung der gegen oben genannten N. N. eingeleiteten Verfolgungen, da derselbe dem ihm am . . . . durch mich significirten Zahlbefehle nicht Genüge geleistet und die vermöge oben angeführten **Urtheils** an den Requirenten schuldige Summe von . . . . nebst Zinsen und Kosten nicht bezahlt hat, in die Gemeinde N. begeben und daselbst im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern die unten beschriebenen, dem obengenannten N. N.

gehörigen Früchte auf dem Halme und der Wurzel in Beschlag genommen, als:

1) **zwanzig Aren Kartoffeln**, gelegen **auf dem Petersborn**, einseits **Adam Stieber**, anderseits **Daniel Weber**;

2) u. s. w.

sämmtliche Grundstücke auf . . . . Bann gelegen.

Zum Hüter dieser Früchte habe ich den Feldschützen der Gemeinde N., N. N., bestellt. (Zum Zeichen, daß diese Früchte gepfändet seien, habe ich an beide Ende eines jeden der oben beschriebenen Grundstücke einen Pfahl mit einem Strohwische aufstecken lassen. Ich habe hierauf dem Hüter und dem gepfändeten Theile erklärt, daß die gepfändeten Früchte nach vorher geschehener Publikation bis **Sonntag den** . . ., Morgens . . . Uhr, in der Gemeinde N., gegen baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der aufgestellte Hüter sowohl auf dem Originale, als auch auf den Abschriften mit mir unterschrieben hat). Von diesem Protokolle habe ich sodann folgenden Personen Abschriften eingehändigt: 1) dem aufgestellten Hüter, sprechend mit **ihm selbst**, 2) dem gepfändeten Theile, N. N., redend mit . . . ., 3) dem Herrn N. N., Bürgermeister der Gemeinde N., **allda** wohnhaft, redend mit **ihm selbst**, welch' letzterer mein Original gegen Empfang der Abschrift visirte. Die Kosten u. s. w.

Ein Zahlungs-Anerbieten.

Im Jahre . . ., auf Anstehen von . . ., habe . . . dem . . . die Summe von **einhundert und zehn Gulden**, und zwar in folgenden Münzsorten:

1) **Neun und zwanzig Kronenthaler** à 2 fl. 42 kr.	78 fl.	18 kr.
2) **ein und dreißig Guldenstücke** . . .	31 „	— „
3) **sieben Sechs-Kreuzer-Stücke** . . .	— „	42 „
gibt zusammen obige .	110 fl.	

baar vorgezählt und wirklich angeboten, mit der Erklärung, daß Requirent hiermit dasjenige bezahlen will, was er an den Requisiten aus den sogleich anzugebenden Gründen schuldet, nemlich:

1) für ein am ersten Mai achtzehnhundert acht und dreißig erhaltenes baares Darlehen von fünfzig Gulden . . .	50 fl.	— kr.
2) für Zinsen hieraus à 5% vom Tage des Darlehens bis heute	7 „	30 „
3) für ein am ersten Mai achtzehnhundert und vierzig erhaltenes weiteres baares Darlehen fünfzig Gulden . . .	50 „	— „
4) für Zinsen hieraus à 5% vom Tage des Darlehens bis heute	2 „	30 „
zusammen wieder obige .	110 fl.	

Zugleich habe ich den Requisiten aufgefordert, dieses Geld anzunehmen und mir dagegen die betreffenden Schuldscheine quittirt einzuhändigen; für den Fall aber, daß er sich dies zu thun weigere, mir die Gründe seiner Weigerung anzugeben. (Hier ist die Erklärung des Requisiten möglichst genau aufzunehmen.) Ich habe hierauf dem Requisiten diese seine Erklärung vorgelesen und ihn aufgefordert, dieselbe zu unterschreiben. Er hat jedoch seine Unterschrift, ohne Gründe anzugeben (mit der Erklärung, daß . . .) verweigert (erklärt, nicht unterschreiben zu können; er hat hierauf unterschrieben).

Hat der Requisit die Annahme verweigert und soll das Geld hinterlegt werden, so kann, wie bereits bemerkt, jetzt sogleich die Aufforderung, bei der Hinterlegnng anwesend zu sein, beigefügt werden, etwa auf folgende Weise:

Da nun Requisit sich weigert, den ihm angebotenen Betrag anzunehmen, so habe ich ihm weiter erklärt, daß Requirent, um sich von seiner Schuld zu liberiren, denselben auf dem k. Rentamte zu . . . hinterlegen wird, weshalb ich ihn, sprechend wie angegeben, zugleich aufgefordert habe, künftigen . . . ., . . . Uhr, auf der Amtsstube des gedachten Rentamts zu erscheinen, um bei dieser Hinterlegung zugegen zu sein.

Eine Wechselprotest-Urkunde.

Im Jahre . . . ., auf Anstehen von . . . ., habe . . ., den . . . ., aufgefordert, denjenigen auf ihn gezogenen Wechsel, welchen ich ihm so eben im Originale vorgezeigt habe und von welchem sich eine wörtliche Abschrift am Kopfe des Originals und der Abschrift des gegenwärtigen Aktes befindet, zu

acceptiren. Derselbe hat hierauf erklärt, daß er diesen Wechsel nicht acceptire, indem .... Ich habe ihm seine Erklärung hierauf vorgelesen und ihn aufgefordert, dieselbe zu unterschreiben, **welcher Aufforderung er auch sogleich entsprochen hat.** (oder: **er hat jedoch seine Unterschrift verweigert** o. dgl.) Hierüber habe ich gegenwärtige Urkunde aufgenommen und dem Requisiten eine Abschrift davon zugestellt, an deren Kopf gleichwie an dem des Originals sich, wie bereits angegeben, eine wörtliche Abschrift des in Frage stehenden Wechsels und **der darauf befindlichen Indossamente** befindet; all dies in beständiger Gegenwart von ...., als hiezu erbetenen Zeugen, welche mit mir sowohl das Original, als auch die Abschrift dieses Aktes unterzeichnet haben. — Die Kosten u. s. w.

Diese Annahme wird in dem Proteste konstatirt, etwa auf folgende Weise:

Hierauf ist erschienen Herr N. N., **Kaufmann**, in N. wohnhaft, und erklärte, daß er den oben erwähnten Wechsel für den **Aussteller**, Herrn N. N., acceptire und sich hiermit verbindlich mache, denselben am Verfalltage zu bezahlen. Nach Vorlesung hat er diese Erklärung unterzeichnet. Hierüber Urkunde u. s. w.

1) In der Protesturkunde selbst, nachdem der Protest constatirt ist;

Hierauf ist erschienen N. N. ..., und hat erklärt, daß er den vorerwähnten Wechsel für Rechnung des N. N. **Indossanten (Biehers)**, vorbehaltlich seines Regresses gegen wen Rechtens zu bezahlen bereit sei. Ich habe dieses Anerbieten acceptirt, worauf mir derselbe den im Wechsel ausgedrückten Betrag mit ... sammt den Kosten des gegenwärtigen Akts baar bezahlte, wogegen ich ihm den mehrerwähnten Wechsel im Original einhändigte. — Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll, und zwar in beständiger Gegenwart von ...., als hiezu erbetenen Zeugen, die sowohl das Original, als auch die Abschriften mit mir unterzeichneten, aufgenommen, und eine Abschrift davon dem .... (Trassaten), eine andere dem .... (Intervenienten) eingehändigt.

2) In einem **Anhange**:

Heute den ...., ist vor mir .... (Huissier) erschienen Herr ...., und erklärte, er sei bereit, den vorerwähnten Wechsel u. s. w. (wie oben).

Zum Schlusse.

Die im ersten rheinpfälzischen Huissiersexamen 1840 von der hohen Prüfungs-Commission zur schriftlichen Beantwortung aufgegebenen Fragen.

I.

Der Kaufmann A in Zweibrücken fordert

a) an den Ackersmann B in Heltersberg im Canton Waldfischbach für baar geliehenes Geld die Summe von 40 fl.;

b) an den Kürschner C in Pirmasens für Tuch, welches er demselben zur Verarbeitung in seinem Geschäfte verkauft den Betrag von 25 fl. und

c) an den Metzger D daselbst, weil er eine Heerde Vieh über sein im Canton Neuhornbach gelegenes Hofgut getrieben und bedeutenden Schaden an den im Felde stehenden Früchten verübt hat, den Betrag von 150 fl.

Ein Gerichtsbote soll nun diese Leute vor das competente Gericht auf Verurtheilung vorladen.

Wohin wird er sie demnach belangen und welche Grundsätze werden ihn dabei leiten?

Die dem C zuzustellende Ladung ist am Schlusse der Beantwortung zu entwerfen mit Angabe der Kosten.

II.

Der Gerichtsbote kommt häufig in den Fall, für Civilkläger Ladungen vor die Strafgerichte zu machen; er muß daher genau wissen, welche Strafgerichte es gibt, nach welchen Grundsätzen die Competenz dieser Gerichte in Criminal-, Zuchtpolizei-, Polizei- und Feldfrevel-Sachen (Uebertretungen des code rural) bemessen wird; wie verhält es sich hiemit?

III.

A hat in Erfahrung gebracht, daß sein Miethsmann B, der ihm noch 2 Quartale Miethzins schuldet, nächtlicher Weile aus der Gemeinde fort, und, wie es heißt, nach Amerika ziehen will, nachdem er bereits seine meisten Effekten in ein Nachbarhaus gebracht habe, um sie seinem Gläubiger zu entziehen.

A eilt zu dem Gerichtsboten X und fragt ihn, ob der böslichen Absicht seines Schuldners in keiner Weise zu begegnen sei? wobei er ihm auch noch bemerkt, daß kein schriftlicher Miethvertrag existire. Während er noch bei dem Gerichtsboten ist, kommt auch C zu diesem gelaufen. Er befindet sich in ähnlicher Bedrängniß. Die Lage des A, die ihm bekannt geworden, hat ihm die Besorgniß eingeflößt, sein Miethsmann D, der ihm 3 Quartale Miethzins schuldet, dürfte es ihm gerade so machen, wie B dem A, denn auch D will, jedoch erst in 3 Tagen, nach Amerika reisen; auch er verspricht immer zu zahlen und zahlt nicht, und auch er hat einen großen Theil seiner Effekten zu seinem Nachbar gebracht. Auch bezüglich des Miethvertrags besteht dasselbe Verhältniß, er wurde blos mündlich abgeschlossen.

Wem von diesen Beiden kann der Gerichtsbote gleich Hilfe leisten, wem blos rathen und wie das Eine oder das Andere thun?

Der Akt, wodurch augenblicklich Hilfe geleistet werden soll, ist anzufertigen.

IV.

Wenn sich ein in Anklagestand Versetzter binnen 10 Tagen nach der Zustellung des Verweisungsurtheils nicht stellt, so erläßt der Assisenpräsident eine Ordonnanz gegen ihn, sich binnen weiterer 10 Tage zu stellen.

Wie wird diese Ordonnanz vollzogen?

Welche Gebühren bezieht der Gerichtsbote hiefür für 1 Person und für Diejenigen, deren Beistand er bei dieser Vollziehung bedarf?

Kann es sich treffen, daß die fragliche Ordonnanz von verschiedenen Gerichtsboten an verschiedenen Orten vollzogen werden muß? und welche Gebühren bezieht dann jeder dieser Gerichtsboten?

V.

A läßt den B vor das betreffende Friedensgericht laden, weil derselbe ihn im ruhigen Besitze eines Ackers dadurch gestört haben soll, daß er den Acker umpflügen, mit Kartoffeln bepflanzen und

mehrere Obstbäume, die darauf gestanden, eigenmächtig beseitigen ließ. Als der Gerichtsbote die Ladung überbringt, worin auf Schutz im Besitz und auf Verurtheilung zur Entschädigung angetragen wird, bemerkt ihm B, daß er sich dem Urtheilsspruche des Friedensrichters, vor den er beschieden sei, nicht unterwerfen könne und wolle, indem, wie er zuverlässig wisse, derselbe vorher ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben habe. B requirirt ihn, desfalls das Geeignete zu thun und fragt ihn zugleich, ob er den A nicht ohne Weiters vor das Bezirksgericht belangen könne, da, wenn dieser auch den Annalbesitz haben sollte, doch das Eigenthumsrecht selbst ihm, B, zustehe, wie er durch Urkunden leicht erweisen könne.

Was wird dieser Requisition gemäß der Gerichtsbote thun, was wird er auf die Frage antworten und wie lautet wörtlich die Ladung, die er dem B überbracht hat?

VI.

Durch welche öffentliche Bedienstete kann ein Wechselprotest wegen Mangel der Annahme oder Zahlung aufgenommen werden, wo hat die Aufnahme zu geschehen, was muß der Protestakt enthalten, und welche besondere Förmlichkeit ist rücksichtlich der Documentirung des Protestes bei Vermeidung von Strafe zu beobachten?

VII.

Der Gerichtsbote N in Kaiserslautern war mit Urtheilszustellung wegen Leibeshaft an A committirt; er stellt das betreffende Urtheil dem A zu. A flüchtet sich hierauf in den Bezirk Zweibrücken nach Homburg zu seinem Oheim; hier wird er, nachdem das Geeignete geschehen, von dem Gerichtsboten M verhaftet; er verlangt, vor den k. Bezirksgerichts-Präsidenten geführt zu werden; dieser verordnet jedoch, daß weiter vorangefahren werde und M bringt demgemäß den A in das Arresthaus und fertigt den Ecrou.

Was mußte geschehen, daß M den A verhaften konnte? Welche Akten mußte M aufnehmen? was müssen sie enthalten?

Das Protokoll über den Ecrou, wovon dem Schuldner Copie gegeben wird, ist anzufertigen nebst Kostenansatz.

VIII.

Welche gesetzlich zulässigen Executionsmittel gibt es überhaupt für einen Gläubiger?

Müssen von dem Civilrichter erlassene Defaut-Urtheile in einer bestimmten Frist vollzogen werden?

Wie lange ist Opposition dagegen zulässig? und welche Unterschiede bestehen in der einen und in der anderen Beziehung?

IX.

Der Gerichtsbote X in Pirmasens erhält unterm 6. Januar 1840 von dem k. Staatsprocurator in Zweibrücken:

1) folgende von dem k. Untersuchungsrichter in Frankenthal, der eine Diebesbande verfolgt, erlassene und vom 1. Januar datirte Befehle: gegen A, B, C Vorführungs-Befehle, gegen D, E, F Verhaftungs-Befehle;
2) einen Leibhaftsbefehl gegen G;
3) ein Defaut-Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken gegen H;
4) ein contradictorisches Gefängnißstrafe erkennendes Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes Zweibrücken gegen J.

Die genannten Personen wohnen alle im Canton Pirmasens. X macht sich an die Vollziehung dieser Befehle. Den A trifft er nicht, wohl aber den B und C, und zwar den B sogar im Besitze der im Vorführungsbefehle bezeichneten Effekten. Beide behaupten aber ihre Unschuld und verlangen vor den Staatsprocurator in Zweibrücken geführt zu werden.

Den D trifft er auch an, er behauptet und verlangt dasselbe. Den E, wohnhaft in Pirmasens, und den F, wohnhaft in Eppenbrunn, Canton Pirmasens, trifft er aber nicht an, ebenso nicht den G. und den J, dagegen trifft er den H.

Wie und wo muß er nun die verschiedenen Befehle vollziehen? Welche Gebühren darf er sich für jeden Vollzug anrechnen?

Die Prüfungscommission wünscht, daß bezüglich eines dieser Fälle, in denen dies X thun müßte, ein Perquisitions-Protokoll aufgesetzt werde.

X.

Welche Notificationen haben in einem vollständigen Arrest-Proceß (saisie-arrêt ou opposition) außer den Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zu geschehen und welche Gelder und Effekten können gar nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen und unter welchen mit Arrest belegt werden?

XI.

Welche Angaben muß ein Akt der Vorladung vor ein Bezirksgericht unter Strafe der Nichtigkeit enthalten? Sind in gewissen

Fällen gleichzeitig mit der Vorladung noch andere Aktenstücke und welche in Abschrift zuzustellen?

Was hat der Gerichtsbote bei Signification der Ladung, je nachdem er den Vorzuladenden persönlich, dessen Verwandte oder Dienstboten antrifft, zu beobachten?

Der Beantwortung ist der Entwurf einer Ladung, worin ein Grundstück vindicirt wird, beizufügen mit Angabe der Kosten.

XII.

A hat ein Haus gekauft, auf welchem eine bedeutende Schuldenlast ruht, er will purgiren, was muß geschehen?

B, ein inscribirter Gläubiger, will das Haus zur Versteigerung gebracht wissen, was muß geschehen?

Es wären die einzelnen Akten genau zu bezeichnen mit Angabe der Kosten.

Die im letzten rheinpfälzischen Huissiersexamen 1865 von der hohen Prüfungs-Commission zur schriftlichen Beantwortung aufgegebenen Fragen.

I.

1. Der Nebenvormund will den Hauptvormund wegen unredlicher Verwaltung von der Vormundschaft entsetzen lassen; er wendet sich an den Gerichtsboten mit dem Auftrage, den Vormund deßhalb vor Gericht zu laden.

Was wird der Gerichtsbote dem Nebenvormunde rathen und aus welchen Gründen?

(NB. Hier bemerkte der Herr Präsident, daß bei jeder Beantwortung die Gründe angegeben werden müßten, wenn es auch nicht ausdrücklich verlangt sein sollte.)

2. Der Vormund hat mit seinem volljährig gewordenen Mündel zur Behändigung der für ihn aus der geführten vormundschaftlichen Verwaltung entstandenen Pflichten einen Vergleich abgeschlossen; dennoch will der Mündel auf Rechnungsstellung klagen. Unter welchen Bedingungen kann der gewesene Vormund sich auf den Vergleich mit Erfolg berufen?

3. Durch die Volljährigkeit des Mündels hat die Vormundschaft am 1. Juli 1855 ihr Ende erreicht; der Mündel will heute

auf Rechnungsstellung klagen. Was wird ihm der Gerichtsbote rathen?

4. Der Vormund stellt dem am 1. Juli 1840 volljährig gewordenen Mündel am 30. September 1845 Rechnung; der Mündel nimmt dieselbe als richtig an, entdeckt jedoch später Rechnungsirrthümer; er will auf Berichtigung klagen. Kann er dies oder nicht?

5. Der Vormund gab am 1. Juli 1855 die Vormundschaft ab; der Mündel wurde am 1. September 1857 volljährig. Kann dieser heute noch gegen den Vormund auf Rechnungsstellung klagen?

6. Der Vormund stellt dem volljährig gewordenen Mündel am 1. Mai 1854 Rechnung, wobei er diesen durch falsche Belege täuschte. Kann der Mündel heute noch klagen und wie lange?

II.

Kaufmann A fordert

1) an den Handelsmann B in Frankenthal für Darlehen 20 fl.;
2) an den Ackerer C in Dürkheim für Darlehen 90 fl.;
3) an den Schuhmacher D in Neustadt für verkauftes Leder 100 fl.;
4) an den Gutsbesitzer E in Grünstadt für durch dessen Vieh an einem Grundstücke angerichteten Schaden 200 fl.;
5) an seinen Hausmiether F in Speyer wegen Beschädigung der Wohnung 120 fl.;
6) an den Handelsmann G in Landau für ein allda gelegenes und an diesen verkauftes Haus sammt Ladeneinrichtung und Waarenvorräthe 10,000 fl.

Vor welche Gerichte wird der Gerichtsbote die einzelnen Beklagten laden und warum?

Die oben sub 4 dem Gutsbesitzer E zuzustellende Ladung ist anzufertigen.

III.

1) Welche Geschäfte werden durch das Gesetz unbedingt als Handelsgeschäfte begründet?
2) Welchen kommt diese Eigenschaft nur bei gewerbsmäßigem Betriebe zu?
3) Welche Bestimmungen gelten in dieser Beziehung bei Handelsleuten?
4) Inwieweit können Verträge über unbewegliche Sachen als Handelssachen angesehen werden?

IV.

1) Wer ist Kaufmann im Sinne des Gesetzes?

2) Kann eine verheirathete Frau selbstständige Handelsfrau sein und unter welchen Voraussetzungen kann sie als Handelsfrau selbstständig vor Gericht auftreten und unter welchen Bedingungen?

3) Der Bergarbeiter **Alt** bewohnt mit seiner Ehefrau ein ihm zugehöriges Haus in St. Ingbert; in diesem Hause befindet sich ein Kramladen, dessen Geschäfte jedoch lediglich von der Ehefrau besorgt werden, da **Alt** ausschließlich nur seinem Berufe nachgeht. Das Handelshaus B in Zweibrücken hat für gelieferte Waaren 200 fl. zu fordern, ist aber im Zweifel, gegen wen es die Klage anstellen soll, da ihm nicht bekannt ist, daß **Alt** seine Ehefrau ausdrücklich zur Führung des Handelsgeschäftes autorisirt hat. Gegen wen wird der Gerichtsbote die Klage anstellen und warum?

4) Die Eheleute **Leu** in L. haben ein offenes Ladengeschäft; der Ehemann ist ausschließlich mit Comptoirgeschäften, als Buchführung, Correspondenz ꝛc. beschäftigt, dagegen besorgt die Ehefrau ausschließlich den Verkauf im Laden. Können die Handelsgläubiger gegen beide Eheleute klagen und warum?

5) Anfertigung einer formellen Ladung mit Kostenangabe für Nr. 3.

V.

A ist in Untersuchung wegen crimineller Verwundung des B, der als Civi kläger auftritt Die Rathskammer des k. Bezirksgerichtes hat

1) wegen unzureichenden Beweises das Verfahren eingestellt; B will gegen diesen Beschluß opponiren. Kann er dies, in welcher Form und Frist?

2) den A vor die Anklagekammer wegen Verbrechens verwiesen.
   a) Kann A gegen diesen Beschluß opponiren, wann und wie?
   b) Was versteht man unter arrêt de renvoi und Anklageakt? Von welcher Behörde werden sie erlassen? Müssen sie dem A zugestellt werden und wie?
   c) Was ist ordonnance de prise de corps? Wer kann dieselbe erlassen? Wird sie dem A zugestellt und wie?

3) Bei der Verhandlung vor den Geschworenen will
   a) A Entlastungszeugen vornehmen lassen und
   b) B weitere Belastungszeugen.

Können sie dies? Welche Zustellungen hat der Gerichtsbote zu dem Ende für sie zu machen? wie? wann? und wem?

VI.

1) Welches sind die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels?

2) Was ist eine kaufmännische Anweisung und inwieweit ist sie denselben Erfordernissen unterworfen?

3) Kaufmännische Anweisungen:

a) Müssen solche zur Annahme vom Inhaber präsentirt werden? Muß der zur Zahlung Angewiesene sich über die Annahme erklären?

b) Ist über die verweigerte Annahme oder Erklärung darüber Protest zu erheben und findet deßhalb eine wechselmäßige Regreßnahme statt?

c) Finden die Bestimmungen über den Wechselarrest bei denselben Anwendung?

d) Inwieweit unterscheidet sich im Uebrigen die Verbindlichkeit des Acceptanten von denen des Acceptanten gezogener Wechsel?

VII.

1) Was versteht man unter saisie arrêt ou opposition und saisie conservatoire und wie unterscheiden sie sich principiell von einander?

2) Ist die saisie conservatoire principiell bei allen civilrechtrechtlichen Rechtsverhältnissen zulässig oder nur beschränkt und auf welche Rechtsverhältnisse im Allgemeinen?

3) Saisie arrêt:

a) Wer kann sie anlegen?

b) In Folge welcher Titel?

c) Für welche Forderungen?

d) Auf welche Gegenstände?

4) Marx Wolf in Zweibrücken fordert an Carl Bär in Landau 1000 fl. Er will bei Georg Laub in Landau Arrest anlegen; durch Ordonnanz des Bezirksgerichts-Präsidenten vom 1. August 1865 hat er die Erlaubniß hiezu erhalten.

Der Gerichtsbote ist mit der Anlegung des Arrestes beauftragt. Der Akt ist anzufertigen.

VIII.

Rentner Conrad Rohr in Dürkheim hat in dem allda erscheinenden Wochenblatt den Bezirksamtmann Carl Day von Neustadt verleumdet. Rohr soll jedoch ohne Voruntersuchung und auf freiem Fuße abgeurtheilt werden. Es fragt sich nun:

1) Welches ist das zur Aburtheilung competente Gericht?
2) Von welchem Beamten der k. Staatsbehörde werden die Verfolgungen geleitet?
3) Welche Akten wird der Gerichtsbote im gewöhnlichen Verlaufe vor der öffentlichen Sitzung anzufertigen haben?
4) Was muß außer den allgemeinen Erfordernissen die Ladung in die öffentliche Sitzung enthalten und welche Fristen laufen?
5) Die Ladung ist mit Kosten anzufertigen.

IX.

1) Der Rentner Franz Alt in Zweibrücken bebaut einen Acker auf dem Banne von Homburg. Der Gutsbesitzer Georg Braun aus Landstuhl hat sich in den Besitz dieses Ackers gesetzt; Alt will eine Besitzstörungsklage anstellen. Kann er dies? Unter welchen Voraussetzungen nnd bei welchen Gerichten?
2) Ist bei Servituten eine Besitzstörungsklge zuläßig und bei welchen?
3) Die Ladung ad 1 ist anzufertigen.

X.

1) Welche Arten von strafbaren Handlungen und Strafen kennt das Gesetz?
2) Wird ein strafrechtlich Verurtheilter in seinen Vermögensverhältnissen beschränkt? Unter welchen Bedingungen? Inwieweit? Wie lange? und welche Sicherheitsmaßregeln schreibt das Gesetz zu ihren Gunsten vor?
3) Was ist Verleumdung? Was Ehrenkränkung? Welche Gerichte sind zu deren Aburtheilung competent? und welche Strafarten kommen dabei in Anwendung?

4) Kaufmann Michel Aller in Kusel glaubt sich von dem Geschäftsmanne Nik. Dörr allda verletzt. Um diesen nicht empfindlich zu kränken, gibt Aller dem Dörr auf öffentlichem Markte allda vor versammeltem Publikum eine Ohrfeige. Dörr will deßhalb als Civilkläger vor dem Strafgerichte auftreten. Die desfallsige Ladung ist zu entwerfen, mit Angabe der Kosten.

XI.

1) Pächter A von Germersheim konnte während einiger Zeit das von Gutsbesitzer B in Speyer gepachtete, auf dem Banne von Germersheim gelegene Immöbel nicht genießen. Ueber den Entschädigungsbetrag können sich die Parteien nicht einigen. A verlangt als Entschädigung 200 fl. und überdies für baares Darlehen 90 fl. Er will wegen beider Beträge gegen B eine Klage anstellen. Vor welches Gericht ist B zu laden und warum?

2) Wie würde es sich verhalten, wenn die Klage auf Entschädigung von 30 fl. und ein Darlehen von 150 fl. gerichtet wäre?

3) Z schuldet an B 500 fl. B stirbt mit Hinterlassung von 5 Erben. Erbe X klagt seinen Antheil separat ein; die übrigen 4 Erben stellen später eine gemeinschaftliche Klage an. Bei welchen Gerichten sind diese Klagen anzubringen und warum?

4) Für einen am Appellationsgerichte in Zweibrücken geführten Proceß fordert Anwalt A von Zweibrücken für Kosten und Auslagen 80 fl. Gerichtsbote B von Grünstadt 150 fl. Vor welches Gericht ist der Schuldner C für A und B zu belangen?

5) In welcher Zeit verjähren die Klagen der Gerichtsboten für Kosten und Auslagen in Processen und wann beginnt der Lauf der Verjährung?

XII.

1) A in Ludwigshafen ist gestorben; die Abnahme der vom Landgerichte auf dessen Nachlaß angelegten Siegel will Gläubiger B aus Speyer verhindern. Welcher Akt ist zuzustellen? Wem? in welcher Form? und was muß dieser Akt insbesondere bei Strafe der Nichtigkeit enthalten?

2) Erbe C will dem B gegenüber die Siegelabnahme betreiben. Was hat er dem B gegenüber zu thun?

3) Die Siegel sind abgenommen und Inventar errichtet. Der Erbe C will sofort die Versteigerung der Mobilien betreiben und zwar gegenüber seinem Miterben D aus Zweibrücken und E aus Oggersheim. D hat Domicil in Ludwigshafen erwählt. Was hat weiter zu geschehen?

4) C hat die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten; E und D unbedingt. C will eine Klage gegen die Verlassenschaftsmasse anstellen. Es fragt sich:

a) Was ist die Rechtswohlthat des Inventars?

b) Kann C klagen?

c) Gegen wen muß er klagen?

5) Wie wäre es mit dieser Klage, wenn auch D und E Beneficiarerben wären?

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

Bedürfniß nach Proceßreform und die hiebei erkannte Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gerichtsvollzieherinstituts.

Besonderer Theil.

Der Gerichtsvollzieher und sein Dienst im Mutterlande Frankreich und in seiner Verpflanzung auf linksrheinischem Gebiet, sowie seine Zukunft in Bayern.

Anhang.

Schluß.

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

[illegible]

Besonderer Theil.

[illegible]

Anhang.

Schluß.

Druck von Bonitas=Bauer.
1869.

Das Gerichtvollzieher-Institut in seinen für das rechtsrheinische Bayern noch ungekannten Eigenthümlichkeiten Als Anhang: Eine Auswahl rheinpfä lzischer ??

Würzburg 1869